

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 23 (1943)
Heft: 4

Artikel: Vom eidgenössischen Freiheitswillen : eine Klarstellung (Schluss)
Autor: Meyer, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-75029>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom eidgenössischen Freiheitswillen. Eine Klarstellung.

Von *Karl Meyer*.

(Schluß.)

Exkurs I. Die Lehre von der jungen und herrschaftlich-gewährten Bauern-«Freiheit».

Nach Th. Mayer^a stehen die freien Bauern des Spätmittelalters in keinem geschichtlichen Zusammenhang mit den frühmittelalterlichen bzw. germanischen freien Bauern, sondern sie stellen eine Neuschöpfung des 12. und 13. Jahrhunderts dar, begründet ausschließlich durch herrschaftliche Gewährung. Sie seien in der Regel das Werk rodender Grundherren des 12./13. Jahrhunderts, daneben auch die Folge direkter Unterstellung unfreier Bauern unter eine «Herrschaft» oder einen «Fürsten» oder «den König»¹. Demgemäß besitzen nach Th. M. beide Kategorien kein eigenwurzeliches Recht, sie seien keine Freien im standesrechtlichen Sinne, sondern sie heißen nur Freie.

Die These von der fehlenden Kontinuität zwischen frühmittelalterlichen und spätmittelalterlichen freien Bauern ist zwar schon methodisch fragwürdig: Ihre Hauptstütze ist das argumentum e

^a Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 57, Germ. Abt., 1937, S. 210—288 (hier: ZRG 1937); Deutsches Archiv f. Gesch. d. Mittelalters, VI, 1943 (hier: D.A., 1943).

¹ Vgl. unten S. 527ff. Wo die «freien» Bauern nicht durch die «direkte Untertanenschaft» unter «eine Herrschaft» oder unter «einen Fürsten» oder unter «den König» entstanden seien (im beginnenden 13. Jahrhundert, vorab unter Friedrich II., vgl. unten S. 526 ff.), «dürfen wir sie vermutlich aussahmlos als Rodungs freie ansehen» (Th. M. in ZRG 1937, S. 258, s. unten S. 527 A. 2), d. h. als Werk rodender Grundherren und zwar des 12. und 13. Jahrhunderts (unten S. 487, Anm. 5).

silentio: richtiger die Urkundenarmut des deutschen Hochmittelalters^{1a}.

Doch der Anklang, den diese Lehre namentlich bei Rechtshistorikern gefunden hat², und die Art, wie der gegenwärtige Leiter des Reichsinstitutes für ältere deutsche Geschichtskunde dieser seiner Auffassung mit allen Mitteln Eingang in die Schweiz zu verschaffen sucht — in ein Land uralter und kontinuierlicher Bauernfreiheit! — nicht ganz ohne Erfolg³, rechtfertigen es, sich mit dieser Theorie noch grundsätzlicher zu beschäftigen⁴.

^{1a} Verschiedene Umstände, u. a. die Trennung von dem kulturell älteren und schriftfreudigeren westlichen Teil des Frankenreiches, führten in Deutschland vom ausgehenden 9. bis zum 12. Jahrhundert zu einem quantitativen und qualitativen Rückgang der Urkunden (vgl. O. Redlich, Privat-urkunden, S. 67 ff.: «Die Reaktion gegen die Urkunde im 10. und 11. Jahrhundert», dazu Bresslau, Urkundenlehre I², S. 650 ff.). Auch Th. M. räumt in Hinsicht auf die St. Galler Urkunden, diese Hauptquellen der südalemannischen Rechts- und Sozialgeschichte, ein, daß «wir hier eine vorzügliche Quellenüberlieferung bis zum Beginn des 10. Jahrhunderts besitzen, dann aber eine Lücke, die die nächsten 300 Jahre erfaßt, so daß wir also für die uns in erster Linie interessierende Zeit nicht viel wissen» (ZRG 1937, S. 251). Und doch läßt sich sogar aus diesen dürftigeren Quellen die Kontinuität der Freiheit eindeutig beweisen, wie das bei uns (z. B. F. v. Wyß (z. B. Abh., S. 342, Anm. 3) und Caro gezeigt haben.

² «Die „neue Lehre“ ist von der sonst so beharrlichen rechtsgeschichtlichen Forschung überraschend allgemein mit mehr oder minder starken Einschränkungen und Ausblicken anerkannt worden» urteilt ein süddeutscher Wegbereiter (Zeitschr. f. Schweizer. Recht, N. F. 59, 1940, S. 144). Es ist offenbar die ihnen meist weniger geläufige «siedlungsgeschichtliche Methode» (über sie unten S. 487, Anm. 6, und S. 488!), die auch bekannte Rechtshistoriker beeindruckt hat, so U. Stutz (ZRG 1937, S. 589), H. Planitz (Germanische Rechtsgesch. 1941, S. 153), Hs. Fehr (Deutsche Rechtsgesch., 3. Aufl., 1943, S. 154 f.); auch auf andere Rechtshistoriker hat die neue Lehre mehr oder weniger abgefärbt.

³ Vgl. unten S. 535 ff. (bes. 535, Anm. 5).

⁴ Th. M. wirbt seit Jahren vorab junge Schweizer Historiker für seine deutschen Institute an, um sie auf seine Lehren (von der Schweizergeschichte als einem Passivprodukt der deutschen Geschichte, vgl. oben S. 405 ff., und auf die These von der rein herrschaftlich gewährten Bauern-«Freiheit») umzuschulen. Historikern, die ihm nicht Gefolgschaft leisten, wirft er Rückständigkeit vor (oben S. 376, Anm. 3); u. a. greift er deswegen, und

Eine Lehre ist erst widerlegt, wenn sie aus ihrer Entstehung und ihrem Werdegang erklärt werden kann¹.

Th. Mayer ist ausgegangen vom Osten, wo in der Tat die Kolonisation des 12. Jahrhunderts beim Aufbau der Territorialstaaten eine große Rolle gespielt hat. Im Jahre 1933 trat er auf die Frage ein, «ob die Verhältnisse im ostdeutschen Kolonisationsgebiet ‚auch für Altdeutschland‘ herangezogen werden dürfen. Im allgemeinen möchte ich sagen, daß die Zustände und Vorgänge im Osten nicht grundsätzlich von denen in Altdeutschland verschieden sind»²; er betrachtete «die Rodung als Schöpferin von öffentlichen Rechten», in einem bestimmten Fall als «die treibende Kraft für die Ausbildung der Herrschaft».

A. Die Rodungstheorie Wellers.

Th. M.'s Bereitschaft, auch im Westen der Rodung eine große, ja hochpolitische Bedeutung zuzumessen, empfing 1934 eine wesentliche Verstärkung durch eine Abhandlung des württembergischen Landesforschers Karl Weller über «Die freien Bauern

zwar mit größter, durch nichts provoziert Schärfe (vgl. z. B. unten S. 561 ff.!), mich an. So will ich, der ich bisher zur neuen Lehre geschwiegene habe, einige Hauptgründe meines «Verbleibens bei den konventionellen Auffassungen» näher kundtun, zumal da Th. M. fortwährend auf mein angebliches Totschweigen von Anfechtungen hinweist und es als Schwächezeichen auslegt (z. B. Deutsches Archiv 1943, S. 154, 160, 162 und ZRG 1943, S. 434 f.)! Über dieses mein vermeintliches Totschweigen von Angriffen vgl. S. 400, Anm. 1 und S. 577, Anm. 3!

¹ Ich habe die gleiche Methode 1927 in meiner «Urschweizer Befreiungstradition» durchgeführt, indem ich die vielen Irrtümer und Widersprüche der mittelalterlichen Chronisten aufwies und sie gleichzeitig erklärte, indem ich insbesonders aufzeigte, in welche höhere Übereinstimmung sich doch alle diese Irrtümer unter- und einordnen lassen. Auch die irrite Lehre, die die Gelehrten des 19. Jahrhunderts sich vom Werdegang der alten Chronikerzählung zurechtgelegt haben, ist dort genetisch erklärt und damit von innen her widerlegt.

² Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassung. Gießen 1933, S. 13 f., dazu 15 f.

in Schwaben »³. Mitbeeinflußt von der Lehre seines Landsmanns Viktor Ernst, die Grundherrschaft habe im 11. und 12. Jahrhundert die alte Gemeinfreiheit erstickt⁴, vertrat Weller die Überzeugung, die schwäbischen Freibauern des 13.—15. Jahrhunderts seien keine Fortsetzung der alten Gemeinfreien, vielmehr eine Neuschöpfung des 12. und 13. Jahrhunderts. Er begründete diese Lehre vorab siedlungsgeschichtlich. Mit dem Blick auf die Landkarte behauptete er, die freien Bauern des Spätmittelalters wohnten « nicht in altbesiedelten fruchtbaren Landschaften, in den Urdörfern », vielmehr « nur in ganz spät besiedelten Gegenden, in Rode gebieten, deren Urbarmachung sich erst in der Stauferzeit vollendete, nicht in den von Natur offenen leicht bebaubaren Landstrichen, sondern in waldreichen und bergigen Geländen, die zunächst von der Besiedlung frei geblieben waren, u. a. im Alpenvorland und in den Alpen selbst»⁵. Doch innerhalb dieser Landschaft bildeten ihre Güter keine zusammenhängenden Komplexe, « sie liegen vielmehr zerstreut unter denen anderer Leute, in grundherrschaftlichem Besitz eingesprengt »⁶. Wie er ausführt, haben die Freien ihren Besitz durchweg in kleinen Dörfern, Weilern oder Einzelhöfen, « deren Namengebung sich durchwegs als ganz spät erweist »⁷. Die Freiheit dieser bäuerlichen Genossenschaften sei nicht alt, vielmehr eine Neubildung jener Zeit, in welcher diese Siedlungen angelegt wurden, der staufischen Epoche. Weller ist überzeugt, daß hier eine systematische Kolonisation durch die hohenstaufischen Könige vorliege: von Friedrich I. und Friedrich II. Diese Könige haben, nach K. Weller unfreie Bauern zur Niederlassung in jenen un-

³ ZRG 54, G. A., 1934, S. 178—226. Ob und wieweit Wellers These und Folgerungen von Mayers «Grundlagen» von 1933 mitveranlaßt wurden, weiß ich nicht.

⁴ Weller zitiert die Arbeiten von Ernst, a. a. O., S. 184.

⁵ ZRG 1934, S. 178 und 186. Ähnlich K. S. Bader, Das Freiamt im Breisgau, 1936, S. 10.

⁶ a. a. O., S. 178. Es sind u. a. die von F. v. Wyß geschilderten Freigerichte und Freämter des schweizerischen Mittellandes, die Weller hier im Auge hat, darum der Hinweis auf die « eingesprengten » kleinen Dörfer, Weiler und Einzelhöfe.

⁷ a. a. O., S. 186. Vgl. zu diesem Irrtum W's betr. das Alter der Freien-Orte unten S. 487, Anm. 6, sowie S. 488, Anm. 7.

wirtlichen Landschaften — auf «unmittelbarem Reichsgut» oder dem Boden der unter Reichsvogtei stehenden Klöster — bewogen, indem sie ihnen freiheitliche Begünstigungen: individuelles Eigentum an Grund und Boden («Eigengüter») sowie die persönliche Freiheit zusagten⁸. Diese hohenstaufische Siedlungs politik ist, nach Weller, bald auch von einigen Landesfürsten nachgeahmt worden; auch sie setzten Freie an⁹.

Soweit die Kerngedanken Wellers^{9a}. Er ist freilich, was nicht übersehen werden darf, zu seinem Ergebnis kaum mit der gleichen Schlußreihenfolge gelangt, in welcher er es in der Abhandlung von 1934 vorlegt¹⁰.

⁸ a. a. O., S. 188 ff.

⁹ a. a. O., S. 215 f. Als solche Landesherren, die Freie ansiedelten, meint Weller die Grafen von Habsburg und Kiburg, die Herren von Regensberg. An sich wäre eine königliche Ansetzung und Freiung von Bauern auf Wildnisland nicht unmöglich, nur vermochte W. dafür keine Belege vorzuführen und seine Meinung, alle freien Bauern seien Neuschöpfung, stand von vornherein mit den Quellen in Widerspruch.

^{9a} Zu Wellers Thesen vgl. auch unten S. 512, Anm. 1 und S. 518.

¹⁰ Wellers Abhandlung von 1934 beginnt mit dem Blick auf die «Landkarte», d. h. mit der Behauptung, die spätmittelalterlichen «Freien» säßen auf abgelegenen, gebirgigen und waldigen Ausbauhöfen, die alte unfreie Bevölkerung hingegen in fruchtbaren Landschaften. Er stellt somit an die Spitze einen Satz, der von der früheren Literatur nicht bewiesen war; diese seine erste Aussage ist daher eine von ihm nachträglich «gefundene» Erklärung eines anderen, schon vorher für ihn feststehenden Satzes. Die wirkliche Forschungsfolge Wellers, die Reihe der Schlüsse, mit denen er zu seiner Theorie gelangt ist, ist wohl eine andere, nämlich die folgende: 1. Weller hatte aus den Arbeiten von V. Ernst, Dopsch usw. die Überzeugung gewonnen, die alten Freien seien untergegangen und die spätmittelalterlichen «Freien» seien jung, eine Schöpfung des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts. Dies war Wellers erste — und leider falsche — Voraussetzung; mit dieser verknüpfte er nun andere, großenteils richtige Voraussetzungen: 2. Für Weller war es selbstverständlich, daß die mittelalterlichen Rechtsbegriffe ernst zu nehmen sind, d. h. daß diese «Freien» echte (wenn auch in ihrer Freiheit häufig geminderte) Freie waren und ihr «freies Gut» bzw. «freies Eigen» echtes Eigengut, bäuerliches Allod war. 3. Er war weiterhin überzeugt, daß die Freien des Spätmittelalters — wie die alten, angeblich untergegangenen Gemeinfreien — direkt oder indirekt in einer

B. Die «Rodungsfreien» von Th. Mayer.

1. *Die Begründung der «Rodungsfreiheit».*

Weller fand Gefolgschaft. Insbesondere Th. Mayer wurde von der neuen Theorie, als deren Anreger er sich ja in gewissem Sinne betrachten durfte¹, stark beeindruckt. Er hat zunächst sogar Wellers These von der landesfürstlichen Rodung übernommen². Doch schon 1937 trat er ihm in einem Punkte entgegen³.

Es ist nun sehr bezeichnend, welche von Wellers Behauptungen Th. M. aufgegriffen hat und welche nicht: er übernimmt, als selbstverständlich, die Sätze vom Untergang der alten

öffentliche rechtlichen Beziehung zum Reiche, zum König standen. 4. Also mußten die neuen Freien eine Schöpfung des Königs sein. 5. Wie konnte aber der König zu Ausgang des 12. und am Beginn des 13. Jahrhunderts Freie schaffen? Am ehesten, so dachte Weller, durch Rodung; denn die Rodung war als Aufbaumittel des «modernen Staates» schon vorher, so 1933 durch Th. Mayer, nachdrücklich unterstrichen worden (vgl. oben S. 483). K. Weller dachte dabei, an sich durchaus richtig, an Ausbaulektion, d. h. an die Gründung von Einzelhöfen und Weilern auf abgelegenen, bisher unbesiedeltem Lande; denn aller übrige, fruchtbare Boden war schon seit Jahrhunderten besetzt (vgl. dazu oben S. 484). 6. Erst jetzt nahm W. die «Landkarte» zur Hand und las sie nunmehr auf Grund seiner Theorie, so wie er wohl auch erst jetzt, nachträglich, als letzte Folgerung, zu der Behauptung gelangte, alle Örtlichkeiten, auf denen «Freie» säßen, trügen junge Ortsnamen. Das ist m. E. der Forschungsweg Wellers (und die gleiche Fehlüberzeugung vom Untergang der Altfreien wurde nachher auch für Th. Mayer zum Ausgangspunkt seiner an Weller angelehnten Schlüsse, und sie blieb für Th. M. eine Selbstverständlichkeit, auch als er mit der Rodungstheorie nicht mehr weiter kam, vgl. unten S. 527 ff.).

¹ Vgl. oben S. 483.

² In dem Aufsatz «Der Staat der Herzoge von Zähringen» (Freiburger Universitätsreden, Heft 20, 1935), erwähnt Th. Mayer auf S. 25 oben die Arbeit Wellers und unterstreicht nochmals «die ungeheure Bedeutung des Landesausbaues in Deutschland für die staatliche und gesellschaftliche Entwicklung. Die Zähringer haben aber in diesem Prozeß eine führende Rolle gespielt. Sie sind es auch gewesen, die auf ihren Schweizer Besitzungen freie Bauern angesiedelt haben».

³ Die Entstehung des «modernen Staates» im Mittelalter und die freien Bauern (ZRG 57, G. A. 1937, S. 210—288).

Gemeinfreiheit, von der Gründung der neuen Bauernfreiheit durch Rodung und zwar auch durch Ausbaurodung, alles schwache Positionen der Wellerschen Lehre⁴, ebenso die Entstehungszeit dieser neufreien Rodungsbauern, das 12. und 13. Jahrhundert⁵, nicht minder die rasch arbeitende «siedlungsgeschichtliche Methode»⁶.

⁴ a. a. O., S. 231 f.

⁵ Die Zeit, in welcher in Altdeutschland die «Rodungsfreiheit» entstanden sei, bestimmt Th. Mayer, Der Staat der Herzoge von Zähringen, 1935, S. 24 folgendermaßen: «Diese freien Bauern sind nicht die Abkömmlinge der alten freien Bauern, sie sitzen durchwegs auf Neuland, das erst im 12.—13. Jahrhundert gerodet worden ist... Im 11. Jahrhundert haben die Grundherrschaften noch unfreie Bauern als Hörlige angesetzt» (Sperrungen von mir. Ähnlich ZRG 1937, S. 279 und 252: «Freie werden allgemein erst im 13. Jahrhundert genannt»). Dazu oben S. 377, Anm. 5 und unten S. 531.

⁶ Die Heranziehung der Siedlungsgeschichte, womit Th. M. in der Erforschung der «freien» Bauern «über die reine historische Quellenforschung hinauskommen» will (ZRG 1937, S. 247, 231), erfolgt in seiner Abhandlung von 1937 so, daß er alle Wohnsitze Freier regelmäßig als Rodungen des 12. und 13. Jahrhunderts hinstellt (vgl. oben S. 487, Anm. 5, und die Ausnahmen unten S. 527ff.). So schreibt er in ZRG 1937, S. 256f.: «Die Habsburger Urbare sprechen allerdings häufig von ‚freien Leuten‘ und nicht nur von ‚freien Gütern‘, doch scheint mir, als ob allgemein die Freiheit der Güter das Primäre gewesen wäre. Ganz gewiß dürfte das für das Amt Willisau zutreffen. Ein schneller Blick auf die Karte zeigt uns hier schon, daß die ‚Freien‘ im späten Ausbauland wohnten» (Sperrungen von mir). In Wirklichkeit haben wir in diesem, von zwei uralten Heerstraßen durchzogenen Freiamt Willisau (betr. dessen Grenzen s. Segesser I, 619 ff. sowie F. Schaffner, Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik, Zürcher phil. Diss. 1941, S. 19 und 184) Siedlungen seit dem Neolithikum (Pfahlbauten bei Wauwil und Schötz), archäologische und toponomastische Hinweise auf römische und frühalemannische Zeit. Im Jahr 893 erscheinen aus diesem Gebiet zahlreiche — dem Fraumünster (genauer dem alten Königshof Zürich!) zugehörige — Zinser (freie Königszinser), die zweifellos schon 853 mit dem Königshof Zürich dem Fraumünster geschenkt worden wären, an folgenden Orten des späteren Freiamtes: Brittnau, Pfaffnau, Langnau (s. w. Reiden), Uffikon, Nebikon, Fadental (Gmde. Ohmstal), Gettnau und Gesserswil — und noch das Habsburger Urbar und andere spätmittelalterliche Quellen nennen z.T. in denselben Siedlungen ausdrücklich Freie! Die richtige Datierung des Rodels zu 893, im Zürcher UB. I, nr. 160 (die Da-

Die Theorie Wellers hat gerade in ihrem Zentrum einen sehr schwachen Punkt, an welchem man sie urkundlich widerlegen kann. Man vermag genugsam darzutun, daß freie Bauern und freies Eigen sich nicht einzig auf jüngerem Rodungsboden finden, sondern ausgerechnet und vor allem auch auf altem, oft sehr altem Kulturland⁷. Mit dieser einen Feststellung wären die Hauptsätze Wellers, der vermeintliche Untergang der alten Gemeinfreien und die angebliche Neuschöpfung aller bäuerlichen Freiheit im 12./13. Jahrhundert, hinfällig geworden. Aber gerade diese beiden letzteren Punkte übernahm Th. M. als Selbstverständlichkeiten, die außerhalb jeder Diskussion ständen. Und mit Weller war auch er überzeugt, die neue bäuerliche Freiheit sei durch Neusiedlung, durch Rodung entstanden und zwar mittels Ausbaurodung.

tierung zum Jahre 924 im QW II, 2, S. 246 ff. ist unzutreffend). Als Freie sind die Zinser schon von F. v. Wyß (Abhandlungen 355) und von Caro erkannt worden (Beiträge S. 71). Gerade hier besteht die Kontinuität Freier vom neunten Jahrhundert bis zum spätmittelalterlichen Freiamt (dessen Angehörige grundsätzlich Freie sind). Mehlsecken und Knutwil, im gleichen Freiamt, erscheinen 1045 und 1050 (QW I, 1). — Wenn nach Th. M. (D. A., 1943, S. 180 f.) «leider die Geschichte des Landesausbaues in der Schweiz keineswegs befriedigend bearbeitet oder dargestellt ist» und «noch kein brauchbares Gesamtbild» vorliegt, so u. a. wohl deshalb, weil unsere Siedlungshistoriker nicht mit «einem schnellen Blick auf die Karte» arbeiten, sondern mehr der «reinen historischen Quellenforschung» treu geblieben sind.

⁷ Nach Weller (und Th. M.) sitzen sämtliche im Habsburger Urbar genannten Freien auf Neurodungen des 12. und 13. Jahrhunderts (vgl. oben S. 487, Anm. 5). Und doch sind viele dieser «Freien»-Orte schon in den (doch wenig zahlreichen!) älteren Quellen als Wohnstätten (und zwar oft von Freien) belegt; so finden wir z. B. die im Habsburger Urbar (I 200, 222—224 und II 344) genannten luzernischen «Freien»-Siedlungen Pfaffnau, Müswangen, Ferren, Tempikon, Gesserswil (meistens Weiler!) in jenem Fraumünster-Rodel vom Jahre 893, das Geldzinsen von Königzinsern aufzählt, die in den Königshof Zürich fließen (Zürcher UB. I, nr. 160). Die nordostschweizerischen «Freien»-Weiler des Habsburger Urbars und der Offnungen erscheinen oft schon in St. Galler Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts, z. B. von den Zürcher Orten im Urbar 275 ff.: Binzikon 875, Egg 775, Eßlingen 860, Ottikon 809, Goßau 877, Wernethausen 867, Izikon 837, Fischenthal 878. Die Freien des südlichen Schwarzwaldes sitzen zum sehr großen Teil auf ältestem Siedlungsboden (s. unten S. 529, Anm. 6). Und die Orts-, Weiler- und Hofnamen unserer Freiensiedlungen weisen meistenteils auf frühalemannische, z. T. sogar auf römische Herkunft.

Th. M. ist mit Weller darin einig, die neuen Freien, die «Rodungsfreien», wie er sie nennt, seien Ausbau siedler, Einzel siedler, deren freie Güter und freie Eigen seien lauter isolierte Ausbaugüter⁸. Begreiflich: Da nach ihrer Überzeugung im 12. Jahrhundert in Altdeutschland schon aller alte Kulturboden besiedelt (vermeintlich durch Unfreie besetzt) war, so konnten hier fortan neue Siedlungen (und damit die «freien Bauern») bloß durch den Landesausbau entstehen, durch Ergänzung der bisherigen Dorfschaften, durch Gründung von Einödhöfen und von isolierten Weilern auf abseits gelegenen Reutinen, Neubrüchen, auf Wildnis- und Waldboden, am Rande von Altsiedlungen¹. Die «freien» Neusiedler bilden denn auch nach Th. M. in der Regel nur eine Minderheit unter der Ortsbevölkerung². Weller und Th. M. korrigieren die von ihnen herangezogene Literatur immer in diesem Sinne, durchwegs in völligem Gegensatz zu den Auffassungen der Ortsforscher selber³.

Die beiden Gelehrten glaubten, solche Ausbausiedlungen zu erkennen in den spätmittelalterlichen Freigerichten und Frei-

⁸ Immer wird auch von Th. M. betont, die freien Eigen lägen durchwegs im Ausbauland (vgl. z. B. ZRG 1937, S. 221 f., 254, 270 f.).

¹ Weller in ZRG 1934, S. 178 ff., 195 ff. Auch Th. Mayer setzt durchwegs voraus, daß es sich bei den freien Gütern bzw. freien Eigen «um Rodungsgüter handelt, die eben deshalb nicht geschlossene Bezirke bildeten» (ZRG 1937, S. 229), um unzusammenhängende Ausbaustätten (vgl. S. 222, 231 f., 251, 254, 266 f., D. A., 1943, S. 167 und die charakteristische Stelle — wo seine Rodungstheorie nicht mehr stimmt! — unten S. 527, Anm. 2).

² Vgl. z. B. Th. M. in ZRG 1937, S. 229, 232, 251, 254, D. A., 1943, S. 167, dazu oben S. 378, Anm. 6. Th. M. betont wiederholt (so a. a. O., S. 232), häufig habe sogar die Bevölkerung eines jungen Rodungsdorfes nur zu einem sehr kleinen Teil aus Freien bestanden.

³ Man beachte die zahlreichen polemischen Auseinandersetzungen Th. M.'s mit der bisherigen Literatur in ZRG 1937. Eine klare Widerlegung der Theorie von Weller und Mayer, die Freien und freien Güter seien alle bloß junge Ausbau siedlungen, abseits der Kollektivsitze, bietet z. B. die Offnung der freien Dingstatt zu Binzikon, Art. 2 (Schauberg, Zeitschr. f. Schweiz. Rechtsquellen I, S. 38 und Grimm, Weistümer, IV, 20, dazu Schweizer im Habsburg. Urbar XV, 2, S. 581, sowie Glitsch, Der alemannische Zentenar, S. 67): An den Gerichtsverhandlungen zu Binzikon haben gleich zu Beginn, schon bei der Verlesung der Offnung, zugegen zu sein alle Genossen, welche mindestens sieben Quadrat-Schuh freie Güter innerhalb des Dorfetters («innert etters») besitzen; ähnlich in Nossikon (Glitsch, S. 65 f.) und im Hof Brütten (Quellen z. Schweiz. Gesch. XV, 2, S. 615).

ä m t e r n , wie sie insbes. F. v. Wyß herausgearbeitet hat⁴. Es sind dies Gerichtsverbände, die nach F. v. Wyß vorab für die «e b e n e Schweiz» (Abhandlungen S. 27) charakteristisch sind, n i c h t a b e r f ü r d a s G e b i r g e (S. 65 ff.); bei den freien Leuten dieser Freigerichte und Freiamter handelt es sich, nach F. v. Wyß, meistens um mehr oder weniger zerstreut sitzende kleinere Gruppen von Freien, «einzelne in einem größeren Bezirk hie und da zerstreut liegende Güter und deren Bewohner, hauptsächlich kleine Weiler und abgesonderte Einzelhöfe»⁵. F. v. Wyß und alle seitherigen Forscher (auch Caro, Neue Beiträge, S. 95 ff.) deuteten diese freien Gerichte und freien Ämter immer als Überreste älterer H u n d e r t s c h a f t e n , so die Freiamter von Affoltern, Willisau usw.⁶. Anders Weller und

⁴ F. v. Wyß, Abhandlungen z. Gesch. d. schweiz. öffentl. Rechts 1892, S. 163 ff., 327 ff., ähnlich Paul Schweizer, Quellen z. Schweizer. Gesch. XV, 2, S. 569 ff.; Glitsch, Der alemannische Zentenar und sein Gericht (Berichte über die Verhandlungen d. kgl. sächs. Gesellsch. d. Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. 69, 2. Heft, Leipzig 1917, S. 56—97, Ad. Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiet der Schweiz. Eidgenossenschaft, 1930, S. 47, 101 ff., 114 ff., 387 ff.).

⁵ F. v. Wyß, a. a. O., S. 333. (Diese Formulierung F. v. Wyß' hat wohl Weller zur Meinung veranlaßt, es handle sich hier um j u n g e Streusiedlungen!) Daneben erwähnt aber F. v. Wyß, im Einvernehmen mit der älteren Forschung (Segesser usw.), auch geschlossenere Siedlungen Freier; man denke etwa an die Dorfschaften Ebikon, Meggen-Niederdorf, Greppen: zudem besaßen ja auch die Grundherrschaften (sogar die Königshöfe) in den einzelnen Marken meist nur Streubesitz (vgl. z. B. Baldauf in F o r s c h . z. Gesch. Vorarlbergs und Liechtensteins V, 1930, S. 71 ff. oder meine «C a p i t a n e i von Locarno, 1916, S. 56 f.»). Und vor allem: das sehr stark c o u p i e r t e G e l ä n d e v i e l e r s c h w e i z e r i s c h e r L a n d s c h a f t e n — u. a. gerade der klassischen Freiamter A f f o l t e r n und W i l l i s a u — hat diese v o n j e h e r mehr zur Weiler- und Hofsiedlung prädestiniert (neben den grundsätzlichen Arbeiten von Herm. Walser, E. Imhof u. a. vgl. z. B. die siedlungsgeographischen Zürcher Abhandlungen von A. Schoch, 1917, Ernst Leemann 1926, Ernst Winkler 1936, Jos. Bühler 1938). Die geschichtlichen und Ortsnamen-Forschungen von J. L. Brandstetter haben dies für den südlichen Kanton Luzern (T. Schieß auch für ostschweizerische Gebiete) als ursprünglichen Zustand erwiesen; geschlossene Dörfer bildeten sich vielfach erst im Laufe der Jahrhunderte, um die neu entstehenden Kirchen herum.

⁶ Beide, F. v. Wyß und H. Glitsch, betrachten als r ä u m l i c h e Unterlage dieser Freigerichte den alten Hundertschaftsverband (vgl. Glitsch, S. 97, Anm. 20); in sachlicher, rechts-inhaltlicher Hinsicht sieht F. v. Wyß in ihrer G e r i c h t s b e f u g n i s eine solche des alten Zentenargerichts (S. 291), Glitsch hingegen interpretiert sie als g r ä f l i c h e Gerichtsbar-

Th. Mayer; sie betrachten die freien Bauern dieser Freigerichte und Freiamter, überhaupt alle Freien unseres Mittellandes, als junge Ausbausiedler des 12. und 13. Jahrhunderts⁷, ja sie halten auch alle freien Bauern der Gebirgstalschaften für Streusiedler, die seit dem 12. Jahrhundert auf abgelegenen Außenposten hausen, außerhalb der (von vermeintlich unfreien Altsiedlern bewohnten) Bergdörfer⁸.

Weller und Th. Mayer kommen daher in Verlegenheit, wenn ihnen in der Literatur oder in den Quellen Freie entgegentreten, die nicht auf unzusammenhängenden Einzelhöfen oder in isolierten Weilern hausen, sondern die in geschlossenen Siedlungsbezirken leben, wie gewisse — geschlossene — Kolonien der freien Walsers: jene im Rheinwald, Davos, Safien und Ursen und vollends jene (alte!) Vollsiedlungen Freier, die noch größere Talschaften der Zentralalpen ausfüllen⁹. Die freien Bauern solcher geschlossenen Vollsiedlungen von Freien passen so wenig zur neuen Theorie, daß schon Weller ihren Vollsiedlungscharakter bestreiten mußte¹⁰; vollends Th. M., der Fortführer und Modifikator der Wellerschen Theorie, konnte zur Erklärung solcher freien Bezirke nicht mehr die Rodung heranziehen, er war vielmehr genötigt, eine andere Ursache zu suchen (vgl. unten S. 527 ff.!)¹¹.

keit über die betr. Hundertschaft (S. 88 ff.; 153 f.; ebenso Ad. Gasser, S. 33 ff., 61 ff., bes. 102 ff.). Die Kompetenzen des alten Zentenars erkennen Glitsch und Gasser in den Blutgerichtsbezirken bzw. Gerichtsherrschaften wieder (Glitsch, S. 97 ff., 153 f., Gasser, a. a. O., S. 123 ff., 133 f., 244 f., 247 f., 252 ff., 259 f., 387 ff.).

⁷ Vgl. oben S. 487. So sind denn auch sämtliche «Freien» des Habsburger Urbars nach Th. M. junge Streusiedler (D. A., S. 181).

⁸ ZRG 1934, S. 198 f., 223 f.; ZRG 1937, S. 246, 258 ff., 281 f. und D. A., 1943, S. 166 f., 182.

⁹ Zu dieser Gruppe gehören z. B. die schon im Frühmittelalter von Freien besiedelten Talschaften Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Oberhasle, Frutigen, Mülenen-Aeschi (über die drei letzteren: Herm. Renefahrt, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland 1939, S. 54 ff.) und insbes. die ambrosianischen Talschaften, die Täler um Locarno, das Bergell usw.

¹⁰ Weller hilft sich für die territorial scharf abgegrenzte freie Vogelei Ursen (Habsb. Urbar, I, S. 286!) mit der Annahme, es hätte neben den jungfreien Ausbausiedlern noch eine Gemeinde von unfreien Altsiedlern (von Disentiser Gotteshausleuten) gegeben (ZRG 1934, S. 203), begreiflich bestand für ihn auch in Schwyz «wohl die Mehrheit aus Unfreien», in Unterwalden der größte Teil (a. a. O., S. 225); die Urner hält er alle für besser gestellte Hörige (S. 224).

¹¹ Auch für Th. M.'s Theorie wäre es bequemer, wenn die Freien in den Talschaften Schwyz und Uri nur eine Minderheit gebildet

Ein einziger und weniger zentraler Punkt Wellers wurde von Th. M. angefochten, nämlich dessen These, die neuen «freien» Kolonistenbauern seien durch königliche, hohenstaufische Initiative angesiedelt worden¹².

Als Schöpfer der Rodung nennt Th. M. in der Abhandlung von 1937 nicht wie Weller den König, überhaupt nicht mehr — im Gegensatz zu seinem noch 1935 eingenommenen Standpunkte — den Staat, sondern die Grundherrschaft¹. Waren nämlich, wie es für Th. M. feststand, die alten Gemeinfreien institutionell untergegangen, dann leben sie und ihr bäuerlicher Boden eben physisch in den unfreien Leuten und unfreien Gütern der Grundherrschaften weiter, die nach ihm nunmehr alles Land ausfüllten. Einige, namentlich von Th. M.'s früherem Mitarbeiter, K. S. Bader, durchgeführte Untersuchungen zeigten, daß wirklich solche Grundherrschaften — und gerade im Schwarzwald — jene Leistung vollzogen hatten, auf die sowohl Weller wie Mayer die Entstehung der Freien zurückführten, nämlich die Rodung². Damit war für Th. M. die Frage entschieden! Die Grundherrschaft war die Schöpferin der neuen Freiheit. Diese Tatsache stand für ihn derart fest, daß er die Frage gar nicht überlegte, ob neben der abgelehnten königlichen Rodung und den von ihm angenommenen grundherrschaftlichen Kolonisationen etwa noch andere Formen des Landesausbaues, z. B. eine solche durch die freie Markgenossenschaft, denkbar wären³. Schon eine bloße Fragestellung nach dieser

hätten. In Uri weist er immer auf die angeblichen «Rodungsfreien» im Schächental hin; die Tatsache, daß das Fraumünster im 13. Jahrhundert in Uri nur sehr geringes Grundeigentum besaß, zwingt ihn (ebenso den von ihm beeinflußten P. Kläui) zu sonderbaren Konstruktionen (vgl. unten S. 535 ff. und S. 540, Anm. 23).

¹² ZRG 1937, S. 231 f.

¹ In seiner Zusammenfassung der Gesamtergebnisse erklärt Th. M.: «Die Rodung ist zwar von Grundherrschaften durchgeführt worden» jedoch zu freierem Recht, «Erbleihen wurden die üblichen Leiheformen» (ZRG 1937, S. 285). Vgl. dazu unten S. 496, Anm. 5a und S. 535, Anm. 5).

² a. a. O., S. 233, 236 f., 288.

³ Vgl. unten S. 494, Anm. 7. Wo er einmal von einer «freien Markgenossenschaft» spricht (bei Schwyz), denkt er an eine Mark, die m e h r e r e n Grundherren (nicht nur einem) gehört (ZRG 1937, S. 261), n i c h t auch bäuerlichen «freien Grundeignern» (a. a. O., S. 264).

Richtung war für ihn unnötig, ja unmöglich, stand doch für ihn fest: die Rodung war das Werk der Grundherrschaft.

Allein diese einseitige und ihm selbstverständlich gewordene Hervorhebung ausgerechnet der Grundherrschaft als vermeintlicher Schöpferin der Rodung — u. a. durch Rodung mittels «befreiter» Bauern — schuf nun für Th. M. von Anfang an Schwierigkeiten, die weit größer waren als jene, denen Weller sich ausgesetzt hatte.

Hatte nach Weller der König bzw. nach seinem Vorbild irgend ein Landesherr Freierklärte angesetzt, so mußte nun Th. M. die Ansiedlung derartiger «Freier» gewissen Feudalmächten — den Grundherren — zuschieben, von denen bisher zwar eine Ansetzung von unfreien Rodungsleuten, aber nur von unfe r i bleibenden Kolonisten nachgewiesen war. Da mußte sich sofort die Frage stellen: Warum haben die Grundherren das eine Mal Unfreie, das andere Mal Freigemachte angesiedelt, in der Regel sogar Unfreie und nur selten «Freie», und zweitens: wie kann n a c h g e - w i e s e n werden, daß die Grundherrschaft auf Rodungsland nicht nur unfreie, sondern auch freierklärte Kolonisten angesetzt habe.

Die erste Frage hat Th. M. nur ganz im Vorbeigehen ange deutet, aber wirklich darauf eingetreten und um eine Lösung bemüht hat er sich nicht. Er ist auch dieser Schwierigkeit ausgewichen⁶.

⁶ Th. M. verdeckt seine Schwierigkeit S. 233 f. durch eine Polemik gegen W e l l e r ; solche Erscheinungen, daß auf grundherrlichen Rodungen uns bald Freie bald Unfreie entgegentreten, « müssen uns davon abhalten, alles nur durch die Landkarte erklären zu wollen, denn es müssen unbedingt noch andere, r e i n h i s t o r i s c h e Ursachen wirksam gewesen sein, die zu den eigenartigen Zuständen geführt haben... Ja ich glaube, daß sogar Brunner (Deutsche Rechtsgesch. I², S. 310) bei seiner Begründung eines Unterschieds zwischen mansi ingenuiles et serviles mit dem Stand der ersten Besitzer zu weit geht und die Bezeichnung nur darauf zurückzuführen ist, daß a u s i r g e n d w e l c h e n , u n s n i c h t i m m e r e r k e n n b a r e n Gründen, manche Bauernhöfe zu freierem und manche zu einem unfe r i e r e m Recht ausgegeben wurden. Wir werden bei der Besprechung der Verhältnisse in der Grundherrschaft der Abtei Muri auf die Frage nochmals zurückkommen» (er tritt dann aber dort, S. 246—250, doch nicht auf den Kern ein). «Vorerst aber möge der Hinweis genügen, daß die Versuche, die Frage i n a l l z u e i n f a c h e r u n d e i n h e i t l i c h e r Weise zu lö s e n , nicht befriedigen können» (ZRG 1937, S. 233; Sperrungen von mir).

Wäre er gründlich darauf eingegangen, so wären ihm alle weiteren Irrwege erspart geblieben⁷.

Bleibt die zweite Frage: der Nachweis freier Neusiedler im Raum der Grundherrschaft. Wer voraussetzungslos an dieses interessante und sehr dankbare Problem herantritt, wird selbstverständlich die induktive Methode anwenden. Er wird sich bemühen, einige besonders bemerkenswerte Fälle aufzuweisen, und seine Mühe würde wahrlich belohnt¹! Aber Th. M. hat diesen Weg nicht selber beschritten. Ein solches umständliches Verfahren war ja für ihn auch nicht notwendig. Für ihn stand es von vorneherein fest, daß die altfreien Bauern untergegangen, d. h. als Unfreie in jenen Grundherrschaften verschwunden seien, die nach seiner Auffassung ganz Alt-Deutschland erfüllten. Da bestand ja gar keine andere Möglichkeit, als daß die «neuen» Freien des Spätmittelalters von den Grundherrschaften geschaffen waren! Dieses (in Wirklichkeit erst zu beweisende!) Resultat nahm er als feststehend an: alle

⁷ Nur die vorgefaßte Meinung, es gebe im Hochmittelalter keine altfreien Leute und keine altfreien Marken, hat Th. M. davon abgehalten, diesem Kernproblem nachzugehen. Denn er hätte sich hier u. a. drei Sonderfragen stellen müssen, die für ihn, wegen seinen Voraussetzungen, von vorneherein unmöglich waren, nämlich erstens die Frage, ob die freien Eigengüter auf Rodungsland vielleicht davon stammen, daß hier nicht auf dem Boden einer Grundherrschaft, sondern auf dem Gebiet einer freien (oder sozial gemischten) Mark gerodet wurde, und zweitens die Frage, ob die freien Güter vielleicht gar nicht Rodungsgüter sind, sondern Güter auf altem Siedlungsland, auf altfreiem Grund und Boden. Er fragte sich drittens auch nicht, ob freie Leute, bzw. freie Genossenschaften ohne Eigengüter auf feudalem Grundeigentum möglich waren: deshalb möglich waren, weil von auswärts kommende Altfreie solches in Erbleihe rodeten gegen die vertragliche Zusicherung, dauernd frei zu bleiben. Alle drei Sonderfragen waren für Th. M. undenkbar: infolge seiner vorgefaßten Überzeugung vom Untergang der alten Gemeinfreiheit, die zweite außerdem noch wegen seinem Vorurteil, alle Rodung stamme von der Grundherrschaft. Hätte er diese Fragen aufgeworfen und untersucht, so hätte sich ihm ergeben, daß die grundherrschaftlichen Neusiedlungen in aller Regel unfrei sind, ausgenommen vorab Fälle, wo der Grundherr eine Vollsiedlung mit Kolonisten durchführt, die als Altfreie von der Ferne kommen und sich die Fortdauer ihrer Freiheit garantieren lassen (Walser und Ostkolonisten!).

¹ Ich verweise auf die Walser siedlungen!

Freien, die seit dem 13. Jahrhundert auftauchen, müssen grundherrlicher Provenienz sein². Noch mehr, sie müssen auf grundherrlicher Rodung beruhen. Was ihn interessierte, war nur das Folgende: Durch welche Form, sozusagen durch welche technische Methode des grundherrlichen Rodungsprozesses hat sich die Umwandlung von grundherrlichen Unfreien zu freien Bauern vollzogen? Diese technische oder institutionelle Brücke, und nur sie, mußte nach Th. M. gefunden werden, die Brücke, die von den Unfreien der hochmittelalterlichen Grundherrschaft zu den freien Bauern des Spätmittelalters hinüberführte.

Schon Weller hatte diese Brücke gesucht. Er hatte die Brücke zwischen den Unfreien und der königlichen Schöpfung von neufrischen Siedlern darin entdeckt, daß Unfreie auf bisher unerschlossenen königlichen Boden verpflanzt wurden, hier ein Landstück rodeten und es dafür als «freies Gut» oder «freies Eigen» erhielten und für ihre Person, spätestens binnen Jahr und Tag nach ihrer Ansiedlung auf Reichsgut, auch die persönliche Freiheit gewannen³. Th. M. benützt nun diese von Weller gebaute Brücke. Aber er mußte sie modifizieren: freies Gut und freies Eigen sind auch für ihn immer Rodungsgüter. Da er jedoch — hierin in starkem Gegensatz zu Weller — zum vornehmerein überzeugt war, daß «Rodungsfreie» einzig und allein auf grundherrlichem Rodungsland entstanden waren⁴, so konnte er das freie Gut oder freie Eigen der Bauern nicht wie Weller — und wie sozusagen alle rechtsgeschichtliche Forschung — als echtes freies Eigen sondern nur als grundherrschaftliches Eigentum auffassen. Er deutet daher die Begriffe um: das freie Gut bzw. das freie Eigen trägt nach Th. M. seinen Namen von der freien Erbleih e, einer Immobiliarleiheform, die seit dem Frühmittelalter in der Tat immer größere Verbreitung gefunden hat und durch welche wirklich Grundherren vielfach Land Neusiedlern übergegeben hatten⁵. Von diesem Rechtsverhältnis, dieser «freien Erb-

² Vgl. oben S. 492.

³ ZRG 1934, S. 189.

⁴ S. oben S. 492.

⁵ «Erbleihen wurden die üblichen Leiheformen» (ZRG 1937, 285). Th. M. erklärt, «daß man aus der Bezeichnung eines Hofes als freies oder unfreies

leihe», überträgt sich nun nach Th. M. die Bezeichnung «frei» auch auf das Gut, das freie Gut, das freie Eigen (wobei er nicht bestreitet, daß das Eigentumsrecht an diesem Gut nach wie vor den Grundherren zusteht, nicht dem Besiedler)^{5a}.

Der zu weit gehenden Deutung Wellers: alle freien Güter bzw. freien Eigen seien junge Rodungsgüter (nach ihm königliche Rodungsgüter), fügt somit Th. Mayer noch eine viel schwerwiegenderere hinzu: sie seien grundherrliche Rodungsgüter.

Bauern lehen keinen Rückschluß auf den Stand der Besitzer ziehen darf» (233), er betont, «daß manche Bauernhöfe zu freierem und manche zu unfreierem Recht ausgegeben wurden». S. 234 verweist er auf die große Bedeutung der Erbpacht und der freien Leihe für die Rodung. Aber nun werden die grundherrschaftlichen «mansi ingenuiles» des Frühmittelalters (233) und die freien Erbleihen der späteren Zeit (234) gleichgesetzt den «freien Gütern» und «freien Eigen» der freien Bauern; deren Allodien werden als Leihen aufgefaßt (vgl. z. B. ZRG 1937, S. 233). Die Rodung erfolgt nach Th. M. durch die Grundherrschaften (oben S. 492, Anm. 1), bald zu unfreier Leihe, bald zu freier Erbleihe; die zu freier Erbleihe ausgegebenen grundherrlichen Güter heißen nach ihm «freie Güter» oder «freie Eigen» der Bauern; alle «freien Eigen» sind solche Rodungsgüter des 12./13. Jahrhunderts (oben S. 487, Anm. 5) und die «Freien» sind nach ihm durchwegs Leute, die als Rodungsbauern zu einer solchen freien Siedlerleihe angesetzt worden sind (vgl. bes. auch seine Ausführungen über Muri, ZRG 1937, S. 249). S. 285 spricht er von «der Zuständigkeit der Rodungsgüter, der freien Güter, der Erbleihegüter unter die Grafen- und dann die Landgerichte». Und doch sollten auch für Rodungsland die Eigen und die Erbleihen methodisch immer aufs strengste geschieden werden. Das kann aber Th. M. nicht, u. a. wegen seiner Bestreitung «freier Grundeigner» (S. 264). Erbleihen besaßen z. B. die auf grundherrlichem Boden rodenden freien Walser, die Rodungsbauern in freien Marken aber waren in der Regel freie Eigensässen.

^{5a} So betrachtet Th. M. die Eigengüter der Gotteshausleute von Pfronten — die nach deren Weistum von 1403 «unser frei aigen gut und von niemand lehen sint» — als Grundstücke einer vermeintlichen Grundherrschaft des Bischofs von Augsburg und glaubt, «daß man Rodungsgütern als solchen hier eine solche rechtliche Sonderstellung einräumt, und daß sie deshalb als ‚freie eigene Güter‘ bezeichnet werden» (ZRG 1937, 268). Dazu S. 500, Anm. 12. Über das spätere sehr stille Verschwinden dieser Grundherren, die ihr Eigentum kraft Erbleihe zu freiem Eigen der Bauern umgenannt haben sollen, vgl. unten S. 525, Anm. 1!

Die Behauptung, Unfreie hätten freies Gut oder freies Eigen gewonnen, beruht auf der *Verallgemeinerung* und Zurückdatierung gewisser spätmittelalterlicher Ausnahmefälle⁶. Wenn im späteren Verlauf der Entwicklung, angesichts der allgemeinen Verdinglichung aller Rechtsbeziehungen, gelegentlich auch Unfreie auf «freiem Gut» gehaust haben — übrigens mit bezeichnenden Kautelen⁷ —, so ist der Schluß noch nicht gestattet, dies sei schon im *Anfang*, im ersten Augenblick der Kolonisation — d. h. im 12./13. Jahrhundert — möglich, ja geradezu die Regel, das normale Rechtsverhältnis gewesen⁸. Th. Mayer hat aber praktisch alle

⁶ Ausnahmsweise sind später auch Unfreie Inhaber freier Güter (Glitsch, Der alemannische Zentenar, S. 71).

⁷ Die Offnung von Affoltern (Argovia 1861) bestimmt in Art. 2, freies Gut soll grundsätzlich nur an Freie verkauft werden (Kap. 9). Aber erwirbt doch jemand freies Gut und wird binnen Jahr und Tag von seinem Herrn nicht angefordert, so soll er gleichfalls frei sein. Eine ähnliche Satzung enthält die Offnung des Gerichts an der Thurlinde (E. Gmür, St. Galler Rechtsquellen I, 1, S. 640, P. 5). Auch die Offnung von Pfronten (bei Augsburg) von 1459 bzw. 1403 erklärt in § 4, Eigenleute dürfen freies Eigen nicht kaufen (Grimm, Weistümer VI, 296 ff.). Und wo der Übergang von Freigütern an Nichtfreie nicht ganz verhindert werden konnte, hielten die Freien zum mindesten daran fest, für das freie Gut bleibe nach wie vor nur das Freigericht zuständig (nicht das Hofgericht des unfreien Besitzers), und die Urteiler und der Vorsitzende (Freiamtmann, Freirichter) des Freigerichtes müßten Freie sein (F. v. Wyß, Abh. S. 267 ff., Glitsch, S. 78). Die Expansion eines grund- und leibherrlichen Gerichtes auf die freien Güter sollte so verunmöglicht werden.

⁸ Das hatte auch Franz Ludw. Baumann (Forschungen zur schwäbischen Geschichte 1898, S. 236) aus den späteren Verhältnissen erklärt: «So war zuletzt die Freiheit nicht mehr die Folge der Abkunft von freien Eltern, sondern Folge des Besitzes eines Freigutes». Th. M. bemerkt dazu (ZRG 1937, S. 266 f.): «Wieder taucht die Frage auf, weshalb es denn ursprünglich umgekehrt gewesen sein sollte. War die ‚Freiheit‘ nicht schon von Anfang an bei den Höfen? War es nicht nahelegend, daß die Höfe, die im Ausbauland lagen, bevorzugt behandelt und mit Freiheiten begabt wurden? ... Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Ausbauhöfe als solche gefreit waren, und daß die Besitzer deshalb Freie hießen, daß daraus aber noch nicht auf den Stand oder die Abstammung dieser ‚Freien‘ geschlossen werden kann». Auch S. 233 betont Th. M., u. a. gegen Hch. Brunner (oben S. 493, Anm. 6), «daß

«freien Güter» und «freien Eigen» so gedeutet⁸ und sie dazu noch als Rodungsgüter aufgefaßt⁹. Durchaus zu Unrecht! Wenn ein Grundherr ein Landstück zu freier Erbleihe ausgegeben hat, dann wird dieses ausgegebene Landstück nicht «freies Gut», «freies Eigen» des Besiedlers, sondern es wird dessen Erbleihegut und die deutsche Rechtssprache benennt es dann in der Regel mit dem Wort «Erbe»¹⁰, außerdem als «Lehen» oder «Erblehen»¹¹.

man aus der Bezeichnung eines Hofes als freies oder unfreies Bauernlehen keinen Rückschluß auf den Stand der Besitzer ziehen darf»; und doch folgert gerade Th. M. immer, die Besitzer eines solchen Bauernlehens (in Wirklichkeit die Eigentümer von freien Eigen!) seien tatsächlich Unfreie und hießen nur Freie («Rodungsfreie»).

⁸ Vgl. z. B. oben S. 495, Anm. 5 und S. 496, Anm. 5a. Und durchwegs sind nach Weller und Th. M. die «freien Güter» und «freien Eigen» zusammenhangslose Ausbaurodungen (des 12./13. Jahrhunderts).

⁹ Man lese die ganze Abhandlung von 1937. So weiß Th. M. von den «Freien» der Ostschweiz: «Auch hier geht die Freiheit auf die Rodung zurück und bezog sich ursprünglich auf die Rodungsgüter» (ZRG 1937, S. 253). Für die «Freien des Habsburger Urbar» hatte er seine Rodungstheorie 1937 wie folgt formuliert: es sei «fraglich, ob die Bevölkerung dort, wo die Habsburger die Grafschaftsrechte ausübten, ohne weiteres als frei» — gemeint ist offensichtlich altfrei — «angesehen werden darf» (ZRG 1937, S. 253). Im D. A., 1943 dagegen behauptet er — von seiner Theorie aus ganz folgerichtig —, die im Habsburger Urbar Genannten seien «mit Sicherheit» alles Neufreie, nämlich «Rodungsfreie» (und zwar Einzelrodende) — ohne daß Th. M. und seine Schule inzwischen irgendwelche siedlungsgeschichtliche Arbeiten in dieser Landschaft durchgeführt hätten!

¹⁰ Vgl. z. B. die zahlreichen Belege im QW I, 2, S. 910 f. Dazu G. Caro, Beiträge, S. 65 f.; Rennefahrt, Die Freiheit d. Landleute im Berner Oberland, 1939, S. 44. Wie scharf die zwei Begriffe «Eigen» und «Erbe» unterscheiden werden, zeigen z. B. interkommunale Abkommen von 1312 bzw. 1320, u. a. «umb aigen, umb erbe und um gülte» bzw. «umb eigen oder umb erbe» (QW I, 2, Nr. 632, S. 319 und Nr. 1025, S. 525). Wo grundherrliches Eigentum den Bauern geliehen wird, gilt es nach wie vor als Eigen des Grundherrn und als Erbe der Bauern, vgl. die Offnung von Malters: «was inrent dien zielen lit, dz ist des gotzhuses von Lucern recht aigen und der gnossenerbe» (Gfd. d. V Orte IV, S. 68); dazu manche Belege in den Propststodeln des Gfds. 38 (1883). Auch das Habsburger Urbar erwähnt «güter, die des gotzhus von Lucerneigen sint und der lute erbe, die sie buwent» (p. 202), im herrschaftlichen Dinghof zu Rein eine Schupposse, «du des hoffes eigen ist und

Sieht sich ein Forscher auch von scheinbar sicheren Voraussetzungen aus zu einer derartigen Umdeutung veranlaßt, so wird er sich noch einmal gründlich überlegen, ob die Voraussetzungen, von denen aus er hieher gedrängt wurde, wirklich so selbstverständlich sind, wie er es vorher gemeint hat¹².

der luten erbe» (p. 97, ähnlich 203 und 219), «güter, die der lute erbe sint vom gotzhus von Zurich» (205), «die vrigen lute ... gent von ir erbe, das der herschaft eigen ist, ze zinse» (72). Sehr scharf wird «der herschaft eigen», das im Habsburger Urbar massenhaft vorkommt, unterschieden von «der vrien lute eigen» (vgl. z. B. Habsb. Urbar I, p. 113, 254, 275 f.) und «der vrien lute güt» (S. 278 f., 294, 298 f., 302, 304, 306, 308 f. usw.). Die lateinischen Bezeichnungen für Eigen sind meist proprium, bonum liberum, alodium, für Erbleihen: bonum hereditarium (später emphyteusis).

¹¹ Und auch Lehen wird (wie Erbe) klar vom «Eigen» unterschieden, gerade im Habsburger Urbar, vgl. z. B.: «ein lehen, das der herschaft eigen ist, das giltet ze zinse» (Habsb. Urbar I, S. 106). Bei den Grindelwaldnern unterscheidet das Urbar Besitzungen der Bauern, die «ir eigen güt» sind und «endru güter, die von der heirschaft lehen sint» (I, S. 479). Die Gegensätzlichkeit von Eigen und Lehen ist auch im Weistum von Pfronten sehr betont (vgl. die folgende Anm. 12). Zur Bezeichnung «Erblehen» vgl. die zahlreichen Belege in QW II, S. 910. Die Offnung von Binzikon scheidet in Art. 6 deutlich freie Güter von Erblehen und Mannlehen (Grimm, Weist. IV, 270 f.).

¹² Th. Mayer kann die Tatsache, daß auch Unfreie «freie Güter» besaßen, naturgemäß nur anhand solcher Belege (sozusagen durchwegs Literatur) beweisen, in denen diese unfreien Inhaber von «freien Gütern» ausdrücklich als Unfreie bezeichnet werden — und zwar im späteren Mittelalter (vgl. S. 497, Anm. 6-8) —. Da darf man sich fragen, warum diese immer noch, bis ins Spätmittelalter, diese Standesbezeichnung («unfrei») trugen und sich nicht auch Freie nannten, wenn doch — nach Th. M. — die unfreien Inhaber von «freien Gütern» schon seit der ersten Übernahme «freier Güter» und «freier Eigen» im 12./13. Jahrhundert von diesen ihren Gütern den Namen «Freie» getragen haben sollen? Und ferner: wenn nach Th. M. nicht der Personenstand, sondern das «freie Gut» (Rodungsgut) den Gerichtsstand vor dem Grafengericht schuf, warum erscheinen denn jene Besitzer von «freien Gütern» und «Eigengütern», die weiterhin noch den Namen «unfrei» geführt haben, nicht urkundlich ebenfalls sofort im Grafengericht, gleich wie ihre Standesgenossen, die Schein «freien», die ja nach Th. M., auch nur wegen des Besitzes eines «freien Gutes» dort aufzurücken hatten (vgl. darüber unten S. 518)?

Aber für Th. Mayer standen diese Voraussetzungen felsenfest¹², und so zog er denn diese Folgerung und schuf damit die Umdeutung ins Gegenteil: Freies Eigen sei solches grundherrliches Eigentum, das zu freier Erbleihe an Neusiedler ausgegeben wird^{12a}. Es

¹² Den schlagendsten Beweis dafür, daß Rodung als solche — und zwar gerade Rodung auf vermeintlich «grundherrschaftlichem Boden» — zwar nicht richtige Freiheit, aber «Rodungsfreiheit», «freie Eigen», «freie Bauern» schaffe, findet Th. M. im Weistum von Pfronten (im Allgäu) aus dem Jahr 1459 bzw. 1403 (Grimm, Weistümer VI, S. 296 ff., jetzt auch bei Günther Franz in «Deutsches Bauernamt» I, Nr. 110). Die Pfrontener erklären (§24, Grimm, S. 299), «daß unser, der von Pfronten, vordern und eltern unsere gut usz den welden errütt haben, und daß die bis uf die nachgeschriben marken unser freien eigen gut und von niemand lehen sint» (ähnlich § 1, S. 297). «In keiner anderen Quelle», erklärt Th. M., «wird dieser Zustand so klar umschrieben wie hier» (ZRG 1937, S. 268, ähnlich S. 270). — Gewiß: hier in Pfronten war durch Rodung der Pfrontener fortwährend freies Eigen entstanden, seit der ersten Ansiedlung in diesem Waldgebiet (ähnlich wie auch in der Urschweiz, soweit hier nicht schon eine Vorbevölkerung saß): aber der Rechtsgrund, weshalb durch Rodung freies Eigen sich bildete, lag hier wie anderswo darin, daß die Bauern auf dem Boden ihrer freien Mark rodeten (über freie Rodung vgl. u. a. Hoops Reallexikon III, S. 506 ff.). Die Pfrontener waren eben nicht Unfreie, wie Dopsch und Th. M. annehmen (namentlich unter Hinweis auf das Fallrecht des Fürstbischofs von Augsburg, vgl. darüber unten S. 507, Anm. 11!), sie waren vielmehr freie Gotteshausleute (F. L. Baumann, Gesch. d. Allgäus II, 619), fast wie die Urner und die ambrosianischen Talleute des Tessin. Die Pfrontener hausen auf freiem Eigen (und kein Eigenmann darf freies Gut der Pfrontener kaufen: § 4), sie besitzen Freizügigkeit, leisten dem Bischof von Augsburg und seinem Vogt Steuern und Vogtrecht und sind gleichgestellt wie die Bürger der Stadt Füssen. Ihre Mark war eine freie Mark, sie unterstand dem Fürstbischof von Augsburg nur staatlich, nicht privatrechtlich, nicht als dem Grundherrn; zu Unrecht polemisieren Dopsch und Th. M. gegen die sachkundige Spezialuntersuchung des Pfronteners Karl Haff (Geschichte einer ostalemannischen Gemeindelandsverfassung, iur. Diss. Würzburg 1903), der gerade die Rechtsverhältnisse der Rodung klarstellt. Zu Pfronten vgl. ferner S. 530, Anm. 6.

^{12a} Sicher spielten die freien Erbleihen in der Kolonisation des 12. und 13. Jahrhunderts, soweit diese von Grundherrschaften bzw. in Verbindung mit solchen durchgeführt wurde, eine sehr große Rolle — man denke etwa an die Walser Niederlassungen oder an die ostdeutsche Koloni-

war dies Th. Mayers erster Schritt hinein in das Gebiet der Umdeutungen und Umkehrungen, denen nun folgerichtig weitere nachfolgen mußten.

Das nächste Opfer auf diesem Weg wurden die «Freien» selber. Für Weller war freies Gut und freies Eigen wirkliches (wenn auch häufig belastetes) Eigengut der Freien gewesen, und erst recht waren bzw. wurden binnen Jahr und Tag seine (vermeintlich vom König angesetzten) bisher unfreien Neusiedler auch rechtlich frei (wenn auch praktisch vielfach belastet)¹³. Wellers Irrtum bestand nur darin, alle freien Eigen und alle freien Leute als Rodungsprodukte aufzufassen. Für Th. M., der die unfreien Neusiedler nicht durch den König auf Königsgut, sondern durch Grundherrschaften auf grundherrschaftlichem Land sich festsetzen läßt (kraft Erbleihe), bleiben die Neusiedler hingegen weiterhin richtige Unfreie. Um nun doch die Verbindung von diesen rechtlich Unfreien zu den in den Quellen des Spätmittelalters erscheinenden freien Bauern herzustellen, bediente er sich der Lehre, die freien Bauern seien zwar rechtlich unfrei geblieben, aber trotzdem als Freie bezeichnet worden¹⁴; es hätten nämlich die Bezeichnungen «freies

sation. Aber die Erbleihegüter waren keine freien Eigen dieser Kolonisten, weder dem Namen, noch dem Wesen nach. Sogar bei unseren Walserkolonien wurden sie dies oft erst nach langen Generationen und zwar dadurch, daß die Bauern die Erblehenzinsen durch Loskauf besiegten.

¹³ Weller in ZRG 54, G. A. 1934, S. 189.

¹⁴ Th. M. «beweist» dies noch philologisch, indem er meint, König Albrecht habe in seinem Privileg vom 27. Januar 1300, zugunsten der Freien in der Grafschaft Eglofs (s. unten S. 523) durch die Wendung «homines comitatus qui liberi dicuntur» dartun wollen, daß diese Grafschaftsleute eigentlich nicht Freie seien, «daß eine Klasse von Bauern als Freie bezeichnet wurde» (ZRG 1937, S. 265 sowie die Heranziehung der gleichen Urkundenstelle für weitere «freie» Bauern, S. 225). In Wirklichkeit hat diese Wendung einen terminologischen Sinn: Da innerhalb der Grafschafts- bzw. Hunderschaftsgrenzen (ähnlich wie innerhalb der «Grafschaft» Affoltern) auch noch andere Leute als nur die Freien saßen, muß König Albrecht durch diese Wendung betonen, das Privileg gelte nur für jene Insassen, die Freie seien, d. h. nur für die Genossenschaft der Freien. Wie mit der Wendung «dicitur» bzw. «dicuntur» ein Terminus technicus eingeleitet wird, zeigt das Beispiel oben S. 382, Anm. 1.

Gut » und « freies Eigen » auch auf deren Bebauer, die Neusiedler, abgefärbt und diesen den Namen « Freie » gegeben¹⁵.

3. Th. Mayer hat dann freilich seine These (die spätmittelalterlichen Freien seien nur dem Namen nach Freie, de jure und de facto hingegen Unfreie) noch anders, mit einem Sachargument begründet, und gerade diesen Sachbeweis pflegt er allfälligen Gegnern, so 1943 auch mir, besonders entgegenzuhalten. Er sieht dieses Sachargument in der Tatsache, daß die spätmittelalterlichen « Freien » nach Ausweis der Quellen und Literatur nicht herrenlos daständen¹⁶, vielmehr in jeder Hinsicht der Willkür ihres Herrn ausgesetzt seien. Der Herr kann sie belasten, verpfänden, überweisen, verkaufen, wie Unfreie¹. Dieses sein Wort « können » verwendet dann Th. M., in einer Dehnung der Begriffe, gleich im Sinne von « dürfen », von « zuständig sein » und sieht darin eine Befugnis des Herrn der « Freien », mit ihnen zu tun, was er will.

Ist es schon recht fragwürdig, ein solches wirkliches oder vermeintliches « Können » von Herrschaftsgewalten als geltendes Recht hinzustellen², so sind bei näherem Zusehen auch die ein-

¹⁵ Diese Behauptung wiederholt Th. M. durch die ganze Abhandlung. Ein Beispiel: ohne jede nähere Begründung charakterisiert er die in den Acta Murensia erwähnten « liberi homines » als jung angesiedelte Rodungsleute und erklärt dazu: « Die Rodung allein führte also noch nicht zur Freiheit im standesmäßigen Sinne. Weil diese Rodungssiedler eine bessere Stellung innehatten, wurden sie als liberi bezeichnet; aber trotz dieser Bezeichnung haben sie nichts mit den alten gemeinfreien Bauern zu tun » (ZRG 1937, S. 250, Sperrungen von mir). Vgl. dazu S. 503, Anm. 3.

¹⁶ Dazu oben S. 377. So betont er, « daß die Herrschaft Keppenbach ihre Untertanen als frei erklärt hatte. Diese Erklärung bedeutete aber nicht Herrenlosigkeit, sondern die Keppenbacher blieben auch weiter die Herren, so wie die Markgrafen die Herren der ‚Freien‘ im benachbarten Freiamt waren. Die ‚Freiheit‘ bedeutete also nichts anderes als die Untertanenschaft gegenüber einer bestimmten Herrschaft » (ZRG 1937, S. 241), also hier die Untertanenschaft unter die Herrschaft Keppenbach (bad. A. Emmendingen).

¹ Vgl. S. 385.

² Oben S. 385f., 389ff.

zelen derart «gekonnten» Tatbestände wenig beweiskräftig für die vermeintliche Unfreiheit der «Freien».

In Wirklichkeit handelt es sich bei diesem Verpfänden, Verkaufen usw. in der Regel um Veräußerung von staatlichen Hoheitsrechten (der Reichsvogtei usw.), durch deren Handänderung am Personenstand der dadurch betroffenen Freien nicht das geringste geändert wird³. Th. Mayer tritt wohlweislich auch nicht darauf ein, wie die «Freien» auf solche herrschaftliche Versuche reagierten oder dies höchstens in ironischem Ton⁴. Wo die Vollfreiheit nicht bestritten werden kann, vermutet er, seine Schein-Freien (die neuen «Rodungsfreien») könnten zu einer vollfreien Stellung emporgerückt sein⁵.

³ Aus diesem Verpfänden von Herrschaften, von Vogteien usw. schließt Th. M. durchwegs auf die Unfreiheit der Insassen. «So verstehen wir es auch, daß die «Freien» ebenso verkauft, versetzt oder verpfändet worden sind, wie sonst irgendeine Herrschaft oder ein Vermögensobjekt» (S. 242 f.). Er erklärt ferner, «daß Leute als frei bezeichnet werden, ... von denen wir dann hören, daß sie verkauft oder verpfändet werden, wie wir das nur bei Unfreien annehmen möchten» (S. 237). «Aus den Freivogteien aber wurden Herrschaften, die sich von anderen vielleicht gradmäßig in Bezug auf die Verpflichtungen der ihr Angehörigen unterschieden, aber ebenso wie diese verkauft und versetzt wurden. Wir dürfen demnach feststellen, daß die ‚Freien‘ des späteren Mittelalters in der Nordostschweiz nicht, wie auch Caro, Gmür und Th. Holenstein angenommen haben, Nachkommen der altfreien Bevölkerung waren» (ZRG 1937, S. 252 f.). Prüft man diese und zahlreiche ähnliche Aussagen von Th. M., so handelt es sich um die Übertragung von Reichs- und anderen Vogteien, Grafschaftsgebieten usw. und nicht um die Übertragung einzelner Freier! Aber Th. M. muß eben auch eine Veräußerung staatlicher Hoheitsrechte als eine Veräußerung von Vermögensobjekten deuten, weil die letzte Konsequenz seiner falschen Theorie ihn ja dazu führt, alle staatlichen Hoheitsrechte über Leute und Land als Privateigentum an Leuten und Boden hinzustellen (unten S. 522 ff.), dies, obwohl er nicht zu jener Gelehrten- schule gehört, die für das Mittelalter eine Unterscheidung von Staats- und Privatrecht ablehnt: nicht der Adel, wohl aber die Bauern, z. T. auch die Bürger, sind Vermögensobjekte des Staates (dazu S. 527, Anm. 3).

⁴ ZRG 1937, S. 279.

⁵ a. a. O., S. 277: «... ob diese Leute Rodungsfreie waren, die völlig auf die Stufe jener Freien gerückt waren, die in der lex Baiuv. gemeint waren ».

Wenn Th. M. die Belastungen der « Freien » als angebliches Kennzeichen ihrer Unfreiheit vorlegt und höchstens einen graduellen, « keinen artmäßigen » Unterschied zwischen seinen « Rodungsfreien » und den Unfreien zugibt¹, so überzeugt das wenig, im Gegenteil: Gerade jene mittelalterlichen Belege, welche uns von Zinsleistungen freier Leute berichten (« census liberorum hominum ») sind bekanntlich schon rein überlieferungsgeschichtlich eine der wichtigsten Quellen für die Freiheit dieser zinszahlenden « Freien »². Die freien Bauern konnten zur Erweiterung ihres wirtschaftlichen Nutzungsraumes von einem benachbarten Grundeigentümer (auch Grundherren) kraft Zinsleihe kleinere oder größere Landparzellen, u. a. einen Wald bei Muri, erwerben, ohne daß sie dadurch Hofhörige wurden³. Auch die vermeintlich hofrechtlichen Frondienste

¹ « Wo Freie ebenfalls Zins zahlen und Dienst leisten mußten », wie die « liberi homines » der Acta Murensia, wird ein Rückschluß auf Unfreiheit gezogen und höchstens ein « gradmäßiger », kein « artmäßiger » Unterschied gesehen (S. 249 f.). « Wir wissen, daß Leute als Freie bezeichnet werden, die Abgaben zahlen, ja Frondienste leisten mußten, auch sonst in mancher Beziehung, z. B. wegen der Verheiratung, beschränkt waren, von denen wir dann hören, daß sie verkauft oder verpfändet werden, wie wir das nur bei Unfreien annehmen möchten » (S. 237).

² Die hochmittelalterlichen Archivalien der freien Genossenschaften sind in aller Regel untergegangen. (Eine Ausnahme macht vorab der Tessin, wo wir z. B. in Olivone noch alle die zahlreichen Urkunden haben, die dort schon in den Archivverzeichnissen von 1230 und von 1255 aufgezeichnet sind.) Das Gleiche gilt von fast allen Archiven weltlicher Feudalmächte. Die geistlichen Feudalgewalten hingegen haben aus zahlreichen Gründen ihre Archive besser behauptet, und es sind solche kirchliche Quellen, Dokumente kirchlicher Immunitätsherrschaften, die uns in erster Linie über das Fortleben von Freien Kunde geben, dies selbstverständlich nur dann, wenn die Freien irgend einem Rechtsverhältnis zu dieser Immunitäts herrschaft standen, sei es einem öffentlichrechtlichen, sei es in einem privatrechtlichen.

³ Vgl. die Interpretation in ZRG 1937, S. 249. — Auch Anerkennung einer Schirmhoheit kann mittels Zinszahlung (sub legitimo censu) statthaben (Quellen z. Schweiz. Gesch. III, 3, S. 17). Manche Zinsleistungen, die freie Bauern von ihren Eigen an Gotteshäuser leisten, sind zudem kirchlicher Natur, u. a. Jahrzeitzinse (zahlreich im Tessin), ja sogar Folge eines Kirchenbaues und Kirchenunterhaltes durch freibäuerliche Gemeinden (so durch die Gemeindegenossen von Luen im Schanfigg von 1084 (Hidber, Diplom. Helvet. Varia, 1873, S. 36 f.) oder von Spiringen 1290 (QW I, S. 738)). Pfarrechtlicher Natur sind nach Hch. Schwarz auch die Leistungen der freien Schwarzwaldbauern bzw. ihrer Freigüter an

«**f r e i e r**» Bauern, die Th. M. gegen ihre Freiheit anführt, sind großen-teils staatliche Leistungen, Leistungen freier Leute, nicht von Unfreien oder Hörigen⁴. Ähnlich steht es mit der von ihm irrig gedeuteten **S t e u e r-p f l i c h t** der Freien und Unfreien⁵. Unzutreffend ist ferner seine Deutung der **E h e b e s c h r ä n k u n g** von Freien⁶ und ferner die Art, wie er neue-

Neuenzelle (Quellen u. Forsch. z. Siedlungs- und Volkstumsgesch. d. Ober-rheinlande II, 1941, S. 149). Freilich konnten solche Leistungen später leicht anders gedeutet werden.

⁴ Th. M. ignoriert hier, daß ein naturalwirtschaftlicher Staat (wie der frühmittelalterliche!) ohne **D i e n s t l e i s t u n g e n** seiner **S t a a t s a n g e-h ö r i g e n** nicht bestehen konnte und daß uns diese Dienstleistungen, die z. T. germanischer, z. T. spätrömischer Provenienz sind, in frühmittelalterlichen Urkunden als öffentlich-rechtliche Pflichten der Freien entgegentreten, z. B. in der berühmten Urkunde betr. die Freien von Emmen bei Luzern 760/841 (QW I, Nr. 10, p. 10). Indem solche Freie mit ihren staatlichen Leistungen — oft auf eigene Initiative, zur Abwehr von Laiendruck — in eine kirchliche Immunitätsherrschaft (ein staatliches Gebilde im Rahmen des Reichs) eintraten, blieben diese Leistungen, u. a. bei Murbach-Luzern, bis ins Spätmittelalter erhalten und beweisen genau das Gegenteil dessen, was Th. M. daraus folgern möchte: Sie beweisen in Wirklichkeit die Bewahrung des frühmittelalterlichen Verfassungszustandes der Freien auch innerhalb der geistlichen Staatsgebilde. Ähnliche uralte staatliche Pflichten, z. B. Natural-leistungen an die jährlichen Grafschaftsgerichte, haben sich in den ambro-sianischen Tälern des obren Tessin erhalten. Auch die **f r e i e M a r k g e-m e i n d e** kannte solche Dienstleistungen ihrer freien Genossen (und auch sie werden von Dopsch und Th. M. in aller Regel als Zeichen der Unfreiheit betrachtet!). Gewiß kam es daneben vor, daß ein Freier, wenn er zur wirt-schaftlichen Ergänzung seines freien Eigens von einem Grundherren eine Landparzelle erwarb (entweder durch freie Erbleihe oder auch durch un-freie Leihe), daneben etwa auch zu Diensten für den Grundherren ver-pflichtet wurde, ohne daß er für sein Eigengut und für seine Person da-durch unfrei geworden wäre; er blieb ein freier Eigensasse. Wie andere Belastungen, sogar der Fall, durchaus kein Beweis für ältere Unfreiheit zu sein brauchen, sondern jüngere Produkte sein können, wird unten S. 507 dargetan!

⁵ Vgl. dazu auch unten S. 520.

⁶ Vgl. z. B. Anm. 1. Als Zeugnis gegen die wirkliche Freiheit erwähnt Th. M. u. a. «das Verbot für die Freien von Willisau, sich außerhalb der Herrschaft zu verheiraten» (ZRG 1937, S. 242). In Wirklichkeit bedroht jedoch die Offnung mit Strafe alle Freien, «frow oder man, der h i n u s wibete oder mannte under der herschaft e i g i n l u t e n»; Verheiratung mit Freien anderer Freiamter ist jedoch gestattet (Segesser I, 626)! Die Bestimmung will verhindern, daß Freie mit Un-

stens den Freikauf von Unfreien als Beweismittel heranzieht⁷. Durchwegs stellt er die freien Adeligen und die freien Bauern als zwei rechtlich völlig ungleiche Stände hin⁸, wobei er über dokumentarische Gegenbeweise sehr leicht hinweggeht⁹! Und wenn Th. M. den Sterbe-

freien (hier mit herrschaftlichen Eigenleuten!) eine Ehe eingehen und dann ihre Kinder der ärgeren Hand folgen, unfrei werden! Solche ständische Eheschranken sind für die mittelalterlichen Freien, die ein Geburtsstand sind, selbstverständlich. Gegen die Freiheit der Freien von Affoltern spricht nach Th. M. sodann jene Bestimmung ihrer Offnung, die Ehen mit den Leuten der Klöster Reichenau, St. Gallen, Einsiedeln und St. Blasien zuläßt; die Frage, inwieweit es sich hier um Heiraten mit «freien» Gotteshausleuten handle, wird nicht untersucht, weil für Th. M. die Gotteshausleute in aller Regel als unfrei (nicht einmal als schein «frei», d. h. als «Rodungsfreie») gelten, ebenso betrachtet er alle Vogtleute d. h. als «Rodungsfreie») gelten (ebenso betrachtet er alle Vogtleute als unfrei, z. B. S. 253 unten, 255). Und doch haben noch 1428 die Freien der Grafschaft Laax ihre Grafschaft aus dem Pfandbesitz des Grafen von Werdenberg losgekauft und sich 1434 zu freien Gotteshausleuten von Chur gemacht, wobei sie sich beide Schritte vom Reich bestätigen ließen (P. Tuor, Die Freien von Laax, 1903, S. 140 ff., 189 ff.).

⁷ Vgl. oben S. 385.

⁸ Die Tatsache, daß auch freie Adlige (Freiherren) als Freie bezeichnet werden, ist für Th. M. ein Beweis, daß die freien Bauern nicht Freie sein können. Er glaubt, «daß wir Ausdrücke wie liber, ingenuus auch für Leute von sehr verschiedener Herkunft und von verschiedenem Stand verwendet finden» (ZRG 1937, S. 239). Th. M. übersieht, daß, vollends seit dem Aussterben der göttergleichen germanischen Uradelsgeschlechter und seit deren Ersetzung durch einen fränkisch-deutschen Beamtenadel die Hochadeligen (ja die Fürsten) und vollfreie Bauern sich standesrechtlich gleich stehen, was u. a. auch der Sachsen-Spiegel zeigt (dazu Heusler, Instit. I, 163, 165). Er beachtet nicht, daß auch die freien Bauern Uri sogar vom altadeligen Freiherren von Attinghusen als «ihr Herren von Uri» ange- sprochen zu werden pflegten («Ursprung», S. 578). Der Unterschied zwischen dem freien Adel und jenen Bauern, welche die Vollfreiheit behauptet hatten, ist kein standesrechtlicher, sondern ein gesellschaftlicher. Wo immer freie Herren und freie Bauern miteinander als «liberi» auftreten, ist das für Th. M. ein Beweis dafür, «liberi» sei kein rechtlicher Standesbegriff, sondern könne alle möglichen Stände, freie Adelige und Unfreie bezeichnen (vgl. z. B. ZRG 1937, S. 225). Allerdings: zwischen den «freien» Herren und den von Th. M. konstruierten «freien» Bauern (d. h. den unfreien «Rodungsfreien») besteht ein sehr großer Unterschied!

⁹ Bekanntlich gehört zu den Requisiten der mittelalterlichen Freien, dieses Geburtsstandes, sowohl des freien Adeligen als auch des freien

f a l l (Besthaupt), den er wiederholt bei Gotteshausleuten findet, als Kennzeichen ihrer Unfreiheit auffaßt¹⁰, so hat auch hier die neuere Forschung eine einleuchtendere Erklärung gefunden, nach welcher der Fall kein standesrechtliches Kennzeichen ist¹¹. Wir wissen ferner, wie er noch im Spätmittelalter gegenüber Freien neu entstehen konnte, mit dem Charakter einer Reallast¹².

B a u e r n, der Nachweis von vier freien Ahnen; daß diese Forderung auch für die freien Bauern eine rechtliche Bedeutung hat, zeigt der Sachsen-Spiegel (I 51, A 3; vgl. dazu Heusler, Instit. I, 166). Wenn nun die Ostschweizer Gerichtsoffnung von Thurlinden diesen Nachweis voraussetzt (Gmür, Rechtsquellen d. Kts. St. Gallen I, 640), so ist dies nach Th. M. eine Satzung, die nichts Ursprüngliches enthält, sondern «e i n f a c h d e m A d e l n a c h g e m a c h t w o r d e n i s t» (ZRG 1937, S. 244)!

¹⁰ Der Sterbefall wird gegen die Freien eines dem Stift Waldkirch gehörigen Dinghofes im Glottental (ZRG 1937, S. 240) und gegen die Freien der Klosterherrschaft Ettenheim-Münster (S. 241) angeführt; vgl. auch die Bemerkung betr. die Augsburger Gotteshausleute von Pfrönen (S. 268). Th. M. folgt hier Alf. Dopsch, der den Fall, und zwar ebenfalls bei geistlichen Immunitätsherrschaften, immer als unträgliches Merkzeichen alter Unfreiheit hinstellt («Freie Marken», 1933, S. 32, 64, 75, 83, 94).

¹¹ Der Sterbefall (Besthaupt) wurde früher regelmäßig als sicheres Kennzeichen der Unfreiheit aufgefaßt, als Recht des Leibherrn auf Beerbung des Unfreien. Die Institution ist 1911 durch H ch. Br ü n n e r anders erklärt worden: Wer seine Person oder Habe unter den Schirm einer Kirche stellt, vertraut ihr den Schutz nicht nur zu seinen Lebzeiten, sondern auch nach dem Tod an. Der Sterbefall ist Seelgerät. Durch diese Ableitung Brunners wird auch die für die Schweiz so wichtige Tatsache begreiflich, weshalb gerade bei vielen geistlichen Immunitätsherrschaften der Fall vorkommt und zwar g a n z a l l e i n, unverbunden mit den üblichen Kennzeichen der Unfreiheit. (Vgl. Hch. Brunner, Zur Geschichte der ältesten deutschen Erbschaftssteuer, Berliner Festschrift für von Martitz, 1911, S. 1—31; Schröder-Künssberg, Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Aufl., S. 494 f.; Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 3. Aufl., S. 286 und 653 f.; Below, Art. «Sterbefall» in Hoops Reallexikon IV, S. 283 f.)

¹² Im Rahmen von Territorialisierungstendenzen haben z. B. manche geistliche Immunitätsherren es verstanden, den Tod f a l l auf alle ihnen Unterstellten, auch auf Freie auszudehnen, so das Kloster St. Gallen und breisgauische Klöster (Ganahl, Studien zur Verfassungsgesch. der Klosterherrschaft St. Gallen, Forsch. z. Gesch. Vorarlbergs und Liechtensteins, 1931, S. 105 ff.); dasselbe gilt von den Dinghöfen Murbach-Luzerns, nicht aber vom ambrosianischen Gotteshausgebiet des oberen Tessin und von den «freien Gotteshausleuten» in Uri — beide Gotteshausgebiete standen geo-

Auch darf nicht übersehen werden, daß die in den Quellen entgegentrende Unfreiheit, persönliche oder dingliche, recht oft jüngeren, spätmittelalterlichen oder gar neuzeitlichen Ursprungs ist¹⁴ und nicht beweist, daß die bäuerliche Freiheit im Laufe des Hochmittelalters vollständig untergegangen ist. Ebensowenig darf man aus der weit verbreiteten hochmittelalterlichen Unfreiheit folgern, die Großzahl der alten Germanen habe aus Unfreien bestanden¹⁵.

Die verschiedenartig abgestufte «Freiheit» der spätmittelalterlichen freien Bauern ist für Th. Mayer durchwegs ein Beweis für ihre Rechtlosigkeit. Das scheint mir sonderbar: man hat nach Th. Mayer diese Bauern angelockt durch Gewährung eines «freien Siedlerrechtes»¹⁶, und dann sollen doch nach so kurzer Zeit, gleich bei ihrem ersten Auftreten im 13. Jahrhundert¹⁷, diese «Rodungsfreien» ganz der Willkür ihrer Herren ausgeliefert sein; diese

graphisch fernab von ihrer geistlichen Herrschaft. Auch w e i t l i c h e Obrigkeitsgewalten vermochten den Fall gegen Freie durchzusetzen (vgl. Segesser, Rechtsgesch. v. Luzern II 61, F. v. Wyß, Abhandlungen, S. 284 ff. und Paul Schweizer, in Quellen z. Schweizer. Gesch. XV, S. 591). Die Freien des Allgäus mußten 1474 gegenüber den Feudalherren einen Todfall (und beim Antritt des Gutes eine Abgabe) auf sich nehmen; sie unterzogen sich dieser Forderung, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dies bedeute nur eine Ehrung des Herrn und keine Anerkennung grundherrlicher Abhängigkeit (Theodor Knapp, Neue Beiträge I, S. 2, Weller, ZRG 1934, S. 222). Ein anderes Beispiel: F. v. Wyß, Abh., S. 223 f. (Engwyl).

¹⁴ In krasser Weise haben Giovanni Visconti d'Oleggio und seine Rechtsnachfolger, die Pepoli von Bologna, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nach der Erwerbung des Schlosses Serravalle im Bleniotal die Pertinenzformel des Kaufbriefes (die sich in Wirklichkeit auf die Teilbenutzung der Talallmend bezog) als geschlossene Grundherrschaft über das ganze Tal interpretiert (meine «Capitanei von Locarno, S. 234, Anm. 3). 1559 wurden gewisse Altfreie ähnlich zu Leibeigenen des Gotteshauses St. Gallen gestempelt (Ganahl, Forsch. z. Gesch. Vorarlbergs und Liechtensteins VI, S. 101, Anm. 4). Bekannt ist ja die Art, wie seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts die freien Kolonisten Nord- und Süddeutschlands durch Intensivierung ursprünglich staatlicher Hoheitsrechte schließlich auf Jahrhunderte in Unfreiheit versunken sind (Lamprecht, Deutsche Geschichte IX, S. 246 ff.).

¹⁵ Wie es neuestens Th. M. auffaßt (vgl. oben S. 374, Anm. 3).

¹⁶ «Es ist eine altbekannte Tatsache, daß die Kolonisten ein besseres Recht erhielten, als die Altsiedler ...» (ZRG 1937, S. 231, ähnlich 285).

¹⁷ Vgl. S. 487, Anm. 5.

«können» mit ihnen machen, was sie wollen! Während doch sonst nachweisliche Neusiedler, sogar die Kolonisten in Ostdeutschland, geschweige denn unsere schweizerischen Walserkolonien oder die Neusiedler in Amerika, gegen solche Willkür einige Zeit gesichert sind! Und warum besteht nach so kurzer Zeit, ja gleichzeitig mit dem ersten Auftauchen dieser «Rodungsfreien», eine solche unendliche Mannigfaltigkeit und Buntscheckigkeit ihrer Rechtslage, auf die Th. M. immer hinweist, während anderswo quellenmäßig nachweislich die Kolonisten wenigstens noch längere Zeit in gleicher Rechtslage standen¹⁸? Warum hat sich aus ein und derselben Erbleihe, die Th. M. als Rechtswurzel voranstellt (S. 495) ein derartiger Wirrwarr entwickelt, schon auf einem so kleinen Gebiet wie Südwestdeutschland es ist? Bisher glaubte man immer, eine solche Mannigfaltigkeit sei nicht ein Indiz für die Jugendlichkeit eines Rechtsinstitutes, sondern für dessen hohes Alter, ein Anzeichen dafür, daß ein ursprünglich gleichmäßiger Rechtszustand durch die wechselvollen Wandlungen langer Jahrhunderte allmählich differenziert worden sei (wie wir es auf ganz anderen Kulturgebieten gleichfalls feststellen).

Und vor allem: warum ist bei dieser vermeintlich so frühen, schon gleich beim ersten Auftreten dieser Freien vorhandenen Ungleichheit und Mannigfaltigkeit der Rechtslage ausgerechnet ein Element überall und immer gleich geblieben: der Name «Freie», den diese angeblichen «Rodungsfreien» — nach Th. Mayer rechtlich und tatsächlich Unfreie — ausnahmslos, überall und allezeit, trugen! Weshalb haben die Herrschaftsgewalten, wenn sie doch nicht nur de facto, sondern auch de iure mit diesen tatsächlich und rechtlich Unfreien alles machen «konnten», was sie nur wollten, diesen angemaßten Namen «Freie» nicht ausgetilgt, sondern sogar in den herrschaftlichen Dokumenten beibehalten? Und warum wurden denn auch in herrschaftlichen Quellen die von diesen schein«freien» Rodungsleuten bebauten Landstücke, die doch nach Th. M. Eigentum der Grundherren waren, als «freie Güter» und «freies Eigen» dieser Bebauer bezeichnet

¹⁸ Man denke an die Walsergemeinden des 13. Jahrhunderts, die ihren gleichen Typus sehr lange beibehielten!

und nicht auch als grundherrliches Eigen oder — wenn man schon das Rechtsverhältnis zu den Bauern bezeichnen wollte —, als Erbleihe, als Erbe benannt⁹? Die mittelalterlichen Herrschaftsgewalten haben ja sonst nicht gezögert, Rechtsbezeichnungen, die ihnen nicht dienten, die zu «Mißverständnissen» führen konnten, zurückzuweisen und als falsch zu bezeichnen; sie haben Bauern, die draußen auf dem Land saßen, aber nach Gewinnung des städtischen Bürgerrechts sich «Bürger» nannten, mit dem Namen «falsche Bürger» (Pfahlbürger) charakterisiert¹⁰. Warum werden die nach Th. M. ja ganz der herrschaftlichen Willkür ausgelieferten «Rodungsfreien», diese «Freien», die nach Th. M. ja weiterhin unfrei geblieben sind, in den herrschaftlichen Akten nicht als Falschfreie oder Scheinfreie oder gar, da sie doch nach Th. M. faktisch und juristisch unfrei sind, mit diesem Namen, als Unfrei bezeichnet? Gar wenn diese «Freien» ja, wie Th. M. zugibt, aus ihrem unzutreffenden Namen Ansprüche auf eine wirkliche, ja absolute Freiheit abgeleitet haben¹¹! Man sieht, zu welchen sonderbaren Konsequenzen sogar dieses vermeintlich stärkste Argument Th. M.'s, die angebliche Rechtlosigkeit und Unfreiheit seiner «Rodungsfreien», hinführt und logischerweise hinführen mußte!

Dies alles zeigt, wie fragwürdig Th. M.'s Lehre von den «freien Gütern» und den «Rodungsfreien» ist. Feststehende Rechtsbegriffe, wie «freies Eigen» und «freie Leute» werden in ihr Gegen-

⁹ Vgl. S. 495.

¹⁰ Über die Pfahlbürger (*cives falsi*) vgl. R. Schröder-Künssberg, Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Aufl., S. 696. Die von den Fürsten veranlaßte Constitutio in favorem principum von 1232, Art. 10, verbietet sie (Zeumer, Quellensammlung z. Gesch. d. deutsch. Reichsverf., S. 55).

¹¹ Th. M. gibt zu, «daß aber doch vielfach das Wort «frei» wie ein Zauberwort gewirkt hat, da manche Ansprüche darauf gegründet wurden» (ZRG 1937, S. 279). «Vor allem sehen wir auch, daß diese ‚Freien‘ sehr häufig dann die Ansprüche der idealen Gemeinfreiheit mehr oder weniger aufnahmen und sich als Geburtsstand fühlten...» (a. a. O., S 244). Und S. 281 sieht er im politischen Erfolg der Eidgenossen z. T. «das Ergebnis der Verbindung des Gedankens der Freiheit, wie wir sie öfter bei den Bauern getroffen haben», mit dem Willen zur «Nichtunterworfenheit unter eine andere als die höchste Stelle im Reiche selbst» (Sperrungen von mir).

teil umgedeutet, werden als grundherrschaftliches Eigentum (ausgegeben zu freier Erbleihe) und als Unfreie hingestellt. Wohin kämen wir, wollten wir auch die anderen Termini technici der mittelalterlichen Rechtssprache, der urkundlichen und literarischen Quellen, derart als Bezeichnungen für ihr Gegenteil auffassen, nicht nur die Begriffe « Freiheit » und « Recht », sondern etwa « König » oder « Reich » oder « Friede »! Jedes Vertrauen in die urkundliche Terminologie, jede quellenmäßige Forschung würde unmöglich.

Doch Th. M. sorgt sich darum nicht. Überzeugt von der Richtigkeit seiner Lehre, zieht er noch weitere Folgerungen.

2. *Umdeutung von Institutionen.*

Da er grundsätzlich alle Freien als Neufreie, als unfreie « Rodungsfreie » auffaßt¹, als Schöpfung des 12./13. Jahrhunderts², so gelangt er notwendig auch zu einer Umdeutung anderer wichtiger Rechts- und Verfassungsinstitutionen.

Jene spätmittelalterlichen Rechtsverhältnisse und Einrichtungen, die mit freien Bauern zu tun haben — nach der klassischen Lehre mit Altfreien, wenn auch häufig solchen geminderten Rechts (z. B. freien Vogtleuten) — müssen gleichfalls um viele Jahrhunderte « verjüngt », als Folgeerscheinungen der Ausbausiedlungen des 12. Jahrhunderts, der sog. « Rodungsfreiheit » hingestellt werden, sowohl die Einrichtungen der Gesellschaft, wie jene des Staates.

Th. M. hat diese Konsequenzen auch gezogen. Wir erwähnen hier nur zwei solcher vermeintlich zur Erfassung von « Rodungsfreien » entstandener « Jung » gebilde: die Genossenschaften der Freien und die Landgrafschaften.

1. Natürlich können die Genossenschaften der Freien, z. B. in der Urschweiz, angesichts der Quellenlage nicht bestritten werden. Aber sie sind nach Th. M. nicht alt, auf keinen Fall identisch mit alten freien Markgenossenschaften. Diese und die Hundertschaften seien vielmehr typisch für die unfrei gewordenen

¹ Mit einer zugestandenen Ausnahme unten S. 527ff.!

² Vgl. oben S. 487, Anm. 5!

Altsiedler^a, die nach ihm allerdings die Hauptmasse der Bevölkerung bildeten. Die Genossenschaften der freien Bauern seien jung, jünger als die im 12. Jahrhundert durchgeführte Rodung¹.

Die Genossenschaften bildeten sich nach M. auf der Grundlage der Rodungsgüter, denen ja die Freien ihren Namen verdanken sollen²; sie seien später entstanden, «irgendwie», aus Grün-

^a ZRG 1937, S. 280, dazu unten S. 514, Anm. 7.

¹ Schon Weller, der ja die freien Bauern als Schöpfung der Hohenstaufen betrachtet, mußte die freien Genossenschaften als jung ansehen; doch glaubt er, die Hohenstaufen hätten die zerstreuten Ausbausiedler von Anfang an genossenschaftlich angesetzt (ZRG 1934, S. 223). Mehr Rechtshistoriker, hielt W. sich nämlich primär an die Rechtsquellen des Spätmittelalters und erkannte dort die in Freigerichten und Freämtern genossenschaftlich vereinigten freien Bauern. Th. M. hingegen ging von der Überzeugung aus, die Ausbaumiedlung sei grundsätzlich von Einzelnen durchgeführt worden (s. Anm. 2); er übersah jedoch, daß die freien Bauergenossenschaften, die in den mittelalterlichen Quellen als Freigerichte, Freämter usw. auftreten, in Wirklichkeit keine Ausbaumiedlungen sind! Das Verhängnis der Theorie von Th. M. wurzelt darin, daß er seine richtige Vorstellung, wie eine Einzelrodung aussehen müßte, mit mittelalterlichen Institutionen verknüpfte, die keine Ausbaurodungen (isolierte Neuhöfe) waren. So stand schon Weller und noch mehr Th. M. immer wieder vor allen erdenklichen Schwierigkeiten, die sie beide mit unmöglichen Annahmen zu überbrücken versuchten.

² «Erbleihen wurden die üblichen Leiheformen. Diese Neusiedler unterschieden sich von den Altsiedlern, die meist in persönlicher Abhängigkeit standen, die vielfach leibeigen waren; sie schlossen sich nun ihrerseits zusammen und bildeten eigene Gruppen für sich, deren Grundlage allerdings die Rodungsgüter waren. Wer ein solches Rodungsgut hatte, das als ‚frei‘ galt, wurde selbst als ‚frei‘ angesehen» (ZRG 1937, S. 285). «Aus dem Habsburger Urbar konnten wir feststellen, daß die ‚freien Bauern‘ offenbar für sich organisiert waren. Sie hatten eine Sonderstellung wenigstens für ihre Güter und bildeten eine besondere Gruppe» (a. a. O., S. 280, ähnlich 265). «Ich glaube nicht, daß die Ausbausiedler die Rodung als Genossenschaften durchgeführt haben, ich glaube aber wohl, daß sie sich wegen ihrer Sonderstellung und ihres Sonderrechtes sehr bald zu Genossenschaften irgend einer Art zusammengeschlossen haben und daß sie es vor allem waren, die dann auch als Gemeinden politisch hervorgetreten sind. Sie waren eben die ‚Freien‘, die auch in Schwyz als besondere Gruppe die Privilegien erhalten haben» (a. a. O., S. 280 f.). Auch sonst werden bei Th. M. die Rodungsfreien,

den «irgend einer Art»³. Den Entstehungsgrund vermag er nicht anzugeben⁴. Th. M. hält an der Jugend dieser Genossenschaften fest, obwohl er an anderer Stelle zugeben muß, daß z. B. in der Schweiz solche Genossenschaften bis in die Karolingerzeit zurückreichen⁵; aber obwohl er hier mitten auf der Brücke steht, die von den frühmittelalterlichen zu den spätmittelalterlichen Genossenschaften hinüberführt, will er diese Brücke, diesen Zusammenhang nicht sehen; derart ist er beherrscht von der vorgefaßten Meinung, die alten Gemeinfreien seien untergegangen und ihre alten Verbände seien in Unfreiheit versunken⁶.

obwohl sie sehr zerstreut sitzen und individuell wirtschaften, sehr bald genossenschaftlich zusammengefaßt, so in Ostfalen (a. a. O., S. 280).

³ Vgl. die von mir gesperrten Stellen in Anm. 2 und Anm. 6.

⁴ Begreiflicherweise kann Th. M. keinen Grund für die Entstehung seiner Genossenschaftsfreien angeben. Die weit auseinanderliegenden, mitten unter grundherrschaftlichem Gebiet zerstreuten Rodungsgüter boten in Tat und Wahrheit keinen rechten Grund dazu. Dort, wo *wirklich* undlich solche Verhältnisse sich finden, wo wirklich die einzelnen Neusiedler sich isoliert, weit auseinander niedergelassen haben, wie es nachweislich bei vielen Einzelsiedlungen der freien Walser der Fall war, bildeten ja auch ihre Rodungsgüter kein einigendes Band: dort, bei diesen zerstreut siedelnden Walsern, gab es weder eine gemeinsame Allmend für diese Streusiedler, noch einen gemeinsamen Gerichtsverband! (P. Liver, Die Walser in Graubünden, S. A. 1942, S. 11 sowie unten S. 519, Anm. 5).

⁵ «Die Abgeschlossenheit von der Umwelt, wie wir sie etwa bei Schwyz oder Uri finden, die Weidewirtschaft, die an und für sich zur Ausbildung von Genossenschaften führt, all das hat sicher hier mitgewirkt. Nun wissen wir, daß solche Bildungen hier besonders früh nachzuweisen sind, denn schon in den St. Galler Formularen kommen Stücke vor, die auf den Bestand solcher Organisationen zum Zweck der gemeinsamen Nutzung der Mark hinweisen. Schon im 9. Jahrhundert sind sie als Rechtspersönlichkeiten handelnd gegenüber dem Kloster St. Gallen und der klösterlichen *familia* aufgetreten» (die Ostschweizer Marken liegen aber nicht «im Gebirge»!). «In dem bekannten Markenstreit zwischen Schwyz und dem Kloster Einsiedeln sehen wir diese Genossenschaften wieder». Auch nach Th. M. waren die (u. a. in diesem Einsiedler Marchenstreit genannten) «cives wohl ‚die freien‘ Bauern, die sehr bald genossenschaftlich zusammengefaßt waren» (ZRG 1937, S. 280).

⁶ Auch in bezug auf die Freien Eglofs, die 1243 aus eigenen Mitteln ihre Grafschaft vom Feudalherrn ab- und ans Reich zurückkaufen, gibt er zu: «doch müssen diese ‚Freien‘ irgendwie zusammengeschlossen

Gewiß gibt es junge Genossenschaften von Rodungsleuten. Doch gerade sie werden von Th. M. übersehen; denn sie sind nicht Verbände von räumlich unzusammenhängenden Einzelsiedlern, vielmehr territorial geschlossene Vollsiedlungen. Sie sind von Anfang an genossenschaftlich durchgeführt worden und können, weil sie das Recht zur Wahl des eigenen Ammanns bzw. Niederrichters (genauer: ein verbindliches Einervorschlagsrecht) und freies Einungsrecht besitzen, als weitgehend freie Gerichtsgemeinden bezeichnet werden. Zu diesem Typus gehören u.a. die Walser-Kolonien der Talgemeinden Pomat, Ursen, Rheinwald, Davos und Safien⁷.

2. Auch die staatlichen Einrichtungen, soweit sie Freie erfassen, werden dementsprechend verjüngt, als Erzeugnisse des 12. Jahrhunderts angesehen.

Es ist nur folgerichtig, wenn Th. M. ein Jahr nach der ersten Vorlegung seiner Theorie, 1938, auch die Landgrafschaften als eine Neuerung hinstellt, eingerichtet im 12. Jahrhundert zwecks

gewesen sein, wenn sie zusammen eine große Summe für den Loskauf aufbrachten; wir erinnern uns an die ‚Freien Leute‘ im Habsburger Urbar, die auch eigene Gruppen gebildet haben » (S. 265). Die Freien der Grafschaft Eglofs sitzen für Th. M. jedoch selbstverständlich auf jüngeren Ausbauhöfen (ohne daß er dies anhand einer guten Flurkarte und der Orts- und Flurnamen beweisen würde), sie sind nicht Altsiedler, nicht Reste eines alten Centgerichtes, wie der gute Kenner F. L. Baumann es erwiesen hatte, sondern M. meint: «Von einer alten Huntare kann gar nicht die Rede sein, denn zu ihr hätten gerade die jungen Höfe gehört und nicht die alten! » (S. 267). Immer finden wir die für Weller und Mayer selbstverständliche Voraussetzung, die «Freien» säßen in jungen, weit auseinanderliegenden Einzelhöfen und Weilern mit ganz jungen Orts- und Flurnamen (vgl. oben S. 484). Auch für Schwyz bestreitet Th. M. jeden Zusammenhang der freien Genossenschaft mit irgend einer alten Hundertschaft (S. 263), obwohl das Schwyzer Geschlecht, das einst die Würde eines Hundertschaftsvorsteigers sozusagen erblich bekleidet hatte, diesen Amtsnamen noch generationenlang als Familiennamen (Hunno) weiterführte, durch das ganze 13. Jahrhundert und darüber hinaus, und in der Schwyzer Freiheitsbewegung urkundlich eine führende Rolle spielte.

⁷ Th. M. erwähnt zwar wiederholt die Walser-Kolonien, verkennt aber den genossenschaftlichen Typus unter ihnen, indem er von allen schwäbischen und schweizerischen Neusiedlungen des 12./13. Jahrhunderts behauptet: «Die großen Rodungen sind nicht genossenschaftlich, sondern herrschaftlich durchgeführt worden... Im Neuland gab es keine freie Gemeinde... keine freie Gerichtsorganisation » (ZRG 1937, S. 213).

Erfassung der « Rodungsfreien »¹ durch den König. Er hält daran fest, obwohl er zugeben muß, daß sich die räumlichen Grenzen seiner « neuen » Landgrafschaften noch oft, gerade in der Schweiz, mit denjenigen der frühmittelalterlichen Grafschaften decken²! Daß

¹ Noch 1937 (ZRG 57, 1937, G. A., S. 277) glaubt Th. M., « daß die Landgrafschaft . . . offenbar länger als die gewöhnliche Grafschaft den Amtsscharakter beibehalten hat ». Später sah er jedoch die Unmöglichkeit ein, seine These vom Untergang der altfreien Bauern mit der herrschenden Lehre vom hohen Alter der Landgrafschaft in Übereinstimmung zu bringen; daher bekämpft er diese Lehre schon 1938 und behauptet (ZRG 58, G. A. 1938, S. 154 f.), daß dem « Landgrafen in erster Linie die Ausübung der staatlichen Rechte und Pflichten gegenüber den Freien zustand . . . Die Landgrafen beanspruchten das Genehmigungsrecht bei Grundstückübertragungen, die vor ihnen durchgeführt werden mußten. . . Es ist auch nicht zweifelhaft, daß zwischen den Landgrafen und den Freien ein sehr starker Zusammenhang bestand. Freie finden wir als Urteiler in den Gerichten der Landgrafen. Nun wissen wir aber, daß es sich bei diesen Freien nicht um Altfreie handelt, sondern um Rodungsfreie, deren Freiheit freilich davon abhängt, ob irgend eine Stelle geschaffen wurde, die sie bewahrte. . . Der Landgraf sollte wohl ein Instrument für die Durchführung dieser Politik sein » (ähnlich a. a. O., S. 161). Ferner erklärt Th. M. immer mit dem gleichen Zirkelschluß: « Aus der Tatsache, daß der Landgrafschaft die Freien unterstanden, hat man gefolgert, daß sie die ehemalige Grafschaft darstellte. Dieser Schluß ist aber nicht berechtigt, weil diese ‚Freien‘ nicht Altfreie, sondern Leute waren, die später zur Freiheit aufgestiegen sind. Sie haben aber erreicht, daß sie gegenüber den Allodialherrschaften exempt und unter den Landgrafen gestellt wurden. Dieses Verhältnis ergibt sich deutlich aus dem Habsburger Urbar, wo immer wieder betont wird, daß die Freien den Habsburgern als Landgrafen untergeordnet und zu Leistungen verpflichtet waren » (ZRG 1937, S. 158, Al. 2; die von mir gesperrten Stellen zeigen die Zirkelschlüsse). Th. M. hat in diesem Aufsatz immer wieder betont, die Landgrafschaft sei vom König im 12. Jahrhundert zur Erfassung der « Rodungsfreien » neu geschaffen worden, doch muß er S. 157 zugeben, « daß die Errichtung der Landgrafschaften durch den König im 13. Jahrhundert abgekommen ist und an ihre Stelle die Landvogteien getreten sind, bei denen der Beamtencharakter viel besser erhalten blieb ». Wahrlich eine kurze Bewahrung einer so wichtigen Institution!

² Ad. Gasser hat in seinem trefflichen Werk (« Die Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft », 1935) nachgewiesen, daß unsere Landgrafschaften sich räumlich noch oft mit den karolingischen Grafschaften decken und ihre Fortsetzung sind. Diesen sehr wichtigen Tatbestand erledigt Th. M. mit der

die alten Gaugrafen ihre Würde im Hochmittelalter mit dem neuen deutschen Namen «Landgrafen» kennzeichnen, ist für Th. M. ein Beweis, daß die Landgrafschaft eine völlig neue Institution sei. In Wirklichkeit kommt der Name Landgraf in seiner lateinischen Form (*comes provincialis*) schon in Karolinger Kapitularien (zwecks Unterscheidung von den Pfalzgrafen) vor³. Ein und derselbe Funktionär und der gleiche Amtsbezirk werden im ausgehenden Hoch- und im Spätmittelalter bald als Graf, bald als Landgraf bzw. als Grafschaft oder Landgrafschaft bezeichnet⁴. Neben der älteren Forschung hat gerade auch die jüngere einleuchtend dargetan, weshalb die Bezeichnung Landgraf — übrigens nur die Verdutschung jenes «*comes provincialis*»⁵ — seit dem

Bemerkung: «Wenn sich die Schweizer Landgrafschaften mitunter an alte Gaugrafschaften räumlich angeschlossen haben, so bedeutete das nur, daß sich diese Bezirke in irgend einer Form erhalten haben. Ein rechtlicher Zusammenhang mit ihnen liegt aber nicht vor, denn die Landgrafschaften sind durchaus späte Gebilde». So wird also hier (ZRG 1938, S. 160 f.), in einem Aufsatz, der die späte Entstehungszeit der Landgrafschaften beweisen will, die erst noch zu beweisende These schon zu ihrer Begründung herbeigezogen!

³ So spricht das *Capitulare missorum generale Karls d. Gr.* vom Jahr 802 offiziell von «*comitibus provincialibus*» (MG Capitul. I, p. 92, Z. 18; Altmann und Bernheim, Ausgew. Urk. z. Verfassungsgesch. Deutschlands im M. A., S. 4). So führen denn im Spätmittelalter die Grafen des Thurgaus abwechselnd die Titel «*comes provincialis*» (so 1232/34) und «*lantgravius*» (dies seit 1253), daneben häufig bloß «*comes*», Graf (Paul Blumer, Das Landgericht im Thurgau, 1908, S. 24 f., dazu unten Anm. 4). Und der aargauische Landrichter nennt sich u. a. auch «*vice lantgravius*» (QW I, Nr. 1138).

⁴ Für den Thurgau vgl. P. Blumer, a. a. O., S. 24, 46, 67. Im Aargau hören wir bald von Grafen und der Grafschaft (so im habsburgischen Nachteilungsvertrag von 1238/39), bald vom Landgrafen und der Landgrafschaft, so am 22. Februar 1257 (Kopp, Urk. I, 8 und im Habsburger Urbar I, 224, sowie QW I, 2, Nr. 1084). Der Stellvertreter des Grafen nennt sich daher u. a. vicelangravius (s. vorstehende Anm. 3). Über die Abwechslung der Bezeichnung für die Zürichgaugrafen vgl. z. B. die Urkunde vom 17. Oktober 1259 (Zürcher UB. III, 166) mit einer solcher von 1218 («*iusticium lantgravii*» (s. unten Anm. 7), und vom 25. Januar 1280, 4. August 1281, 5. Sept. 1283 (Regesten Münchs in Argovia X).

⁵ Ähnlich ist die Identität von «*iudex provincialis*» und «Landrichter» (Blumer, S. 48 f.).

Hochmittelalter als Amtstitel immer häufiger geführt wird⁶. Die Behauptung, die Landgrafschaft sei erst nach dem Wegfall der herzoglichen Obergewalt (bei uns erst nach dem Aussterben der Zähringer 1218) entstanden, « also grundsätzlich ein Zerfallsprodukt des Rektorates für Burgund und des zähringischen und überhaupt schwäbischen Herzogtums », ist nicht zutreffend⁷. Sogar die Dingstätten der Landgrafschaften stimmen mit jenen der alten Gau-grafschaften überein⁸.

3. Die Umdeutung der mittelalterlichen Rechts- und Verfassungseinrichtungen geht folgerichtig noch weiter¹. Nicht nur das Gericht

⁶ Es geschah zur Unterscheidung gegenüber den seit dem 12. Jahrhundert zahlreich auftretenden Titulargrafen (u. a. führen jetzt auch jüngere Söhne eines Grafen, die kein Grafenamt besitzen, häufig den Titel Grafen), sowie gegenüber jenen Grafen, die sich nach einer Burg benennen (Lenzburg usw.). Neben der älteren Literatur (Waitz usw.) vgl. über diese Frage u. a. die — von Th. M. in ZRG 1938 nicht erwähnten — Darlegungen von Hch. Glitsch, Der alemannische Zentenar, Leipzig 1917, S. 121—137.

⁷ Diese Meinung Th. M.'s (ZRG 1938, S. 160, 149) stützt sich offenbar auf Jos. Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsäß, Freiburg i. Br. 1902, S. 63, Anm. 3. Allein wir finden, worauf schon Glitsch (a. a. O., S. 129, Anm. 37) aufmerksam gemacht hat, noch vor dem Aussterben der Zähringer eine « l a n d g r ä f l i c h e » Zuständigkeit zu Zürich (« ad iusticium l a n t g r a v i i », Zürcher UB. I, S. 270, nr. 384) bzw. eine Landgerichtsstätte des Zürichgau-Grafen, an welcher auch noch später, am 29. Dezember 1305, « coram . . Rudolfo comite de Habsburg l a n t g r a v i o Zuricgögie Thuregi in area prope ecclesiam Sancti Petri Thuricensis presidente » gefertigt wird (Zürcher UB. VIII, nr. 2812), und sie ist als gräfliche Dingstätte (vorab für die umliegende Hundertschaft) bis ins 10. Jahrhundert zurück verfolgbar, vgl. die Urkunde vom Oktober 964, ausgestellt « in loco qui dicitur Zurich in publico c o m i t i s Burchardi concilio » (Zürcher UB. I, nr. 208, S. 98, ähnlich nr. 199, 200, 209; dazu P. Blumer, Anzeiger f. Schweiz. Gesch. 1916, S. 161).

⁸ So erscheinen im Thurgau die landgräflichen Dingstätten Hafneren (bei Oberwinterthur) und Erchingen nicht bloß in zahlreichen Urkunden des Spätmittelalters, sondern schon 965 und 974 (Paul Blumer, Das Landgericht . . im Thurgau, 1908, S. 33 ff.; über Hafneren: Blumer im Anzeiger f. Schweizer. Gesch. 1912, S. 303 ff.). Die Identität der früh- und spätmittelalterlichen Dingstätten wird auch von Weller zugegeben, vgl. unten S. 518, Anm. 2.

¹ Gewiß sonderbar, daß die neu « freien » Siedler des 12. und 13. Jahr-

dieser vermeintlich neuen Landgrafschaften, sondern überhaupt jedes Grafengericht, soweit es mit freien Gütern und freien Leuten zu tun hatte, und jedes mit solchen beschäftigte Vogt-Gericht, wird, wie schon bei Weller, zu einem reinen Sondergericht für vermeintliche Neusiedler des 12./13. Jahrhunderts (die «Rodungsfreien» Th. M.'s)². Ja, daß freie Bauern bei Prozessen über freie Eigen vor dem Grafengericht erscheinen, wird bei Th. M. zu einem Indiz, daß hier ausschließlich Rodungsfreie (neufreie Einsiedler) auftreten³, d. h. Leute, die nach seiner Auffassung

hunderts, obwohl sie nach Th. M. nicht mehr — wie bei Weller — vom Reichszentrum (dem König), sondern von den lokalen Gewalten (den zahllosen Grundherrschaften (vgl. oben S. 492) geschaffen worden sind, nun doch überall die gleichen gerichtlichen Institutionen («Grafen», «Vögte») benutzen und diese Institutionen überall die gleichen Namen und Organisationsformen annehmen, wie die (ja vermeintlich längst von den Grundherrschaften absorbierten) frühmittelalterlichen Ge- bilde.

² So schon Weller in ZRG 1934, S. 191: «Über die völlige Neuordnung wird auch nicht täuschen, daß trotzdem oft die alten Rechtsausdrücke wiederkehren: diese haben nicht mehr den alten Inhalt. Natürlich ist sehr wohl möglich, sogar wahrscheinlich, daß bei der rechtlichen Neuorganisation des Reichsgutes die alten Hundertschaften und Dingstätten beibehalten wurden, ja ganze Grafschaften in das königliche Sondergut hereingenommen wurden». Ja wer hat sich denn inzwischen, in der langen Periode des vermeintlich vollkommenen Untergangs der alten Gemeinfreiheit, überhaupt noch an diesen alten Dingstätten versammelt, die nicht durch Gebäude, sondern vielfach durch uralte Bäume (Linden, Buchen, Eichen, Lärchen) gekennzeichnet waren?

³ Th. M. schreibt (ZRG 1937, S. 276): «Wir kennen als besonderes Merkzeichen für die durch Rodung gewonnenen Güter eine Steuerpflicht gegenüber dem Grafen und die Zuständigkeit vor dem Grafengericht, endlich die Notwendigkeit der Zustimmung des Grafen bei Übertragungen von solchen Gütern. Nun ergibt sich aber die Frage, ob wir daraus, daß wir irgendwo Abgaben an den Grafen oder die Notwendigkeit der Zustimmung bei Übertragungen oder die Zuständigkeit der Güter vor dem Grafengericht finden, schließen dürfen, daß wir Rodungsland vor uns haben und daß die dortigen ‚freien Eigen‘ oder ‚Freigüter‘ nicht von altfreien Besitzern herstammen, sondern von Rodungsfreien, von Leuten also, die ohne Rücksicht auf ihren Stand, als Rodungsleute nur in einem dinglichen Verhältnis zum Grafen standen und deshalb dann so wie ihre Güter als ‚frei‘ bezeichnet wurden.

nur dem Namen nach Freie heißen, standesrechtlich und tatsächlich aber *Unfreie* geblieben sind⁴. In Wirklichkeit jedoch bestand das Gros der vor Grafengericht Erscheinenden aus freien Altsiedlern, daneben begreiflicherweise auch aus freien Neusiedlern⁵! Und zwar in aller Regel aus altfreien Eigenschaften, nicht, wie Th. M. voraussetzt, aus lauter solchen Jung-siedlern, die, vermeintlich, all ihr Land von einem Grundherrn zu Erbleihen innehätten⁶.

Manches spricht dafür» (Sperrungen von mir). Nach Th. M. hätte also der Graf überhaupt nur noch «Rodungsfreie» vor seinem Gericht, d. h. Neusiedler des 12./13. Jahrhunderts (oben S. 487, Anm. 5) und die Abhandlung von 1937 zieht überall die entsprechenden Folgerungen, mit der gleichen Zirkelschlußmethode wie anderswo (vgl. oben S. 515, Anm. 1 u. 2).

⁴ Oben S. 501f.

⁵ Gewiß: dem Grafen unterstanden neben freien Altsiedlern auch freie Neusiedler (obwohl Th. M. kaum wirkliche Beweise dafür vorlegt); aber sie unterstanden dem Grafen nicht kraft irgend einer «Rodungsfreiheit», sondern deshalb, weil sie in seinem Gerichtsbezirk saßen, wie ihre Väter, oder weil sie als Freie in seine Landgrafschaft eingezogen waren, wie es z. B. die Offnung von Willisau zuläßt. Die freien Neusiedler bildeten daher auch kein eigenes Sondergericht, sondern sie unterstanden, mit den freien Altsiedlern, dem regulären Grabschaftsgericht, auch örtlich, so z. B. die «liberi de Chortzes» am Berg Montaditz (El. Marthaler, Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau im Mittelalter, Zürcher phil. Diss 1940, S. 85 f. bzw. 70. Jahresber. d. Hist. Antiq. Ges. Graubünd. 1941, S. 125 f.); analog sind die Verhältnisse der zugewanderten Walser im Oberhalbstein (Bündner Monatsblatt 1941, S. 334 ff. und 1942, S. 118 ff.). Grundherrliche Ausbausiedlungen unterstanden ja auch dem alten grundherrlichen Bannbezirk und seinem Gericht.

⁶ Grundstücke, welche die Kolonisten von einem Grundherren zu freier Erbleihe trugen, unterstanden im 12. und 13. Jahrhundert in der Regel der Gerichtsbarkeit des Grundherrn — so in der Walserkolonie Ursen dem Kloster Disentis: dieses bestätigte und setzte formell den dafür zuständigen Gerichtsvorsitzenden (Ammann), wenn auch hier auf Grund eines Einervorschages der Kolonistengemeinde; nicht der Kirchenvogt (in Ursen der Reichsvogt) war hierin kompetent. War ein Graf oder ein Herr einer weltlichen Vogtei (wie in Davos) in Personalunion Grundherr im Rodungsgebiet, so unterstand ihm (bzw. dem von ihm gesetzten oder anerkannten Richter) die Gerichtsbarkeit über die Erbleihen kraft dieser grundherrlichen Stellung. Zuerst greifbar in Italien, erst später auch nördlich der Alpen, wird das staatliche Gericht auch für die Beziehungen zwischen dem Grund-

Auch die Steuern der Freien werden als Rodungsabgaben dieser neuen Einzelrodenden hingestellt⁶, ebenso die Vogtsteuer und das Vogtrecht. So werden u. a. alle Abgaben der Freien aus dem Habsburger Urbar zu solchen Rodungsabgaben neu «freier» Einzelsiedler des 12./13. Jahrhunderts, ferner wird die in einem habsburgischen Pfandrodel von 1281 erwähnte Steuer der Freien von Schwyz (60 Mark) derart gedeutet⁷!

Die Grafschaft wird damit sachlich zu einer völlig anderen Institution, für völlig andere Leute, nur noch für Neufreie (Weller und Mayer), nach Th. M. sogar für solche Neusiedler, die zwar den Namen Freie tragen, aber in Wirklichkeit Unfreie sind. Diese spätmittelalterliche Grafschaft und ihr Gericht hatten nach Weller und nach Th. Mayer mit der alten Gaugrafschaft nicht mehr das geringste zu tun; man habe einzig deren Namen benutzt. Schon Weller hat diese Folgerung gezogen: der Name sei von der alten Grafschaft übernommen, der Inhalt hingegen sei völlig neu⁸.

Nicht nur das Alter, auch das Wesen der Institutionen, die mit Freien zu tun haben, sind dergestalt ganz verschoben — und all dies von jenen irrgen Voraussetzungen her, die wir oben genannt haben⁹.

herrn und dem Erbleiheinhaber zuständig. Gibt ein bürgerlicher oder bäuerlicher Bodeneigentümer sein Land zu Erbleihe aus, so bleibt das ordentliche Gericht (auch ein Grafen- oder Freigericht) über dieses «Erbe» kompetent.

⁶ Oben S. 518, Anm. 3.

⁷ ZRG 1937, S. 254, betr. Schwyz, S. 263 (Näheres in Mitt. d. Histor. Ver. d. Kts. Schwyz 1944). Im Grunde zieht hier Th. M. bloß Folgerungen, die schon in Wellers Lehre lagen (vgl. oben S. 518, Anm. 2), nur daß sie bei Th. M. viel sonderbarer anmuten, da er die Freien (und freien Eigen) nicht nur als Rodungserzeugnisse (wie Weller, s. oben S. 485), sondern als nur nominell Freie (rechtlich und tatsächlich Unfreie) hinstellt (vgl. oben S. 501) und damit das altfreie Grafschaftsgericht zu einer Institution für Nichtfreie macht.

⁸ Vgl. oben S. 518, Anm. 2.

⁹ Vgl. oben S. 486ff., 511ff.

C. Die staatsunmittelbaren «freien Bauern».

Da Th. M. die spätmittelalterlichen «freien Bauern» als bloß nominell frei, tatsächlich und rechtlich unfrei ansieht, muß er auch jene Freien, die in unmittelbarer Stellung zum Reiche stehen, als solche Scheinfreie auffassen; in Wirklichkeit sind sie für ihn «Staatsuntertanen», ohne jeden eigenen Rechtsanspruch, m. a. W. Staatshörige.

1. *Staatliche Bewahrung der Rodungsfreiheit.*

Sie haben für ihn jedoch insofern zentrale Bedeutung, als sie der fürstlichen bzw. königlichen Staatsraison dienen. Nach Th. M. erstrebten die hochmittelalterlichen Fürsten und Könige, vorab die Hohenstaufen, einen «modernen Staat». Hatten die unteren Schichten des Reiches, gerade die Bauern, bisher nur indirekt, über Grundherren und Kronvasallen, dem Reiche unterstanden, so suchten nun die Staufer eine unmittelbare Herrschaft über diese Schichten zu begründen, sie aus indirekten zu direkten Reichsuntertanen zu machen. War der frühmittelalterliche Staat, d. h. das Reich, ein Personenverband, so soll er jetzt auf diese Weise, durch die direkte Unterstellung gerade der «freien» Bauern, zur Gebietsherrschaft, zum Flächenstaat werden¹.

Zu diesem machtpolitischen Zweck hat nun, nach Th. M., der Staat auch eine direkte Herrschaft über die «Rodungsfreien» erstrebt. Dazu dienten ihm die Erwerbung von Kirchenvogteien, die Schaffung von Reichsvogteien (schließlich noch die Gründung einer anderen, «ganz neuen Institution», nämlich der Landgrafschaft). Diese neue Politik und diese ihr dienenden Institutionen sind besonders das Werk der hohenstaufischen Könige, vorab Friedrichs II.².

¹ ZRG 1937, S. 210 ff., 283 f., 286.

² «Mit voller Konsequenz hat aber doch erst Friedrich II. diese Politik verfolgt ... nach dem Aussterben der Zähringer konnte er seine Pläne in weitgehendem Ausmaß durchführen» (a. a. O., S. 286, dazu S. 257 f.). Th. M. nennt vorab «die Erwerbung von Vogteien»; aber die Schaffung von Vogteien wie jene von Uri oder Schwyz beruhen auf der Initiative der freien Genossenschaften, nicht des Königs (vgl. Exkurs II). Und was die Einziehung von Vogteien über Kirchen anbetrifft, so hat hier weit mehr Friedrich I. den Weg gewiesen; diese Vogteipolitik war übrigens ein wenig genügender Ersatz für die seit dem Investiturstreit

Sie entsprach ausschließlich der Staatsraison, kam aber auch den «Rodungsfreien» zugute. Denn durch die direkte Unterstellung unter das Reich wurde, wie Th. M. meint, ihre «Freiheit» bewahrt. Begründet wurde die «Rodungsfreiheit» durch grundherrschaftliche Rodung, erhalten blieb aber die «Freiheit» nur dort, wo die Rodungsfreien in die direkte Untertanenschaft eines Fürsten oder Staates gelangt sind³.

Durch diese von oben, vorab von Friedrich II. (aber auch von den Landesfürsten) vollzogene direkte Unterstellung möglichst vieler «Rodungsfreien» unter den «Staat» wurde freilich, was Th. M. immer sehr hervorhebt, ihr Rechtsstatus an sich nicht verändert, weder ihr persönlicher, noch ihr politischer. Die «freien» Bauern wechselten einfach den Herrn. Auch fortan blieben sie bloß dem Namen nach frei; rechtlich und tatsächlich waren sie nach wie vor unfrei, auch unter dem Reich; sie sind Privatuntertanen eines Fürsten oder des Königs⁴. Dieser Schluß, es seien auch alle reichsunmittelbaren «freien» Bauern rechtlich und praktisch unfrei geblieben, ist nur die logische Folge von Th. M.'s Behauptung, sämtliche in den Quellen auftretende «freie» Bauern des 13. Jahrhunderts und der Folgezeit seien «Rodungsfreie», d. h. nur nominell Freie.

verminderte Herrschaft über die Reichskirchen. Übrigens hat der Thronstreit seit 1198 das Reichsgut bedenklich geshmälert und dieses konnte nie mehr zu einer genügenden Stärke ausgebaut werden.

³ «Die erste Gründlage für die ‚Freiheit‘ der Güter war die Rodung und die damit verbundene besondere Rechtsstellung. Deshalb kam dieses Recht nicht allen Höfen eines Ortes oder einer Landschaft zu, sondern nur den Ausbaugütern. Die Erhaltung dieser Stellung hing von der Einordnung in irgendeine Form der Reichsverwaltung ab. Zugehörigkeit zum Reich förderte die Annahme und Erhaltung der Bezeichnung ‚frei‘. Grundsätzlich unzulässig ist es, von den ‚freien‘ Gütern auf die ‚freie‘ Abstammung und Standeseigenschaft der Inhaber zu schließen» (Th. M. in ZRG 1937, S. 257).

⁴ Vgl. S. 523, Al. 2! Das ist umso bemerkenswerter, als Th. M. nicht zu jenen Historikern gehört, welche die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht für das Mittelalter ablehnen; er behauptet einmal, «daß die Abgabe vom Rodungsland als Königssteuer vom Grafen eingehoben worden ist, daß sie wohl einen öffentlich-rechtlichen Charakter getragen hat» (ZRG 1937, S. 275; vgl. auch a. a. O., S. 230 unten).

Von dieser Annahme aus gelangt Th. M. folgerichtig zu einer ganz neuen, höchst eigenartigen Interpretation insbesondere der königlichen Freiheitsbriefe, z. B. des Freiheitsbriefes für die freien Grafschaftsleute von Eglofs und auch des Privilegs für die Schwyzer vom Dezember 1240. In beiden Fällen hat nach ihm der Staat bisherige « Rodungsfreie » in ihrer « Freiheit » bewahrt. Eine Gruppe von « Rodungsfreien », d. h. von Bauern, die kürzlich vom Grundherrn auf abseits und zerstreut liegenden Höfen zu freier Erbleihe angesiedelt worden waren und damit die « Rodungsfreiheit » gewonnen hatten, sind durch diesen Freiheitsbrief zu unmittelbaren Reichsuntertanen geworden⁵; an ihrem persönlichen und politischen Rechtsstatus wurde aber dadurch nicht das geringste geändert.

Der persönliche Rechtsstatus der so Privilegierten blieb, wie er vor den Freiheitsbriefen gewesen war: die Bauern behielten nach wie vor den Stand von Rodungsfreien, d. h. sie blieben rechtlich und praktisch unfrei. « Es wäre aber verfehlt, das Schwyzer Privileg als Freilassung zu betrachten... » « Die Schwyzer sind durch das Privileg von 1240 unmittelbare Untertanen des Reichs, im Sinne der Untertanenschaft gegenüber dem neuen Staat geworden, weil sie aber keinem anderen Herrn als dem Reich unterstanden, waren sie nach damaliger Bezeichnung ‚frei‘ »⁶. Ganz gleich deutet Th. M. auch jenen Freikauf von 1243, womit die Freien der Grafschaft Eglofs aus eigenen Mitteln ihre Grafschaft von Feudalherren losgekauft, damit die Reichsunmittelbarkeit erworben und sich diese durch ein privilegium de non alienando ab imperio für alle Zukunft gesichert haben⁷!

Auch politisch wurde (nach Th. M.) der Status, der so, durch

⁵ Im Zusammenhang mit und unter Bezugnahme auf die « homines liberi » des Schwyzer Freiheitsbriefes von 1240 bemerkt denn Th. M. auch S. 246: « Bei allen diesen ‚Freien‘ spielte aber die ursprüngliche Abstammung überhaupt keine Rolle, und es besteht kein Grund zu der Annahme, daß diese viel später mit Freiheit begabten Leute von alten Gemeinfreien abstammen sollen » (ZRG 1937, S. 246).

⁶ a. a. O., S. 262.

⁷ a. a. O., S. 265 ff. Eglofs liegt im württ. Oberamt Wangen.

Freiheitsbriefe, zu direkten Reichsuntertanen gewordenen, weit aus-einander sitzenden «freien» Einzelsiedler nicht betroffen. Sie sind dadurch nicht etwa automatisch reichsunmittelbare Kommunen geworden wie die Reichsstädte¹; «diesem Verhältnis des Königs zu seinen Untertanen entsprach es, daß er einen Beamten hinschickte, der die Hoheitsrechte ausübte. Das sehen wir 1231² und 1234 bei Uri, wir hören von den officiati des Königs in habzburgischer Zeit, den Ammännern ... das waren die Organe der königlichen Landesherrschaft, nicht solche einer autonomen Selbstverwaltung einer altfreien Bevölkerung»³. Ähnlich gering schätzt er die Wirkung des Freiheitsbriefes für die Freien der Grafschaft Eglofs ein⁴.

¹ Th. M. betont, «daß Reichsfreiheit nicht Selbstregierung und auch nicht Herrenlosigkeit bedeutete, sondern nur die unmittelbare Unterstellung unter das Reich, als eigener autonomer Körper oder auch untergeordnet unter das dominium des Reichs» (ZRG 1937, S. 265 f.). Dabei faßt er als eigene autonome Körper nur die reichsunmittelbaren Feudalgewalten und Reichsstädte auf, nicht aber die Bauerngemeinden. In Wirklichkeit waren, wie es namentlich die Reichsorganisation Heinrichs VII. zeigt, reichsunmittelbare Städte und reichsunmittelbare Bergkommunen auf gleiche Weise mit weitgehender Selbstverwaltung ausgestattet und dem Reich — d.h. den Reichslandvogteien — eingeordnet («Ursprung», S. 541 f.). Und er muß zugeben, daß im Tirol die Bauernkommunen gleichberechtigt neben Prälaten, Herren und Rittern eine eigene Ständekurie bilden (unten S. 526).

² Es handelt sich hier um den königlichen Spezialdelegierten Arnoldus de Aquis (unten S. 554 f.).

³ ZRG 1937, S. 262.

⁴ Von diesen freien Leuten der Grafschaft Eglofs (württ. Oberamt Wangen), die sich — wie Th. M. selber zugibt — größtenteils aus eigenen Geldmitteln 1243 ans Reich zurückgekauft haben, behauptet Th. M.: «Die Leute von Eglofs waren Untertanen des Reichs, weil das Reich die Grafschaft Eglofs erworben hatte und damit Territorialherr war. Sie waren demgemäß dem Reich zu Diensten verpflichtet und wurden durch Organe des Reiches regiert, sie waren aber nicht in ihrer Gesamtheit oder einzeln selbständige Glieder des Reichs, nicht Angehörige eines unmittelbar unter dem Reich stehenden Selbstverwaltungskörpers, die ‚Freien‘ waren auch in ihrer Gesamtheit nicht ein Reichsstand, ihre Freiheit bestand darin, daß sie unmittelbar und ohne Zwischenglieder zum Reich gehörten. Das Erlangene einer Selbstverwaltung war jeweilen eine Frage für sich» (S. 266).

Daß diese, angeblich rein der Initiative des Reichs entstammenden Freiheitsbriefe aus etwas anderem, nämlich aus dem Willen zur kommunalen Selbstregierung entstanden sind, wird von Th. M. bestritten. Von den Urschweizer Freiheitsbriefen von 1231 und 1240 — die in Wirklichkeit durchaus der Initiative der Urner und Schwyzer entspringen (vgl. unten) — behauptet er: « es gehört auf eine andere Seite, daß diese « Befreiung » später in ganz bestimmter Weise sich ausgewirkt hat »⁵. Auch die durch eigenes Geldopfer losgekauften freien Grafschaftsleute Eglofs blieben nach wie vor persönlich und politisch unfrei: « Das Erlangen einer Selbstverwaltung war jeweilen eine Frage für sich »⁶.

In der Tat: woher hätten jene « Rodungsfreien » den politischen Willen, einen Freiheitswillen hergenommen, jene unfreien « Rodungsfreien », die nach Th. M. im 12./13. Jahrh. von rodenden Grundherren in weit auseinander liegenden Höfen angesiedelt und mit « Rodungsfreiheit » (oben S. 492 ff.) begabt worden waren, und die erst einige Zeit nachher « aus irgendwelchen Gründen »⁷ zu Genossenschaften vereinigt worden waren. Und wozu ein Freiheitswille? Haben sie doch nach Th. M. auch durch die Freiheitsurkunden « keine Freilassung » aus ihrer Unfreiheit gewonnen!

Th. M. gibt zu, daß später diese « Freien » in der Schweiz und auch im Tirol zu politischer Bedeutung emporstiegen. Die entscheidende Ursache dieser Wendung liege in der Politik der staatlichen Herrschaftsgewalten, die hier in der Schweiz einen direkten Untertanenverband hatten errichten wollen. « Für die Schweiz wurde nun von entscheidender Bedeutung, daß diese ‚Freien‘, die von der Grundherrschaft unabhängig waren¹, die

⁵ ZRS 1937, S. 226 f. — Th. M. setzt « Befreiung » wie « Freiheit », meistens auch « Freie Bauern » — von seinem Standpunkt aus mit Recht — in A n f ü h r u n g s z e i c h e n : denn es ist ja nach ihm « keine Freilassung » aus der persönlichen Unfreiheit, sondern ein Belassen darin; an die Stelle der individuellen Unfreiheit gegenüber den Grafen von Habsburg trat die Unfreiheit gegenüber dem Reich.

⁶ Vgl. Anm. 4.

⁷ Oben S. 512f.

¹ Merkwürdig, wie bei Th. M. überhaupt die G r u n d h e r r s c h a f t e n s t i l l e verschwinden. Und doch haben, nach ihm, gerade sie

außerhalb dieser eine Genossenschaft oder Gemeinde bildeten, als solche anerkannt wurden» (nämlich durch die königlichen Privilegien)².

Nicht anders war es nach Th. M. im Tirol, wo seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine landständische Verfassung bestand. « Seit dieser Zeit gehörten neben den Prälaten, Herren und Rittern auch die Vertreter der Gerichte, der Bauern zu den Ständen. Aber diese Rechte haben mit einer Altfreiheit nichts zu tun... Wer dem Landesfürsten unmittelbar unterstand, für den spielte die Frage, ob ‚frei‘ oder ‚nicht frei‘ keine Rolle, und die Tiroler Grafen haben den Bauern diese Rechte nicht gewährt, weil sie ‚frei‘ waren... Der Staat war es also, der hier die neue Ordnung durchführte. Von ihm kam das höchste Recht, das eigentlich ein Freier haben konnte, die aktive Teilnahme an den Staatsgeschäften, er machte sie eigentlich schon damals aus Staatsuntertanen zu Staatsbürgern, und doch ließ er formell die persönliche Unfreiheit weiterbestehen»³.

Auf solche Weise hat der Staat, nach Th. M., die Rodungsfreiheit bewahrt.

2. Herrschaftsstaatliche Urschöpfung freier Bauern.

Th. M. konstruiert aber noch ein anderes staatliches Verdienst um die junge Bauern-« Freiheit », nämlich die Urschöpfung von « freien » Bauern durch den herrschaftlichen Staat selber, durch das Reich (den König) — aber auch durch « Fürsten », ja durch bloße « Herrschaften ».

im 12./13. Jahrh. durch freie Erbleihe unfreie Bauern herangelockt, damit sie den brach liegenden Teil des grundherrschaflichen Bodens urbarisierten. Und die so zu freier Erbleihe ausgegebenen Güter, die von dieser freien Erbleihe den Namen « freies Gut » und « freies Eigen » erhalten haben sollen, blieben ja, nach Th. M., auch fürderhin grundherrliches Eigentum, sie standen aber — ob die Grundherren darüber Freude empfunden hätten? — von der ersten Stunde an für sich und das Rodungsgut unter der Zuständigkeit des Grafengerichts bzw. des Vogtgerichts, später des königlichen Gerichts (in den Reichsvogteien usw.) und leisteten die Rodungsabgaben dem Grafen.

² ZRG 1937, S. 281.

³ a. a. O., S. 282.

Denn Th. M. stieß auf Fälle, wo seine Theorie, alle freien Bauern seien junge Rodungsfreie, sich als schlecht-hin unhaltbar erwies.

Er entdeckte nämlich « Freie », welche unter keinen Umständen als junge Rodungsfreie gedeutet werden konnten; d. h. als Besitzer (wirklich oder vermeintlich) isolierter Freigüter oder freier Eigen, die in sonst grundherrliche Gebiete « eingesprengt » waren bzw. auf Neuhöfen hausten¹. Zwei Gruppen von Freien machten Schwierigkeiten. Er stieß auf Freie, die in geschlossenen Zonen wohnten, mit näher umschriebenen, relativ großräumigen Grenzen, Zonen, in denen keine isolierten Einzelhöfe genannt waren². Sodann begegnete er Freien, die in solchen Orten saßen, die auch Th. M. nicht als Rodungsland hinstellen kann, Freien, die nachweislich auf altem Kulturboden saßen, z. B. am linken Zürichseeufer. In den Quellen erscheinen sie untergeordnet unter Reichsvogteien oder -lehen — neben jenen anderen Reichsvogteien und Reichslehen, die Th. M. (nach Wellers Vorgang) zwecks Erfassung von Rodungsfreien begründet werden läßt. Als solche festumgrenzte bzw. auf altem Kulturboden errichtete Reichsbezirke erkennt Th. M. die vom Reich an Habsburg-Österreich verlehnte Grafschaft Laax, die gleichfalls an Habsburg verlehnte freie Reichsvogtei Ursern, sodann die Reichsvogtei Uri, und jene weiteren (am linken Zürichseeufer gelegenen) Reichsvogteien, die beim Aussterben der Zähringer 1218 sofort an das Reich heimgefallen sind³.

¹ Denn die « Rodungsfreien » Th. M.'s sitzen ohne ursprünglichen Zusammenhang auf weit auseinanderliegenden, im 12./13. Jahrh. entstandenen Rodungshöfen. Er setzt immer voraus, « daß es sich bei den Freigütern um Rodungsgüter handelte, die eben deshalb nicht geschlossene Bezirke bildeten » (ZRG 1937, S. 229). Dazu oben S. 489 ff.

² Nach Th. M. werden in der Grafschaft Laax « keine besonderen Höfe erwähnt, wie wir das sonst im Habsburger Urbar finden, sondern nur allgemein die Freigrafschaft. Dort aber, wo in anderen Quellen ‚Freie‘ genannt werden, dürfen wir sie vermutlich ausnahmslos als Rodungsfreie ansehen » (ZRG 1937, S. 258, Sperrungen von mir).

³ Vgl. ZRG 1937, S. 255 f. Folgerichtig werden nach Th. M. auch die Bürger jener Städte, die 1218 von den Zähringern ans Reich heimfielen, erst von jetzt ab « frei »: « Die Reichslehen wurden von Fried-

Die freien Insassen dieser alten bzw. festumgrenzten Bezirke kann Th. M. naturgemäß nicht auf junge und einzelne Rodungen zurückführen. Es sind Fälle, die zu seiner Theorie der «Rodungsfreien» in keiner Hinsicht stimmen, ihr vielmehr kraß widersprechen. Angesichts dieser Tatbestände hätte Th. M. sich endlich die Frage vorlegen sollen, ob die bisher von ihm als Selbstverständlichkeit empfundenen Voraussetzungen seiner Theorie wirklich zutreffen. Statt dessen blieb es ihm auch weiterhin selbstverständlich, die Freiheit der Bauern stamme erst aus dem 12. und 13. Jahrhundert und hänge nicht mit der alten Gemeinfreiheit zusammen. Dies stand für ihn so fest, daß er wiederum⁴ einzig nach der Brücke suchte, wie auch in diesen Fällen aus den vermeintlich Unfreien des Hochmittelalters die Freien des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts entstanden sein könnten. Und er bedient sich einer sehr ähnlichen Brücke wie vorher bei den «Rodungsfreien». Auch die Freien in den geschlossenen und in den alten Siedlungsgebieten sind in Wirklichkeit nicht Freie, sie heißen nur so, aber diesmal tragen sie ihren Namen nicht vom freien Gut oder freien Eigen, sondern von der direkten Untertanenschaft unter dem Reich, — aber auch von der unmittelbaren Unterordnung unter einem Fürsten, ja selbst von der direkten Unterstellung unter eine nichtfürstliche «Herrschaft», wie jene von Keppenbach⁵. Und diese Auffassung wird von Th. M.'s Schule an Sonderbeispielen vertreten⁶.

rich II. eingezogen und blieben zum Teil beim Reich. Dazu gehörten z. B. die Städte Offenburg, Gengenbach und Stadt und Tal Zell am Harmersbach, die von da ab als reichsunmittelbar und als frei galten. Ihre Freiheit beruhte also darauf, daß sie jetzt zum Reich gehörten, so wie sie früher den Zähringern gehört hatten. Der Übergang der Herrschaft von einem Fürsten an das Reich bedeutete demnach den Aufstieg zur Freiheit» (ZRG 1937, S. 255 f.; somit dürften seit 1218 auch die Bürger von Zürich und Bern nur als persönlich frei gegolten haben, aber es nicht gewesen sein!).

⁴ Ähnlich wie bei den «Rodungsfreien», s. oben S. 495 f.

⁵ «Wer nur den König oder den Landesfürsten zum Herren hatte, gleichgültig aus welchem Grunde, mochte er also auch dessen Leibeigen er sein, der fühlte sich als „frei“» (ZRG 1937, S. 245). «Es ist daher zweifellos, daß es Fälle gab, in denen die Freiheit nichts anderes

Die Herrschaftsgewalten, deren unmittelbare Untertanen als «Freie» gelten, sind somit recht verschiedenartig, einander sogar untergeordnet. Diese Buntscheckigkeit ist nicht Zufall

bedeutete als die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Herrschaft, gewöhnlich die Untertänigkeit unter den Landesfürsten und an und für sich mit dem Begriff, den wir mit ‚Freiheit‘ gewöhnlich verbinden, nichts zu tun hatte» (ZRG 1937, 242). «Die Freiheit bedeutete also nichts anderes als die Untertanenschaft gegenüber einer bestimmten Herrschaft» (in diesem Fall: die Untertanenschaft gegenüber «der Herrschaft Keppenbach» im bad. A. Emmendingen; ZRG 1937, S. 241). Freiheit ist hier durchwegs als «persönliche Freiheit» verstanden. («Der Herr des Landes aber suchte seine Herrschaft über alle auszudehnen ... die unmittelbare Ausübung der Hoheitsrechte sicherzustellen. Dieses Prinzip stand aber im Gegensatz zu dem alten Grundsatz der feudal gegliederten Gesellschafts- und Staatsordnung, des Personenverbandsstaates, und suchte diese Ordnung durch das unmittelbare Verhältnis der Staatsuntertanenschaft zu ersetzen, für die die persönliche Freiheit nicht viel mehr bedeutete als die Nichtuntertänigkeit gegenüber einer Zwischenwelt»; ZRG 1937, S. 284 f.)

⁶ So gibt z. B. Hch. Schwarz («Der Hotzenwald und seine Freibauern», Qu. u. Forsch. z. Siedlungs- u. Volkstumsgesch. d. Oberrheinlande, II, 1941, zu, «die sogenannte freie Bauernschicht» dieses Schwarzwald-Südhanges («Vogtei Neuenzelle» bzw. «Herrschaft Hauenstein») sitze meist auf allerältestem Siedlungsboden (S. 145, 143). Dennoch spricht er von «der Entstehung der Freiheit unter den Tiefensteinern», worüber sich zwar «im einzelnen kaum ein vollständiges Bild gewinnen lasse» (S. 149). Also Entstehung der Freiheit kraft direkter Unterordnung unter der Herrschaft Tiefenstein, zu welcher diese freien Bauern noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gehörten, worauf sie schließlich unter den Grafen Rudolf von Habsburg (den späteren König) kamen. «In der Zugehörigkeit und Unterstellung unter die vogteiliche Gewalt der Habsburger bestand fortan die Freiheit der Hotzenwälder Bauern» (151)! In dieser, «der gräflichen Hochgerichtsbarkeit entsprechenden Vogteigerichtsbarkeit» (S. 153) waren, wie Sch. aber doch einräumt, «alte Grafenrechte des Albgau ... verschmolzen» (S. 150). In Wirklichkeit handelt es sich bei diesen freien Bauern um starke Überreste einer frühmittelalterlichen Hundertschaft des unteren Albgau (sogar der Name Hunno lebt auf einem Gut der uralten Siedlung Gurtweil noch 1401 fort: Jahrzeitstiftung «ab des Hunen guot», das «ein fryg aigen guot ist», a. a. O., S. 187, Anm. 14). Die von diesen Schwarzwälder Freibauern alle folgenden Jahrhunderte in ihren Freiheitsbestrebungen aufs zähste aufrechterhaltenen «mythischen Ideen von einer uralten Freiheit der Ahnen» (S. 151) hatten ihre guten Gründe!

Th. M. will auf diese Weise sämtliche Brücken ausschalten, die von der frühmittelalterlichen Bauernfreiheit zu jener des Spätmittelalters hinüber führen. Warum, so fragen wir, empfangen jene Freien, die sich unmöglich als Rodungsfreie erklären lassen, sondern die auf Grund «unmittelbarer Untertanenschaft» unter eine Herrschaftsgewalt Freie heißen sollen, das eine Mal diese ihre Bezeichnung «Freie» kraft direkter Untertanenschaft unter «eine Herrschaft» (wie Keppenbach) oder unter einen «Fürsten», ein anderes Mal aber erst infolge des Übergangs von einem Fürsten direkt unter das Reich⁶? In Wirklichkeit scheiden die herrschaftlichen und fürstlichen Urbare ihre direkten (herrschaftlichen, landesherrlichen und fürstlichen) Untertanen rechtlich durchaus in Freie und in Eigenleute⁷!

Ja sogar die Annahme einer Entstehung freier Bauern kraft direkter Unterstellung unter das Reich schafft für die Theorie Th. M.'s Unstimmigkeiten, wenn er damit den Zusammenhang zwischen frühmittelalterlicher und spätmittelalterlicher Bauernfreiheit bestreiten will.

Denn hier erwächst für Th. M. eine neue Schwierigkeit. Gerade die Reichsvogtei Zürich ist nach den Forschungen von F. v. Wyß im 9. Jahrhundert entstanden und war zunächst direkt bei den ostfränkischen Herrschern, später u. a. bei den Herzogen von Schwaben, zuletzt (bis 1218) bei den Herzogen von Zähringen (und zwar ausdrücklich an des Kaisers Statt¹). Wenn nun aber

⁶ Vgl. oben S. 527, Anm. 3! Th. M. verwundert sich, «daß die Leute von Pfronten nicht als „Freie“ bezeichnet werden», und meint, es «war wohl nur der Umstand maßgebend, daß sie eben dem Bischof von Augsburg und nicht dem Reich unterstanden, denn ihre sonstige Stellung unterscheidet sich doch kaum von den Freien von Eglofs» (ZRG 1937, S. 268). Nun war aber der Bischof von Augsburg anerkannter Reichsfürst (Werminghoff, Verfassungsgesch. d. deutschen Kirche im Mittelalter, S. 69)! Warum führte die direkte Unterstellung unter die Herrschaft Keppenbach zur Bezeichnung «Freie», nicht aber die unmittelbare Unterordnung unter den Fürstbischof von Augsburg? Ähnlich (und zu Unrecht) behauptet Th. M. (S. 252), die vom Reich später an den Abt (Fürstabt!) von St. Gallen gelangten Freien seien infolge dieses Überganges untergegangen

⁷ Vgl. z. B. die zahlreichen Belege im Habsburgischen Urbar und in den Revokationsrödeln (Quellen z. Schweizer. Gesch. XIV und XV, 1).

¹ «imperialem iuriditionem tenens». Zürcher UB I, nr. 366.

die direkte Untertanenschaft unter das Reich «Freie» schafft, so waren ja solche «Freie» schon lange vor der neuen «Freiheit», vor dem 12./13. Jahrhundert vorhanden, dann besteht ja eine direkte Fortsetzung alter Freiheit von der fränkischen in die spätmittelalterliche Epoche! Aber Th. M., mit seiner unbedingten Gewißheit darüber, daß die Bauernfreiheit jung und frühestens im 12. Jahrhundert entstanden ist³, weiß auch diese Schwierigkeit zu eliminieren: erst seit dem 12./13. Jahrhundert bekamen die direkten Untertanen des Reichs den N a m e n (aber nicht die Rechtsstellung) von Freien, v o r h e r n i c h t⁴! Und auch die meisten vom Reich n a c h 1200 verpfändeten, verlehnten oder veräußerten Freien gelten weiterhin als solche, nicht aber die ihm v o r 1200 Entfremdeten⁵. Durch diese Einschaltung eines Stichterminis

³ Oben S. 487, Anm. 5.

⁴ «Unmittelbare Unterordnung unter das Reich, die v o r u n g e f ä h r 1200 aufhörte, war für die Bezeichnung ‚frei‘ bedeutungslos, denn d a m a l s g a b e s d i e s e c h a r a k t e r i s t i s c h e F r e i h e i t n o c h n i c h t» (ZRG 1937, 287)! «Wir sehen aber wieder, daß die Z u g e h ö r i g k e i t z u m R e i c h gerade im ausgehenden 12. und im 13. J a h r h u n d e r t e n t s c h e i d e n d gewesen ist. Damals wurden die Reichs-t e r r i t o r i e n geschaffen, damals bildete sich dieser Begriff der auf der Reichszugehörigkeit beruhenden ‚Freiheit‘ aus. Aus der Bezeichnung ‚Freiheit‘ darf daher kein Schluß auf altfreie Abstammung gezogen werden...» (ZRG 1937, S. 256, ähnlich S. 252 und 286; Sperrungen von mir). Th. M. spricht 1937 immer von diesen Reichs-t e r r i t o r i e n, vorab Fried- richs II. («dem modernen Staat») — obwohl solche sich überhaupt nicht durchsetzten.

⁵ Logischerweise erwartet man, Freie, die nur durch direkte Unterstellung unter das Reich oder unter einen Fürsten den N a m e n von «persönlich Freien» erhalten, hätten diese Bezeichnung d a n n wieder verloren, wenn sie vom Reich (oder ihrem Fürsten) verlehnt, verpfändet oder sonstwie veräußert würden. Th. M. aber behauptet, daß die meisten Freien, welche n a c h 1200 zu solchen Reichsuntertanen und damit angeblich automatisch zu «persönlich Freien» (vgl. oben S. 528, Anm. 5, Schluß) geworden waren, hätten dort auch n a c h h e r als Freie gegolten, «wo eigene Verwaltungsstellen des Reiches bestanden, mochten sie später verpfändet oder sonst dem Reich aus der Hand gekommen sein» (ZRG 1937, S. 252). «Wo aber die Zugehörigkeit zum Reich v o r d e m 13. J a h r h u n d e r t wieder verloren ging, hören wir von Freiheit ü b e r h a u p t n i c h t's, darum kommen Freie, die ja a l l g e m e i n e r s t i m 13. J a h r h u n d e r t g e n a n n t w e r d e n, auf altem Königsgut, das mittlerweile entfremdet wor-

werden die unbequemen älteren Freien abgetan⁶. Begreiflich, daß mit diesen Methoden Th. M. keine Altfreien «finden kann»⁷.

D. Weitere Schwierigkeiten der neuen Lehre.

Wiederholt wird auf diese zwei Arten hingewiesen, wie Unfrei zur Bezeichnung «Freie» kommen: in aller Regel als «Ro-

den war, kaum vor» (a. a. O., S. 252). Nun: Die Blenier und Liviner haben die kurze Reichsherrschaft noch im 12. Jahrhundert abgewälzt und die Zahl der wirklich Freien wuchs nachweislich dadurch (infolge der Depossierung der kaiserlich gesinnten Adeligen!). Und im Gebiet des ehemaligen Königs-hofes Locarno finden wir im 13. Jahrhundert fast nur Freie! — Natürlich müßte Th. M. zugeben, daß auch direkte Untertanen der «Fürsten» und «Herrschaften», wenn sie vom 13. Jahrhundert ab verlehnt und verpfändet oder veräußert werden, dennoch frei blieben; sind doch gerade die Freien von Willisau, Kyburg, Affoltern im Spätmittelalter von den Herzogen von Österreich an kleine Feudalgewalten, ja an Bürger, dauernd verpfändet worden (1321 bzw. 1382 bzw. 1383) und dennoch, wie nachher Offnungen und andere Quellen zeigen, frei geblieben! Diese und zahllose andere Fälle beweisen, daß die direkte Unterordnung unter das Reich oder unter Fürsten nicht diejenige Bedeutung für die persönliche «Freiheit» der Bauern hat, die Th. M. ihr zuschreibt.

⁶ Durch diesen Stichtermin werden die altfreien Reichsleute, wo solche irgendwie in den Quellen zutage treten, vorsorglich ausgeschaltet, weil angeblich dem Reich vor 1200 entfremdet und damit «unfrei» geworden. Indem aber Th. M. Reichsleute, die nach 1200 verlehnt, verpfändet oder sonstwie veräußert werden, «persönlich frei» (d. h. Titular-freie) bleiben läßt, trägt er der unwiderleglichen Tatsache Rechnung, daß dank der besseren Erhaltung des Quellenmaterials vom 13. Jahrhundert ab nun zahlreiche Freie «im 13. Jahrhundert genannt werden» (oben Anm. 5) und zwar unter sehr ungleich-rangigen Herrschaftsgewalten, auch ohne jede direkte Beziehung zum Reich.

⁷ Vgl. die Bemerkung Th. M.'s: «Daß einzelne altfreie Bauern irgendwo dagewesen sind, wollen wir nicht unbedingt bestreiten, einen wirklichen Nachweis für ihre Existenz konnten wir nicht finden. Jedenfalls haben sie nicht einen eigenen politisch hervortretenden Stand gebildet» (ZRG 1937, S. 279). Indem Th. M. alle in den Quellen genannten «Freien» (in Wirklichkeit Altfreie) als Neufreie des 12./13. Jahrhunderts hinstellt (in aller Regel als «Rodungsfreie»), soweit dies nicht geht als neufreie Untertanen einer «Herrschaft» oder eines «Fürsten» oder des «Königs», mit dem Stichtermin 1200), bleiben für ihn wirklich wenig Möglichkeiten, noch irgendwelche Altfreie zu entdecken!

dungsfreie » und daneben als unmittelbare Untertanen einer « Herrschaft » oder eines « Fürsten » oder des « Königs »⁸.

1. Th. M. hat freilich an diesen Stellen übersehen, daß er sich vorher noch mit einem anderen Ursprung der « neuen Freien » befaßt hat, nämlich mit dem Freikauf aus Unfreiheit. Bekanntlich besitzen wir aus dem Mittelalter zahllose Freilassungsbzv. Freikaufsurkunden, d. h. Urkunden, worin bisher Unfreie, sei es aus besonderem Entgegenkommen des Herrn oder, wie es meist der Fall ist, durch eigenen Loskauf, frei werden. Für die Freigelassenen trifft jedoch keine der beiden Methoden der « Frei » machung zu, die Th. M. entwickelt hat, weder die « Rodungsfreiheit » (d. h. Zuweisung grundherrlichen Eigentums zu freier Erbleihe an einen unfreien Neusiedler), noch die staatliche Freiheit (so die direkte Unterstellung Unfreier unter die Privatherrschaft des Königs); denn viele solcher Freigelassenen oder Freigekauften blieben dem Reich, ja auch einem Fürsten nur indirekt zugehörig (nur in staatlicher Hinsicht).

Da nun Th. M. konsequenterweise sämtliche Freie vom 12./13. Jahrhundert an bloß als Titularfreie (als rechtlich und tatsächlich Unfreie) hinstellt und auch hinstellen muß, so können auch die Leute, die sich von der Unfreiheit losgekauft haben, selbstverständlich nicht wirkliche Freie sein, sondern nur partiell Freie. Nach Th. M. handelt es sich hier um « einen Begriff von ‚Freiheit‘, der einfach der privaten Handlungsfähigkeit entsprach »¹. Wer aber die in diesen Freilassungsurkunden enumerativ genannten Rechte des Freigelassenen: einen fast modern anmutenden Katalog von persönlichen Freiheitsrechten, liest, der sieht, daß hier in aller Regel sämtliche Merkmale der persönlichen und dinglichen Unfreiheit wegbedungen werden². Was braucht es denn noch zum Besitz der rechtlichen Freiheit?

⁸ Wo die « freien » Bauern nicht durch Schaffung einer direkten Untertanenschaft unter eine Herrschaft, einen Fürsten oder den König entstanden seien, « dürfen wir sie vermutlich ausnahmslos als Rodungsfreie ansehen » (ZRG 1937, S. 258), und zwar als Rodungsfreie des 12. und 13. Jahrhunderts (oben S. 487, Anm. 5).

¹ ZRG 1937, S. 244 f.

² Vgl. z. B. QW I, 1, Nr. 1602, I, 2, Nr. 612 und 1516, oder mein « Blenio und Leventina », S. 99, Anm. 5.

Gewiß, auch Th. M. gibt zu, daß der Freigelassene dank seiner privaten « Handlungsfreiheit und -fähigkeit » stark emporrückte und sieht darin ein Anzeichen, « wie nahe sich die Freiheit der städtischen Bürger und die der « freien Bauern » stand ». Vergegenwärtigt man sich daneben, wie nach Th. M. die Herrschaft die « rodungsfreien » Bauern privatrechtlich behandeln, nach Belieben verkaufen, verpfänden, überweisen, mit Abgaben belegen « konnte » — dieses « Können » der Herrschaftsgewalten führt ja Th. M. immer als Beweis gegen die individuelle Freiheit der « freien » Bauern an³ —, so wird klar: der freigekaufte Unfrei steht wesentlich höher als die Masse der übrigen « freien » Bauern, der « Rodungsfreien ». Leider zeigen die Quellen, daß der Freigekaufte auch im Mittelalter in der Regel sozial weit hinter dem freigeborenen Bauern stand, nicht nur er, sondern auch noch seine Nachkommen bis ins vierte Glied⁴! So gelangt Th. M. auch hier, in der Zeichnung des Rechtsstatus der Freigekauften, zu einer Umkehr der wirklichen Lage.

2. Obwohl wir die These vom Untergang der alten Gemeinfreiheit und der Entstehung einer geringwertigen « neuen Freiheit » im 12./13. Jahrhundert allgemein abgelehnt haben, wollen wir zum Schluß dieses Kapitels doch noch ergänzend feststellen, wie die neue Lehre sich in einem regionalen Fall, nämlich als « Angelpunkt »⁵ der Urschweizer Forschung auswirkt und welche Schwierigkeiten sich ihr hier entgegenstellen.

Überzeugt, die freien Bauern werden « im allgemeinen erst im 13. Jahrhundert genannt » (oben S. 487, Anm. 5), sucht Th. M. alle älteren, seiner These widerstreben den Dokumente auszuschalten. Wie er gewisse unbequeme Sätze der Acta Murensia als jüngere Entstellungen betrachtet (ZRG 1937, S. 248), so steht er auch den älteren Quellen über die Urschweizer Talschaften ablehnend gegenüber. « Wir können die frühesten Zeugnisse für ein selbständiges Handeln dieser Gemeinden nicht verwenden, weil ihre Echtheit fragwürdig ist; aber die königlichen Privilegien aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts erkennen sie als bestehend an » (a. a. O., 281). Doch von den beiden Dokumenten, die er als Fälschungen ansieht (S. 264, Anm. 3), ist das eine der echte Schiedsspruch betr. den

³ Oben S. 385 ff. und 502 ff.

⁴ Vgl. oben S. 506, Anm. 9.

⁵ Siehe oben S. 376, Anm. 3.

Schwyzer Marchenstreit mit Einsiedeln vom 11. Juni 1217¹; das andere, die sog. Urkunde des Herzogs Rudolf von Schwaben betr. Uri mit dem Datum 1003, ist gewiß unecht, aber für die Urner Auffassung des ausgehenden 12. Jahrhunderts kennzeichnend^{1a}. Darüber hinaus b l e i b e n jedoch die echten Urner Urkunden vom 22. November 955 und vom 30. August 1196, sowie die Kaiserurkunden betr. den Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln von 1114 und 1143, wo die cives (bzw. possessores) de Swits zusammen mit ihrem Mitmärker, dem Grafen von Lenzburg, gegen Einsiedeln stehen. All diese Dokumente sind unwiderlegliche Beweise für das hohe Alter der Markgenossenschaften von Uri und Schwyz, in welchen die freien Eigensäben die gewaltige Mehrheit der Markeigentümer bilden².

Die Auffassung Th. M.'s betr. die vermeintlichen Rodungsfreien in Schwyz und seine Interpretation des Freiheitsbriefes dieser Talschaft vom Dezember 1240 haben wir schon oben zurückgewiesen³.

Dagegen bedarf es noch einiger Bemerkungen zu dem kürzlich von einem Schüler Th. M.'s unternommenen Versuch, die Altfreiheit der Urner zu bestreiten⁴, der sich auf die neuen Thesen von einer vermeintlich alles erfassenden frühmittelalterlichen Grundherrschaft und von der jungen Rodungsfreiheit stützt⁵.

Meine These, Ludwig der Deutsche habe dem Fraumünster Zürich 853 den öffentlich-rechtlichen Talschaftsbezirk («pagellus Uroniae»)

¹ Die Abtei Einsiedeln, der wir die deutsche Übersetzung und ein Teilstück des lateinischen Originaltextes verdanken, hatte gewiß keinen Grund, eine «Fälschung» zu fabrizieren, welche dem Kloster eine sehr empfindliche Grenzverschlechterung brachte!

^{1a} Es handelt sich um das auf S. 539 und Anm. 20 erwähnte Dokument.

² Das Gros der Markgenossen sind altfreie Eigensäben; daneben tritt wenig Streubesitz von Grundherren (genutzt von Hintersäben) s. oben S. 392.

³ Vgl. z. B. oben S. 391 ff., 523 ff.

⁴ P. Kläui, Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau, ZSG XXII, 1942, bes. S. 171—184.

⁵ Vgl. P. Kläui, «Die geschichtlichen Voraussetzungen des Schweizer Dorfes» (im Sammelwerk «Das Schweizer Dorf», 1941). Im Zusammenhang mit der Schilderung der Grundherrschaft wird dort S. 45 ausgesagt: «Der freie Bauer verschwindet und das Dorf wird zum Glied in einem größeren wirtschaftlichen Verband». S. 53: «Der Zustand der alten Freiheit verschwand jedoch bald mit der Bildung von Grundherrschaften... Neben den Hörigen und Leibeigenen gab es allerdings auch später noch Freie, die aber, wie neuerdings nachgewiesen wurde, nicht auf die germanischen Altfreien zurückgingen, sondern mit der Rodungs- und Ausbau-siedlung zusammenhängen». Th. M.'s Theorie der «Rodungsfreiheit» verwendet K. auch im ZSG XXII, 1942, S. 172 (betr. das Schächental).

über die Urner Freien (fortan freie Gotteshausleute) sowie alles übrige was der König dort besaß: grundherrlichen *S t r e u* besitz samt den Eigenkirchen sowie Zehnten, überwiesen⁶, ist von P. Kläui in ZSG XX, 1942, S. 171 ff. bestritten worden. Nach seiner Auffassung hat der ostfränkische Herrscher dem Zürcher Gotteshaus damals eine das ganze Land Uri, alle Urner und all ihre Güter umfassende *v o l l e T a l g r u n d h e r r s c h a f t* geschenkt. (Und doch haben zur Karolingerzeit solche große geschlossene Talgrundherrschaften in unseren Alpen gar nicht existiert!)⁷. Wenn das Fraumünster um 1300 nur noch geringen Streubesitz in Uri habe, so ist dies nach K. die Folge einer Usurpation der Urner, durchgeführt um 912—919, unter Mithilfe des Burgunderkönigs Rudolf II. in seinem Kampf gegen Herzog Burkhardt I. von Schwaben. Den einen Hauptbeweis für die Entfremdung sieht K. in einem *u n d a t i e r t e n R o d e l* (Schrift um 900), der über Entfremdung von Fraumünster-Zinsen im Aargau klagt. Als zweites Argument dient K. die Güterbestätigung des *S c h w a b e n h e r z o g s B u r k h a r t I.* für das Fraumünster vom 6. Januar 924, welche weder jene Zinse im Aargau, noch das Land Uri nennt, wohl aber alle Fraumünsterbesitzungen im Zürichgau, da inzwischen der Burgunderkönig diese Grafschaft (nicht aber den Aargau) wieder preisgegeben habe⁸.

Diese Beweisführung K.'s ist jedoch nicht stichhaltig. Vor dem Herzog erscheint 924 als Gesuchsteller nicht die Gesamtkirche des Fraumünsters, sondern — entsprechend der seit dem 9. Jahrhundert üblichen Gütertrennung

⁶ Zuletzt «Ursprung», 1941, S. 572 ff. und S. 606 ff.

⁷ Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, I, 317, 324 ff. Für Rätien, Baldauf, Das karolingische Reichsgut in Unterrätien (Forsch. z. G. Vorarlbergs und Liechtensteins V, 1930, S. 70 ff. Sogar die königlichen curtes umfassen nur Streubesitz; aber jede hat eine Eigenkirche).

⁸ Ob die schwäbisch-burgundische Grenze seit 919 mit der Ost- oder Westgrenze des Aargaus sich deckt, ist übrigens *u m s t r i t t e n*, vgl. gerade G. v. Wyß, Abtei Zürich, Anm. S. 14 f. und 17. Wahrscheinlicher verlief die Grenze zwischen dem Aargau und Kleinburgund.

⁹ Die Ausscheidung von Kapitels- bzw. Konvents-(Kongregations-)gut war seit dem 9. Jahrhundert das wichtigste Behauptungsmittel des Kirchengutes gegenüber Laieninhabern, überhaupt gegen Beanspruchung der Reichskirchen für Reichsdienste u. dgl. Vgl. neben dem großen Werk von A. Pöschl auch Werminghoff, Vfg. d. deutsch. Kirche, S. 16 f., 28 f., Hauck, II, 614 ff., III, S. 7 ff., 11 ff., 16 f., 19 f. Wie sich viele Benediktinerkonvente durch *K ö n i g s* urkunden gegen die Laiisierung schützen wollten, so versuchte es die Zürcher Nonnenkongregation 924 durch die Herzogsurkunde (dazu Anm. 11). Doch wurde in der Regel nur der kleinere Teil des Kloster-gutes dem Konvent belassen (Hs. v. Schubert, Kirche im Frühmittelalter, S. 625 f.).

zwischen Bischofsgut und Kapitelsgut, Abteigut und Konvent-(Kongregations)-gut⁹ — nur der Zürcher Nonnenkonvent (die «congregatio monialium»)¹⁰, der schon seit Jahrzehnten Sondereinkünfte besaß¹¹; er klagt, er habe nicht den Unterhalt («annona»), der ihm gemäß der Klosterregel und den Weisungen der Karolinger zukomme. Herzog Burkhardt — bekannt als Säkularisator von Kirchengut¹² — bestätigt freilich dem Nonnenkonvent nur das, was dieser tatsächlich schon hat¹³, ohne ihm weitere entfremdete Güter zu erstatten. Erst recht finden wir natürlich in dieser Aufzählung der Konventsgüter die Sonderbesitzungen der Äbtissin bzw.

¹⁰ «congregatio» war damals geradezu der terminus technicus für den Konvent; viele zeitgenössische Belege in Diplom. reg. Karol. I. und II. — Auch P. Rudolf Henggeler hat in ZSG 1927, S. 261 die «congregatio» unserer Herzogsurkunde von 924 richtig als «Konvent» aufgefaßt, übrigens schon Caro (Beiträge, 1905, S. 69 ff.), dessen gründliche Darlegungen K. zu Unrecht als «unbewiesene und unwahrscheinliche Konstruktion» hinstellt (ZSG 1942, S. 174). Daß das Fraumünster nicht ein Kanonissenstift war, wie K. meint (QW II, 2, S. 244), sondern ein Benediktinerinnenkloster, haben schon G. v. Wyß (S. 22), F. v. Wyß (Abh., S. 356) sowie — gegen K. H. Schäfer und die ihm folgenden Zürcher Historiker — Hauck II, S. 615, Anm. 8 und bes. P. Rud. Henggeler (ZSG 17, 1937, S. 257—271) gezeigt.

¹¹ Schenkungen ans Fraumünster mit der Zweckbestimmung für den Nonnenkonvent: durch König Ludwigs Tochter Bertha: 877 März 18. «ad peculiare ancillis Dei utenda», am 7. März 879 eine Bestätigung Karls III. «ad stipendia sororum ibidem domino famulantium», «in usus sororum»; Schenkung Karls III. vom 22. Mai 881 «in usus sororum ibidem domino famulantium»; eine Schenkung vom 16. August 931 «ad annonam monialium». Karl III. bestellt am 10. Februar 878 für seine Gattin ein Leibgeding am Frauenkloster Zürich, doch mit der Bestimmung, sie dürfe nach seinem Ableben den Nonnenkonvent nicht schmälern («ancillarum Christi congregatio per eam diutius inconcussa consistat et integra»), damit die Kongregation gut für sein Seelenheil zu beten vermöge.

¹² Hauck, III, S. 20. Da Herzog Burkhardt den Burgunderkönig aus eigenen Kräften zurückgeworfen hat, wird er, wie schon Caro (S. 70) betonte, sich auch in den tatsächlichen Besitz der Reichskirchen gesetzt haben. Zudem überließ der erste nichtfränkische, deutsche König, der Sachse Heinrich I. (919—936), den süddeutschen Herzogen, damit sie ihn anerkannten, weitgehend die Reichskirchen.

¹³ Die Kongregation hatte sich beklagt, sie habe nicht ihr rechtmäßiges Auskommen («se talem ordinem annonae non habere»). Der Herzog zuerkennt den Nonnen jedoch nur, «que tunc in illarum potestate invenimus» (Zürcher UB I, nr. 188)!

der Laien-Inhaberin nicht erwähnt (und diese war zudem und bezeichnenderweise in jenen Jahren des Herzogs eigene Gattin Reginlinde!)¹³

Dies — und nicht die vermeintliche Usurpation der Urner wider das Gotteshaus — ist der Grund, weshalb in der Herzogsurkunde von 924 — ausgestellt für diese Kongregation! — Uri nicht genannt ist¹⁴, ebenso wenig wie der Königshof Zürich¹⁵, der Forst Albis (alle drei Schenkungen von 853), der zürichgauische Hof Cham, Tafelgut der Äbtissin, u. a. m.

Auch im Aargau hat, wie doppelt erweisbar ist, unter dem Burgunkönig Rudolf II. (also seit 912) keine Wegnahme von Fraumünster-einkünften stattgefunden: Denn jener undatierte Klagerodel — betr. Zinsen («census»), die «von Anfang an „iuste et legaliter“ dem Hof Zürich zustehen» (dem ehemaligen Königshof, seit 853 Haupthof der Äbtissin!) und jetzt widerrechtlich («iniuste») entrissen sind — gehört nicht zu 924, wohin ihn K. setzt (einzig gestützt auf seine Fehldeutung der Herzogsurkunde von 924)¹⁶, sondern zum Jahr 893¹⁷, zur Gerichtsurkunde vom

¹³ Zürcher UB I, nr. 192 p. 84, nr. 201 p. 94, nr. 203 p. 96.

¹⁴ Wäre die Urkunde, wie K. irrtümlich glaubt, für das Gesamt-kloster (nicht bloß für den Konvent) ausgestellt, dann würde der Herzog übrigens auch Uri als Eigentum des Fraumünsters erklären (erst recht, wenn das Tal — was nicht zutrifft — in Rebellion wider das Kloster stände!). Denn der Hauptteil des Gesamtgutes der Kirche war ja für des Herzogs eigene Gemahlin Reginlinde vorgesehen, die denn auch am 22. November 955 geradezu als Herrin von Uri erscheint (zusammen mit dem Vogt); vgl. Zürcher UB I, nr. 203. Dazu Anm. 12.

¹⁵ Hatte Kg. Ludwig 853 seiner Tochter Hildegard zuhanden der Abtei den Königshof Zürich («curtim nostram Turegum») geschenkt, so bestätigt Herzog Burkhardt 924 dem Nonnenkonvent u. a.: «in Zürich 1 Hof» («in Zurich curtem I»); diese Ziffer bedeutet eine Einschränkung; es gab im sehr ausgedehnten Pfarrbereich Zürich mehrere Höfe: der Zehntenausgleich vom 28. April 946 nennt an der Spitze von Besitzungen der Fraumünster Gesamtkirche den Herren- oder Haupthof Zürich («curtis senioratus») und spricht erst am Ende der Liste «vom Hof der Nonnen» («de curte et hobariis monialium in Turego»). Nach F. v. Wyß (ZSR 17, 1872, S. 26, war der alte Königshof damals, infolge der Säkularisationen, in Ausscheidung aus dem Kirchengut begriffen. Später besaß das Fraumünster den St. Peterhof (nicht identisch mit dem Widem) und den Hof Stadelhofen (Zürcher UB I, nr. 201 u. 384, und G. v. Wyß, Beil. Nr. 58).

¹⁶ Gesetzt (jedoch nicht zugegeben): der Zinsrodel gehöre zu 924 (statt zu 893) und der Herzog habe 924 auch den Königshof Zürich (statt bloß 1 Nonnenhof, s. Anm. 15) bestätigt: So bewiese sogar dies alles nichts für die These K.'s (entgegen ZSG 1942, S. 117). Denn nach dem Rodel selber «gehörten diese Zinse von Anfang an rechtmäßig dem Hofe Zürich»; Kg. Ludwig hatte sie somit 853 mit diesem König s-

7. Mai 893, wonach ein Missus König Arnulfs auf Begehrungen der damaligen Äbtissin Kunigunde sämtliche dem Fraumünster widerrechtlich («*injuste*») entfremdeten Abgaben («*tributa*») auf dem Rechtsweg wieder zu erstatten («*legitime corrigere*») beauftragt ist¹⁸. Die Besitzung Boswil — immer der einzige aargauische Dinghof der Zürcher Kirche¹⁹ — steht im friedlichen Besitz der Nonnen, als diese 924 vor den Herzog Burkhardt I. von Schwaben treten: ein unwiderleglicher Beweis dafür, daß eine Güterentfremdung im Aargau damals nicht stattgefunden hat: die vermeintliche Parallel zur Abwälzung der Fraumünster Talgrundherrschaft in Uri — ein Hauptargument der These K.'s — fällt dahin.

Was sodann über das Verhältnis des Burgunderkönigs Rudolf II. zum Fraumünster aus der Zeit seiner Herrschaft im Zürichgau usw. urkundlich feststeht, ist nur dies, daß unter ihm eine Mehrung, keine Minderung des Fraumünsterbesitzes stattgefunden hat (Zürcher UB I, nr. 185).

Aber auch jenes Argument trifft nicht zu, wonach die Urner in ihrem Marchenstreit mit Glarus zu Ausgang des 12. Jahrhunderts ausdrücklich daran erinnert haben sollen, sie — die Urner! — hätten das von König Ludwig begründete und «lange legitim» innegehabte Besitzesrecht des Fraumünsters über Uri — seinerzeit (eben angeblich um 912!) — vernichtet (so ZSG 1942, S. 182 f.). Vielmehr werfen die Urner, wie alle Bisherigen es erkannten²⁰, ihren Prozeßgegnern, den Glarnern vor, sie (die Urner) seien innerhalb der Grenzen des von König Ludwig dem Fraumünster geschenkten und von diesem lange friedlich («*diu legitime*») besessenen

hof (unter dessen kleineren, nicht mit Namen erwähnten Pertinenzen!) an die Abtei Zürich geschenkt. Und ebenso, wie 853, wären sie auch 924 im Königshof Zürich mitenthalten gewesen und nicht gesondert aufgeführt worden. Wie ja überhaupt königliche und herzogliche Besitzesbestätigungen in der Regel nur die Besitzeszentralen nennen, und nicht die zinspflichtigen Einzelpersonen. Sache des Klagерodels von 893 war es hingegen, die zahlreichen kleinen Zinsposten (mit Personen- und Ortsnamen) aufzuzählen, die weit hin in der ganzen Grafschaft Aargau (bis zur Westgrenze gegen Kleinburgund) zerstreut waren.

¹⁷ Das haben schon Schweizer, F. v. Wyß und Caro hervorgehoben.

¹⁸ Zürcher UB I, nr. 159. Die Usurpatoren der Königszinse von 893 sind sicherlich nicht unter Aargauer Meieren und Kellern des Fraumünsters zu suchen (abgesehen von Boswil gab es solche überhaupt nicht), wie K. meint (dies zwecks Schaffung eines Analogiebeweises für die vermeintliche Rebellion der Urner Fraumünsterleute), sondern unter Angehörigen des aargauischen Grafengeschlechts oder andern aargauischen Großen.

¹⁹ Betr. den Hof Boswil vgl. Zürcher UB I, nr. 37, 188, 192, 197, 201 und G. v. Wyß, Beil., S. 370.

²⁰ Vgl. die Interpretation bei Oechsli, Reg. Nr. 10 und QW I, 1, Nr. 83.

Gebetes seit einiger Zeit von den Glarnern angegriffen worden (« se ... violenter fuisse invasos ») ²¹.

Die Freiheit der großen Mehrzahl der Urner und ihres Bodens ist kein Erzeugnis der Zeit um 912, auch kein Produkt der « Rodungsfreiheit ». Weitauß die meisten Urner sind altfreie Eigensäßen (und seit 853 freie Gotteshausleute). Die staatliche Gerichtsbarkeit über den pagellus Uroniae wurde natürlich im Hochmittelalter vorab vom Zürcher Reichsvogt (in seiner Eigenschaft als Kastvogt des Fraumünsters) verwaltet und wurde später Gegenstand einer besonderen Reichsvogtei, unabhängig von der Kastvogtei über das Fraumünster (vielleicht schon unter den Zähringern seit 1173, sonst 1218 oder spätestens bei der Verpfändung der Talvogtei an die Habsburger um 1230, vgl. « Ursprung »).

Damit erledigt sich auch der Versuch Th. M.'s, die Usurpatiostheorie seines Schülers K. in die allgemeine Lehre von der Rodungsfreiheit einzugliedern ²². Die Urner des 10. Jahrhunderts sind keine « Rodungs-

²¹ Die Rechte der Fraumünsterabtei in Uri bezogen sich seit 853 in vierfacher Hinsicht auf das gesamte Talgebiet: Seit 853 besaß sie die staatliche Hoheit über die Freien des pagellus Uroniae (die Hundertschaft). Kirchlich gehörten ihr alle Gotteshäuser sowie Zehnten im ganzen Tal. Bodenrechtlich war die Äbtissin durch ihren Streubesitz Mitteilhaberin an der ganzen Talmark Uri. Standesrechtlich vollzog sich (wohl als Ausfluß jener staatlichen Hoheit über die Freien) der Loskauf und die Freilassung Unfreier in Uri stets in Form einer Übergabe an die Abteiheiligen Felix und Regula. — Die Urner hielten an der Zugehörigkeit der Talleute und der Talschaft zum Fraumünster aufs zähste fest (noch Justinger erwähnt, nach 1400, diesen ihren Standpunkt). Dies geschah erstens — wie von seiten der Liviner — zum Schutz gegen gefährlichere weltliche Gewalten (auch gegen den Reichsvogt von Zürich, der in ihren Augen seine Befugnisse vom Fraumünster, als dessen Kastvogt, abzuleiten hatte); zweitens konnten in ihren dauernden Grenzstreitigkeiten gegen die Gotteshausleute von Glarus und Engelberg so die Urner betonen, auch sie, nicht nur ihre Gegner, verteidigten Gotteshausinteressen; gerade in dem erwähnten Dokument (s. Anm. 20) berufen die Urner und die Glarner sich auf ihre Heiligen. (Auch dieses dauernde Betonen der uralten Zugehörigkeit zum Fraumünster Zürich spricht gegen die These K.'s von einer um 912 erfolgten Dauerenteignung einer angeblich geschlossenen Talgrundherrschaft durch die Urner.)

²² D. A., 1943, S. 182. Th. M. gibt zu, K. habe « eine voll befriedigende Erklärung » für die (vermeintliche) Beseitigung der (angeblichen) Urner Talgrundherrschaft nicht zu geben vermocht; er hält es mit Recht für « nicht leicht verständlich, daß der Herzog die Urner dem Stift nicht wieder zurückgewann oder wenigstens bestätigte »; M. meint nun, es seien die « Rodungsfreien » gewesen, die sich der Grundherrschaft entzogen,

freien» im Sinne von Th. M., nicht einmal die Schächentaler²⁴. Gerade diese mißglückten Bemühungen, die Altfreiheit der Urner als eine junge Freiheit hinzustellen, widerlegen die Behauptung, die neue deutsche Lehre betr. die «freien» Bauern sei insbesondere auch in der Geschichte der Urschweiz «geradezu ein Angelpunkt für die Fortschritte in der Forschung»²⁵.

E. Bestärkung der bisherigen Lehre.

Wie der Werdegang und die unhaltbaren Folgerungen der Theorie von Th. M. zeigen, ist die klassische deutsche und schweizerische Lehre vom Fortleben der gemeinfreien Bauern des Frühmittelalters, wie sie von G. L. v. Maurer, O. Gierke, F. v. Wyß, A. Heusler, G. Caro, Hch. Brunner, K. Beyerle, Hs. Stäbler und zahlreichen anderen und Neueren begründet bzw. ausgebaut worden ist, keineswegs widerlegt, sondern nur gestärkt worden. Die Feststellung, «daß es doch eine recht erhebliche Zahl von sogenannten ‚Freien‘ gegeben haben muß, die mit der Grafschaft in unmittelbarer Verbindung standen, zum Grafengericht erschienen»¹, betrifft eben nicht «Rodungsfreie» des 12./13. Jahrhunderts, wie Th. M. meint², sondern Altfreie.

die Rodungsbauern, «die eben durch ihre ‚Freiheit‘ Untertanen des Herzogs selbst, der die Vogtei innehatte, geworden waren, so daß dieser sie dem Fraumünsterstift nicht bestätigte». Weil Th. M. die Freiheit der Urner des beginnenden 10. Jahrhunderts nicht bestreiten kann und er doch das Fortleben einer ursprünglichen Bauernfreiheit nicht zugeben will, so muß er die «Befreiungs» mittel (Rodungsfreiheit und direkte Untertanenschaft unter den «modernen Staat»), die er 1937 allgemein ins 12./13. Jahrhundert gesetzt hatte (so oben S. 487, Anm. 5 und S. 531) im vorliegenden Falle (Uri) in die Zeit um 900 zurückdatieren!

²⁴ Da wir heute das Gros der Urner als Altfreie kennen, müssen wir auch nicht mehr nach einer Sonder-Erklärung für die zahlreichen freien Eigensäßen der Spiringer Urkunde vom 29. März 1290 suchen. Gewiß mag hier im Schächental, wie überall in der Urschweiz durch das ganze Mittelalter hindurch eifrig Rodung stattgefunden haben, aber nicht gemäß der neuen Theorie der sog. «Rodungsfreiheit», wie Th. M. (ZRG 1937, S. 259 und D. A., 1943, S. 172) und mit der gleichen Terminologie auch Kläui (ZSG 22, 1942, S. 172) glauben, sondern durch Söhne altfreier Markgenossen oder freie Einwanderer, soweit solche zugelassen wurden.

²⁵ Vgl. oben S. 376, Anm. 3 (das Zitat aus ZRG 1943, S. 436).

¹ So Th. M. in ZRG 1937, S. 277.

² Über diese Zeitansetzung Th. M.'s vgl. oben S. 487, Anm. 5.

Und dazu gesellen sich noch sehr viele als «Freie» auftretende Leute, die nicht unter einer ausdrücklich als gräflich bezeichneten Justiz oder einer Reichsvogtei standen. Eine noch weit größere Zahl von Freien urkunden und handeln in den Quellen als freie Leute, nennen aber ihren Stand nicht, deshalb nicht, weil ihre persönliche Freiheit ihnen selbstverständlich war; die institutionengeschichtliche Forschung hat hier noch eine dankbare Aufgabe weiterzuführen: Freie als solche zu erkennen, obwohl sie sich nicht ausdrücklich als solche bezeichnen.

Wir haben hier nicht die Brücken aufzuweisen, auf welchen frühmittelalterliche Bauernfreiheit, wenn auch oft in gemindertem Rechte, ins Spätmittelalter und bis in die Neuzeit hinübergeschritten ist. Nicht nur in den mittelalterlichen Grafschaftsbezirken, in Reichs- und anderen weltlichen Vogteien haben sich freie Bauern erhalten. Sie behaupteten sich in sehr großer Zahl unter kirchlichen Herrschaften (vorab auswärtigen), in Bannherrschaften, oder in Verbänden, die uns ausdrücklich als Dinghöfe entgegentreten (wo die Gerichtsstätten der Freien öfters auf den Salhof verlegt sind); ja sogar in Banngundherrschaften haben, gerade in der Schweiz, alte Freie zäh ihr Standesbewußtsein über das feudale Zeitalter hindurch behauptet. Manche Irrtümer der modernen Gelehrten wurzeln darin, daß sie ins Eigentum feudaler Herrschaften gelangte staatliche Hoheitsrechte über Freie, in ungenügender iuristischer Distinktion, auch als Eigentum an den Leuten und ihren Gütern deuten, z. B. als echtes Privateigentum an der ganzen Mark (statt als staatliches Hoheitsrecht daran) und damit das Dasein altfreier Markgenossenschaften bestreiten³.

Die Bemühungen, sogar eine germanische Gemeinfrei-

³ Diese mangelnde Unterscheidung kennzeichnet besonders A. Dopsch, Die freien Marken in Deutschland, 1933 (z. B. S. 19 f., 28 f., 35 f., 40, 63 f., 79 ff.). Dopsch hat namentlich über K. S. Bader die neue Lehre beeinflußt (z. B. Das Freiamt im Breisgau, S. 8 und ZSR 1940, S. 142. Sonderbarerweise zitiert Bader auch R. Durrer als urschweizerischen Wegbereiter der neuen Lehre, wo doch dieser Nidwaldner Forscher 1910 (Jahrb. f. Schw. G., 35, S. 41—109!) und 1915 aufs allerschärfste, im Anschluß an Seeliger, das Fortleben der Altfreiheit betont hat. Baders Meinung betr. Durrer ging auch auf ZSG 1940, S. 265 über!).

heit in Frage zu stellen^{3a}, sind erst recht abzulehnen. Vermögen wir doch nachzuweisen, wie Altfreie im hellen Licht der Geschichte, oft erst im Hoch- und Spätmittelalter, ja in der Neuzeit um ihre Freiheit gebracht wurden⁴. Wo im Mittelalter — u. a. auch im 12. und 13. Jahrhundert — Freiheit neu entstanden ist, bisher Unfreie zur Freiheit gelangt sind, geschah es in sehr mannigfaltiger Art, vor allem durch Freikauf, durch Einsatz von Machtmitteln (oft in Zusammenhang mit der kommunalen Bewegung), durch städtisch oder staatlich geschützte Verjährung leib- und grundherrlicher Rechte zugunsten Neuankommender usw.

Was sodann die Kolonisation des 12. und 13. Jahrhunderts anbetrifft, so hat sie bei weitem nicht jene Bedeutung als Urschöpferin der Freiheit, welche die neueste Richtung der deutschen Geschichtsforschung ihr zuschreibt. Es gibt keine Rodungsfreiheit im Sinne von Th. M., keine Freien einzig und automatisch kraft freier Rodungs-Erbleihe, gar Schein-Freie, weder in der Schweiz noch in Deutschland. Wo Einzelsiedler oder kleine Gruppen sich als Ausbausiedler in einem schon bewohnten Raum niederließen, haben sie sich im allgemeinen den älteren Verbänden und ihren Rechten — unfreien und freien — ein- und untergeordnet. Wo größere Gruppen freier Bauern ein unbewohntes Gebiet bezogen, als neue Vollsiedlung, wie z. B. in Ostdeutschland und in unseren Walser Kolonistengemeinden, erreichten sie in der Regel vertraglich eine Übertragung von altem heimatlichem Freienrecht auf einen neuen Raum⁵, unter gewisser Anpassung an die neuen Verhältnisse (was häufig eine tatsächliche Verbesserung war).

^{3a} So Th. M. in D. A., 1943, S. 182.

⁴ Vgl. S. 508.

⁵ So wird dann auch das Recht der Ostsiedler in der Regel nach dem heimatlichen Recht benannt, als fränkisches, flämisches, holländisches Recht (*ius Franconicum*, *ius Flamiggorum*, *ius Hollandicum*), zum Unterschied gegenüber dem «*ius Polonicum*» auch als *ius Theutonicum* (ähnlich 1277 im Rheinwald gegenüber dem Misoxer Talrecht und dem rätischen Recht). Als solches deutsches Recht werden im Osten und im Rheinwald keineswegs vorab die freie Erbleihe, sondern gerade die Gerichtsverfassung und auch das Strafrecht bezeichnet.

rung, häufig aber auch eine Verschlechterung bedeutete)⁶. Sogar diese neuen Vollsiedlungen führten in aller Regel nicht zur

⁶ Die Einwanderung Freier in Rodungsgebiet wird von der neuen Lehre abgelehnt. « Es ist nicht anzunehmen, daß hier Siedler saßen, die von irgendwo aus der Fremde herkamen und ihre Freiheit mitbrachten » (Th. M. in ZRG 1937, S. 266). Auch für den verdienten Rechtshistoriker K. S. Bader steht (unter Hinweis auf Dopsch, Freie Marken 1933 und Weller, 1934 — vgl. Bader, Das Freiamt im Breisgau, 1936, S. 11 f.) der völlige Untergang der alten Gemeinfreiheit derart fest, daß er, wenn er auf einem Gebiet, das ganz oder teilweise Rodungsland ist, u. a. Freie vorfindet, wie z. B. die «liberi» auf dem Land des Benediktinerinnenklosters Friedenweiler im hohen Schwarzwald, er in ihnen mit Sicherheit Neugefreite, «Rodungsfreie», sieht. Daß sie schon als Freie — und nicht als Unfreie — von auswärts eingewandert sein können, ist ihm undenkbar, und daher untersucht er diese Frage überhaupt nicht (vgl. Bader in Zs. f. G. d. Oberrheins, N.F., 52, 1939, S. 79—86). Er führt (in ZSR, N.F., 59, 1940, S. 143 f.) aus, er habe auf den Höhen des Schwarzwalds, «mit noch größerer Bestimmtheit» als 1936 in dem Freiamte Breisgau (vgl. Freiamt 1936, S. 64 ff.), «Rodungsfreie» — kraft Rodung aus Unfreiheit zur Freiheit Gelangte — festgestellt. Aber diese Rodungsfreien der Klosterherrschaft von Friedenweiler sind nach allen Analogien Leute, die als Freie von auswärts gekommen und im hohen Schwarzwald angesiedelt bzw. hieher verpflanzt sind (offensichtlich waren sie vorher freie Vogtleute, vermutlich des Grafen von Fürstenberg, und kraft eines Übereinkommens zwischen ihrem Vogtherrn und dem Kloster, dessen Vogt der Fürstenberger in Personalunion war, hieher, auf die Schwarzwaldhöhen, verpflanzt worden). Wir haben eine Parallele auf dem Klostergebiet von Engelberg: Nach Urkunden von 1210 und 1240 verpflanzte der Graf von Habsburg, Vogteiherr Nidwaldens, gewisse freie Nidwaldner in das Gebiet des Benediktinerklosters Engelberg («libere conditiones homines seu jure advocatione eidem subjecti .. pro nostro arbitrio voluntatis translati ultra Beinstrafe in bona monasterii» (dazu «Ursprung», S. 582). Jede dieser beiden, einer Klosterherrschaft zugehörigen Gruppen freier Rodungsbauern, jene von Engelberg und jene von Friedenweiler, kamen in eine prekäre Stellung (schlimmer als vor der Verpfanzung). Die Freien auf der Schwarzwaldhöhe waren allen grundherrlichen Beschränkungen unterworfen, sie hatten durchwegs die gleichen Abgaben und Leistungen zu entrichten, wie die Unfreien unter den dortigen Gotteshausleuten (Zs. f. G. d. Oberrheins, 1939, S. 84 f.), und sie verloren nach 1316 ihr Standesrecht vollkommen (a. a. O., S. 83). Auch die Freiheit der Freien am Niederberg wurde, durch die Verpfanzung auf das Klostergebiet von Engelberg, wo schon die Luft unfrei machte, aufs schwerste beeinträchtigt; aber mit dem Blick auf den politischen Freiheitskampf ihrer benachbarten Nidwaldner

Schöpfung einer qualitativ neuen Freiheit⁷, sondern — durch Bereitstellung neuer Existenzmöglichkeiten — bloß zu einer quantitativen Vermehrung der Freien; freilich auch dies in weiten Gebieten Ostdeutschlands nur sehr vorübergehend: hier ist in einem Prozeß, der schon sehr früh einsetzt, die Freiheit dieser Kolonisten vermindert, ja vernichtet worden, eine Entwicklung, die in manchem an jene erinnert, die im Früh- und Hochmittelalter vielerorts die freien Bauern tatsächlich und oft auch rechtlich um ihr freies Standesrecht betrogen hat⁸.

Exkurs II. Die Initiative bei den urschweizerischen Freiheitsbriefen.

Zur Begründung seiner These von der staatlichen Schöpfung der Bauernfreiheit in Deutschland hat Mayer sich schon in seiner Untersuchung von 1937 mit besonderem Nachdruck auf die urschweizerischen Freiheitsbriefe berufen^a. Durch sie habe das Reich

Standesgenossen hielten sie generationenlang zäh aus und ruhten nicht, bis sie 1435 samt den Gütern, auf denen sie saßen, von Engelberg sich abtrennen und mit Nidwalden vereinigen konnten (R. Durrer, Jahrb. f. Schw. Gesch. 35, 1910, S. 81—89). Auch die «freien Gotteshausleute» der kleinen Rodungssiedlung Aspen im Vierdörferwald bei Emmendingen, die auf dem Land des Klosters Tennenbach und unter der Vogtei des Markgrafen stehen, sind sicherlich hieher verpflanzte ehemalige Vogtleute, aber nicht «Rodungsfreie», wie, unter dem Einfluß von Th. M., ihr verdienstvoller Erforscher Martin Wellmer es glaubt (Z. Entstehungsgesch. d. Markgenossenschaft im Vierdörferwald bei Emmendingen, Freiburg i. Br., 1938, S. 92 ff., eine Arbeit, die interessante hochmittelalterliche freie Marken nachweist, und die liberi des bekannten Rotulus Sanpetrinus als richtige freie Bauern erkennt, dies gegen Bader, Freiamt, S. 11 ff.). Ein Beispiel früher Ansiedlung Freier auf Kolonisationsboden — ausdrücklich mangels Unfreier — zeigt eine Urkunde Ottos III. für Passau von 985, MG, DD II, p. 420.

⁷ Vgl. z. B. die einläßlichen und sehr bezeichnenden standesrechtlichen Bestimmungen in der Urkunde des Erzbischofs Adalbero von Hamburg betr. die Kolonisten bei Bremen vom 3. Sept. 1142 (Hamburgisches UB, hg. v. Lappenberg, I, 1842, Nr. 165).

⁸ Über die Fortdauer der Altfreiheit und die standesrechtlichen Probleme der Kolonisation werde ich mich anderswo darstellen und äußern.

^a ZRG 1937. Vgl. oben S. 523f.

aus eigener Initiative die « neue Freiheit », d. h. « die direkte Untertanenschaft unter das Reich » begründet. Da ich, wie in allen meinen früheren Abhandlungen, so auch im « Ursprung » die Initiative zu diesen Privilegien in erster Linie den Waldleuten zumesse — ohne jede Polemik gegen Th. M. oder Nennung seines Namens —, so fühlt sich der Direktor des Reichsinstitutes veranlaßt, mir auch in diesem Punkt scharf entgegenzutreten^b. Er stützt sich dabei vorab auf zwei Abhandlungen seines Landsmanns F. Güterbock und wirft mir immer wieder — übrigens zu Unrecht — vor, ich hätte diese grundlegenden und « definitiven » Ausführungen Güterbocks absichtlich ignoriert¹.

Treten wir daher auf die von Mayer als endgültig gewerteten Erkenntnisse Güterbocks ein. Ähnlich wie Mayer streift auch Güterbock den Freiheitsbrief Friedrichs II. für Schwyz vom Dezember 1240 nur mit wenigen Worten², umso eingehender äußert er sich

^b D. A., 1943, S. 160 ff. und 176 ff.

¹ Ich habe den Urner Freiheitsbrief von 1231 im « Ursprung » (S. 354 ff.) nur kurz, rein auf Grund der Quellen, ohne weitere Literaturangaben (auch ohne Nennung meiner eigenen diesbezüglichen Artikel von 1916, 1919 und 1929 usw.) behandelt. Obwohl Güterbock sich 1939 in zwei Abhandlungen gegen meine Darstellungen gewendet hat, sah ich davon ab, eine Polemik gegen einen von mir geschätzten, seit einigen Jahren in der Schweiz seßhaften Forscher zu führen. Nun wirft mir aber Mayer in seinen beiden Aufsätzen (ZRG 1943, S. 434 und D. A., 1943, S. 160 und 162) vor, ich hätte die « endgültigen Ergebnisse Güterbocks », obwohl sie mir « nicht unbekannt geblieben » sein können, « vollständig » ignoriert. So bin ich zu meinem persönlichen Bedauern gezwungen, meine Stellungnahme zu diesen « endgültigen » Ergebnissen heute einläßlicher kund zu tun als 1941 im « Ursprung ». Güterbock behandelt diese Frage in der Abhandlung « Wann wurde die Gotthardroute erschlossen? » (Zeitschr. f. Schweizer Gesch. XIX, 1939, S. 121—154) und bald darauf noch eindeutiger im Innerschweiz. Jahrbuch für Heimatkunde (Luzern 1939, S. 1—14), wo er auch Karl Wellers These übernimmt, Friedrich II. habe die Gotthardroute gebaut.

² Schon Kopp, Rilliet und Durrer haben anhand des Wortlautes der Urkunde vom Dezember 1240 und unter Hinweis auf das päpstliche Schreiben vom 28. Aug. 1247 erkannt, daß das Privileg Friedrichs II. die Erfüllung eines Begehrens der Schwyzer ist, die zu diesem Zweck litterae et nuntii zum Kaiser nach Faenza geschickt haben; der Kaiser anerkannte, sie hätten durch wirksame Tat für die kaiserliche Sache Partei genommen und aus eigenem

zum Freiheitsbrief Heinrichs VII. für Uri vom 26. Mai 1231. Güterbock bekämpft 1939 meine « den Reichsgesichtspunkt schmälernde oder gar verneinende Auslegung » des Privilegs von 1231 und baut auf seiner vermeintlichen Widerlegung noch weitergehende Hypothesen auf.

In doppelter Hinsicht lag nach Güterbock die Initiative zu der späteren Entwicklung in Uri und in den Waldstätten beim Reich, insbesondere bei Friedrich II. Dieser habe « um 1220 » technisch den Weg durch das Paßtal, vorab durch die Schöllenen, erschlossen, d. h. zu einer erstklassigen Straße, vorab Militärstraße, ausgebaut und im Zusammenhang damit — aber immerhin mehrere Jahre später — 1231 das Reußtal (und 1240 auch Schwyz) durch eigene Initiative und auf eigene Kosten direkt ans Reich zurückgekauft, nachdem Friedrich II. das Tal Uri sofort nach dem Aussterben der Zähringer 1218 den Habsburgern übergeben hatte, weil damals, 1218, die Gotthardroute (u. a. die Schöllenen) noch nicht gangbar gewesen sei.

Alle diese Behauptungen, der kaiserliche Bau der Gotthardroute, und die kaiserliche Initiative und kaiserlichen Geldmittel beim Rückkauf Uris 1231 sind (wie die vermeintlich aus mangelnder Verkehrslage sich erklärende Übergabe Uris an Habsburg gerade « im Jahr 1218 ») irrig, ebenso die Art der Verknüpfung dieser beiden Tatsachen. Sie leiden schon auf den ersten Blick an einer Unwahrscheinlichkeit: Hätte nämlich das Reich die Gotthardroute unter großen Aufwendungen « um 1220 » selber gebaut — namentlich in dem nach Güterbocks Auffassung damals (beim Straßenbau) noch habsburgischen Tal Uri —, dann hätte der Kaiser die Urner

Antrieb (sponte) die Hoheit des Kaisers und des Reichs gewählt (QW I, 197 f.). Die freiwillige Parteinahme der Schwyzer für die kaiserliche Sache geschah bekanntlich im Rahmen des großen Kampfes zwischen Kaiser und Papst, welch letzterem sich 1240—42 auch Rudolf der Schweigsame von Laufenburg anschloß (näheres: « Ursprung », S. 360, 597 ff. und 591 ff.). Auch die ganze Nachgeschichte des Schwyzer Freiheitsbriefes paßt sehr wenig zu einer Initiative des Reichs, so die Tatsache, daß Friedrich II. die Schwyzer schon 1242 wieder an Laufenburg preisgegeben hat! Darum haben Güterbock und Mayer ihre Versuche, auch das Privileg von Schwyz auf die Initiative des Kaisers (gar auf dessen paßpolitische Motive) zurückzuführen, überhaupt nicht näher begründet!

Strecke gleichzeitig mit dem von Weller und Güterbock hierher datierten Straßenbau, also «um 1220» ans Reich zurückgekauft, ja er hätte damals nicht nur das Urner Teilstück, sondern vor allem auch die Schlüsselstellung Ursen und die ambrosianischen Talschaften im obersten Tessin unmittelbar dem Reichsgut einverleibt. Doch die Reichsvogtei Ursen blieb weiterhin bei den Freiherren (seit ca. 1233 Grafen) von Rapperswil, und diesem Feudalgeschlecht gehörte grundherrschaftlich (nach seiner Auffassung sogar hochgerichtlich) die Schöllen, bis es seine Urner Besitzungen 1227 bzw. 1290 dem Zisterzienserkloster Wettingen übergab³. Und was die ennetbirgische Zone anbetrifft, so fehlt gleichfalls der geringste Anhaltspunkt dafür, daß Friedrich II. in den 1220er Jahren sie unter direkte Reichsverwaltung genommen hat. Im Gegenteil hat Friedrich II. gerade in den Jahren 1220—1224 die Erbansprüche unterstützt, welche ein Feudalherr, Heinrich von Sax-Misox — übrigens ganz auf saxische Initiative hin — auf Blenio (vielleicht auch auf die Leventina) erhob⁴!

³ Die auf Wildnisboden errichteten altrapperswilisch - wettingischen Zonen — und dazu gehörte auch die Schöllen (Ursprung S. 621, A. 15) — wurden übrigens vom Hohenstaufen Heinrich VII. am 5. Juli 1233 ausgerechnet zu jenen Teilen Uris gezählt, welche «unserer Vogtei nicht angehören», deren Status also vom Rückkauf von 1231 gar nicht betroffen wurde. Sie waren, wie Ursen, vor und nach dem vermeintlich damals entstandenen Straßenbau Friedrichs II. in der Schöllen dem Rapperswiler Feudalgeschlecht verblieben, wie bis 1290 auch der wichtige Turm von Göschenen.

⁴ Für Güterbocks Meinung (ZSG 19, S. 151), «derselbe Kaiser (Friedrich II.) habe allem Anschein nach in jener Zeit ebenfalls das Ursental reichsunmittelbar gemacht», fehlt jeder Anhaltspunkt. Ursen war im 12. und 13. Jahrhundert nie reichsunmittelbar, die Vogtei über dieses Hochtal unterstand zuerst den Freiherren und späteren Grafen von Rapperswil, nachher (seit 1283) dem Hause Habsburg. Ebensowenig besaßen damals Blenio und Leventina je Reichsunmittelbarkeit im Sinne von Uri. Gewiß hat Friedrich II. später, Ende 1240, nachdem er die beiden Täler gegen den Willen der päpstlich gesinnten Bevölkerung besetzt hatte, sich geweigert, diese Landschaften dem Stadtstaate Como einzuvorleiben; es leitete ihn dabei offensichtlich sein auch sonst sehr gut bezeugtes Mißtrauen gegen diesen erst Ende 1239 größtenteils wieder zum Kaiser übergegangenen lombardischen Alpenpaßstaat, der nicht einmal sein überkommenes Staatsgebiet gegen die ihn durchsetzende guelfische Opposition zu halten vermochte, geschweige

Das ganze kunstvolle Hypothesengebäude, das hier um den Urner Freiheitsbrief von 1231 errichtet wird, steht und fällt mit seiner Grundvoraussetzung, mit der Behauptung, der Freikauf Uris vom 26. Mai 1231 beruhe ausschließlich auf der Initiative und Geldleistung des Königs.

Diese Ausgangsthese ist falsch und läßt sich mit verschiedenen Argumenten widerlegen.

1. Meine weitaus wichtigste Begründung haben Güterbock und Mayer überhaupt nicht erwähnt und so wiederhole ich sie: Hätte der Reichsherr der Vogtei Uri 1231 aus eigener Initiative und mit eigenen Finanzmitteln, also durch einen einseitigen Verwaltungsakt des Reiches allein, ans Reich zurückgekauft, dann hätte der Hohenstaufe Heinrich VII. den Urnern überhaupt keine Urkunde ausgedacht, sondern die Vogtei Uri stillschweigend dem Reichsgut eingefügt, so wie er es 1218 mit dem Hauptteil der ledig gewordenen Zähringer Reichslehen getan hat!

2. Doch nicht nur die Tatsache der Urkundenaushändigung an die Urner, sondern auch der Wortlaut der Urkunde selber ist eindeutig genug. Hätte der König aus eigenem Antrieb und mit eigenen Geldopfern die Vogtei Uri dem Reiche zurückerworben, dann hätte er den Urnern gegenüber auch nicht die feierliche Verpflichtung übernommen, sie nie zu veräußern oder zu verpfänden. Vielmehr hatte in diesem Fall das Reich alles Interesse, sich jede Verfügungsfreiheit offen zu halten, um bei künftigen neuen Finanznoten der Hohenstaufen die Talvogtei Uri nochmals verpfänden zu können.

Auch die Arenga, die Motivierung des Loskaufs: «Willens, allezeit das zu tun, was zu eurem Nutzen und Vorteil dienen kann» beweist, daß der König hier einem Begehrten der Urner entsprochen

denn diese oberen Täler, deren Bevölkerung ja ganz guelfisch gesinnt war. Blenio und Leventina wurden daher auch nie als reichsunmittelbar privilegiert wie Uri und Schwyz, sondern im Jahre 1240 kurzerhand (wie andere besetzte Gebiete) einem kaiserlichen Verwaltungsbeamten (Podestà) unterstellt. Was vollends die angebliche Initiative Friedrichs II. beim Freiheitsbrief für die Schwyzer vom Dezember 1240 anbetrifft, so verweise ich auf S. 546, Anm. 2.

hat. Bezeichnenderweise wird das Interesse des Reiches am Loskauf, das in ähnlichen Urkunden vorkommt⁴, in dieser Urkunde nicht erwähnt!

Die beiden Einwände, die G. hier erhebt, sind unzutreffend.

Güterbocks Meinung «in der Regel wird man als Initianten nicht die Privilegienempfänger, sondern die Privilegienverleiher anzusehen haben» (ZSG 19, S. 149) verrät wenig politisches Denken und ist nicht nur für den vorliegenden Fall (die Urkunde vom 26. Mai 1231), sondern grundsätzlich falsch. Die Initiative zu Privilegien liegt vielmehr in der Regel nicht beim Privilegienaussteller, wie Güterbock meint, sondern beim Empfänger, möchte der Urkundentext auch nicht immer alle Wünsche des Gesuchstellers erfüllen. Grundsätzlich-politische Erwägungen, geschichtliche Erfahrungen⁵ und die Diplomatik⁶ führen zu diesem Schluß.

⁴ So in einer Urkunde für Oberwesel, Werminghoff S. 94.

⁵ Vom Freiheitsbrief König Heinrichs VII. für die Talkommune Uri von 1231 gilt noch stärker der Satz, den Rörig betr. die Privilegien für die Stadtkommunen ausspricht: «es bedeutet eine Verkennung des Wesens mittelalterlicher Privilegien sowie überhaupt des Verhältnisses der Macht der Verordnung zum wirklichen Leben, wenn man allzulange Privilegien und damit die sie erteilenden Fürsten als die eigentlichen Träger und Organisatoren der Stadtgründung im 12. Jahrhundert angesehen hat» (Propyläen-Weltgeschichte IV, 1922, S. 289).

⁶ Güterbock möchte zu dieser Auffassung kommen, weil die Urkunden durch die Reichskanzlei a u s g e f e r t i g t und b e s i e g e l t worden sind. Aber diese Selbstverständlichkeit beweist noch lange nicht, daß der König das Privileg auf seine eigene politische Initiative hin ausgestellt habe. Sogar wenn mehrere Privilegien des gleichen Ausstellers einen ähnlichen Wortlaut besitzen, widerlegen sie die Initiative des Privilegienempfängers nicht. Die Kanzlei hielt zur Beantwortung bzw. Erfüllung analoger Begehren analoge Formulare (Urkundenmuster, Formularbücher etc.) bereit. Außerdem war bekanntlich ein sehr großer Teil der Urkunden nur scheinbar vom Privilegienaussteller erteilt, in Wirklichkeit aber von ihm nur besiegelt, hingegen vom Empfänger verfaßt, ja öfters sogar geschrieben (Empfängerausfertigung). Über das Technische vgl. Breslau, Urkundenlehre II², 1931. Gewiß gibt es Privilegien, die, im Einzelnen betrachtet, auf den Privilegienaussteller zurückgehen (die Urkunde vom 26. Mai 1231 für Uri gehört niemals dazu); z. B. gewisse Kolonistenprivilegien (gerade aus diesen dürfte Th. M. seine Verallgemeinerung schöpfen), worin die Amtsstellen durch mannigfache Versprechungen Kolonisten für neue Städte und für Landbesiedlung anlocken

Auch die weitere Behauptung Güterbocks, daß « der einleitende Wunsch des Königs, alles was den Urnern frommt zu tun, ebenso wie die folgende Zusage, sie stets unter des Reiches Schirm zu bewahren, durchaus den üblichen Floskeln entspricht, die in anderen Dokumenten dieser Zeit sogar noch feierlicher wiederkehren »⁷, ist unzutreffend. Er übersieht zunächst, daß der Urner Freiheitsbrief nicht nur ein « Schirm » brief ist, sondern, wie eben ausgeführt, eine formelle Bindung, ein « privilegium de non alienando » enthält. Der beste Kenner der Materie, Werminghoff, schätzt diese « Floskeln » ganz anders ein⁸. Würde Güterbock ähnlich klingende Urkunden in ihrem genauen Wortlaut und in ihrem historischen Zusammenhang untersuchen — gerade die von ihm erwähnte Urkunde betr. Val Camonica —, so würde es ihm schwer fallen, zu beweisen, alle mit derartigen « Floskeln » ausgestatteten Diplome seien einzig der politischen Initiative des Königs entsprungen!

wollen, aber sogar diese « abgeleiteten » Privilegien, wie Max Weber sie gegenüber den « originären » bezeichnet, entstammen der Einsicht der Ausfertiger, daß man ohne Eingehen auf die Wünsche dieser Leute, ohne feierliches Privileg, überhaupt keine Siedler bekäme; übrigens entstammten auch solche Privilegien oft eigentlichen Verhandlungen, ja geradezu Empfängerdictaten (dazu auch R. v. Keller, Freiheitsgarantien, in Deutschrechtliche Beiträge XIV, 1, S. 33 f., 54 ff., wo der bindende, vertragliche Charakter der mittelalterlichen Privilegien an einem sehr großen abendländischen Material aufgewiesen wird).

⁷ ZSG 19, S. 146, ähnlich S. 148, Anm. 85.

⁸ Alb. Werminghoff (Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts, 1893, S. 81) bemerkt zu diesen privilegia de non alienando ab imperio: « Sie leisteten den Bürgern Gewähr für die Sicherheit und Dauer der staatsrechtlichen Stellung ihrer Stadt; sie sollten fortan von allen Herrschern als ein mit dem Reichskörper unzertrennbar verbundenes Glied anerkannt werden. Jegliche Veräußerung vom Reiche, d. h. jegliche Mediatisierung ward zu einer ungesetzlichen Handlung des Königs. Somit verbot das Privileg auch jede Verpfändung, die Reichsstadt erhielt die Befugnis, gegen die Verletzungen des Zugeständnisses Einspruch zu erheben, ja sie als nicht vorhanden zu betrachten » (falls sie — möchte ich beifügen — zu einem solchen Widerstand Machtmittel besaß). Über diese privilegia de non alienando vgl. ferner R. v. Keller, Freiheitsgarantien (Deutschrechtliche Beiträge, hg. v. Konr. Beyerle, Bd. XIV, 1, S. 1414, sowie Schröder-Künssberg, Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Aufl., S. 701).

Nein, die deutschen Könige gaben Privilegienempfängern das schwerwiegende privilegium de non alienando ab imperio, das Versprechen, sie nie zu veräußern, nicht gedankenlos. Am 27. Januar 1300 gelobte König Albrecht I. den Freien in der Grafschaft Eglofs (württ. O. A. Wangen) gleichfalls, sie dürften niemals vom Reiche veräußert oder verpfändet werden. Er begründet dies, und zwar mit den Worten «weil sie sich einst mit eigenem Geld ans Reich gekauft hätten» («cum olim se suosque posteros ac comiciam predictam» — d. h. Eglofs — «ipsi sacro imperio Romano peccunia propria compararint»)⁹. In der Tat hatten 1243 die Freien in der Grafschaft Eglofs sich und die Grafschaft durch Vermittlung Friedrichs II. ans Reich freigekauft¹⁰.

3. Diese Begründung Albrechts I. von 1300 führt uns auf die Modalitäten des Rückkaufs der Vogtei Uri ans Reich vom 26. Mai 1231.

Die Verfechter der königlichen Initiative beim Urner Loskauf von 1231 halten die formaljuristische und die politische, praktische Seite viel zu wenig auseinander, wenn sie aus dem Satz, der König habe die Vogtei zurückgekauft, den Schluß ziehen, das Reich habe auch die Initiative gehabt. Formalrechtlich kann nur der König ausgegebenes Reichsgut zurücknehmen. Das geschieht normalerweise für Lehen beim Aussterben des Geschlechtes oder bei Felonie, für Verpfändungen hingegen durch Entrichtung der Pfandsumme. Nur dem König, nicht irgend einem Dritten, muß der Pfandbesitzer das Pfand zurückgeben, und auch die verpfändete Kommune hat ein Interesse, sich bei Aufbringung der Pfandsumme des Königs als Mittlers zu bedienen, denn sie will bei dieser Gelegenheit auch noch eine königliche Garantie gegen eine nochmalige Veräußerung, d. h. ein privilegium de non alienando ab imperio erlangen. Nun handelt es sich, wie schon Waitz, Wartmann, A. Huber, Steinacker u. a. erkannten, beim Rückkauf Uris von 1231 um eine Pfandlösung. Die Formel «redemimus» ist, nach Werminghoff, eine übliche technische Bezeichnung für Pfandlösung,

⁹ Württembergisches Urkundenbuch, Bd. XI, 1913, Nr. 5423, S. 363.

¹⁰ Vgl. a. a. O., IV, Nr. 1004, S. 54 (Huillard-Bréholles, VI, p. 86, Reg. Imp. V, Nr. 3358).

und nicht zufällig gelobt der König, die Urner künftig weder zu veräußern noch zu verpfänden (obligare).

Seit dem Ausbruch des Thronkrieges zwischen dem Welfen Otto IV. und dem Hohenstaufen Philipp von Schwaben, 1198, ist die Verpfändung von Reichsgut, insbesondere von Reichskommunen viel häufiger als die Belehnung. Sie wurde seither geradezu das klassische Finanzierungsmittel zur Gewinnung von Anhängern, zur Entschädigung von Kriegsdiensten, die über das übliche Maß hinausgehen usw.¹¹. Die Pfandsumme konnte genau der Höhe der königlichen Schuld angepaßt, ja später zusätzlich gesteigert werden (durch das letztere wird, im Interesse des Pfandbesitzers, eine Rücklösung erschwert). Dem Pfandinhaber dient es auch, daß das Pfandobjekt privatrechtlich (u. a. auch an Töchter), nicht lebensrechtlich, vererbt werden kann (Werminghoff S. 11 ff.). Bei Verpfändung zahlungsfähiger Reichskommunen spekulierte der König darauf, die verpfändeten Genossenschaften würden, wenn sie die Risiken eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Verpfändung einsähen, durch Aufbringung der Pfandsumme sich loskaufen (unter Vermittlung des Königs). Geschieht dies, so gewinnt der König beides: die Pfandsumme, mit der er den Gläubiger, den Pfandbesitzer befriedigen kann, und erst noch das Pfandobjekt und dessen künftige Steuerkraft; der Wirkung nach bedeutet die Verpfändung finanzkräftiger Reichskommunen eine gewaltige Sonderbesteuerung dieser Gemeinden. Eine Einlösung durch das Reich selber ist bei der chronischen Finanznot desselben selten (höchstens auf dem Wege einer Anleihe, durch neue Pfandbestellung an den Geldgeber).

Auf diese Weise ist seit dem Jahre 1198 ein sehr großer Teil des Reichsgutes in fürstliche oder feudale Hände gelangt. Man denke nur an das Schicksal des in der Schweiz liegenden Reichsgutes, etwa in der Zeit des Luxemburgers Heinrich VII. und Ludwigs des Bayern (1310: Reichstal Hasle, die Reichsstadt Murten,

¹¹ Vgl. dazu die scharfen Worte in: Burchardi praepositi Urspergensis chronicon (Script. rer. Germ., 1916, S. 91 f.; dazu H. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrh., S. 55 f. und über die Verpfändungen im nächsten ähnlichen Thronkrieg (seit 1245): Redlich, Rud. v. Habsburg, S. 44 ff.

Payerne; 1330 vermochten Zürich und St. Gallen sich durch finanzielle Opfer von der drohenden Verpfändung zu befreien, nicht aber Schaffhausen, Rheinfelden usw.). Das alles zeigt: Wenn Uri 1231 aus der Pfandschaft ausgelöst wurde, so brachten die Urner das Geld auf, und nur darum, weil sie, dank des gerade seit 1229 neuerdings gesteigerten Gotthardverkehrs dazu imstande waren, erhielten sie 1231 ein feierliches *privilegium de non alienando ab imperio!*^{10*}

Güterbock bringt noch weitere, schon an sich durchaus sekundäre Argumente für die vermeintliche Initiative des Reichs. Sie beziehen sich auf das mit dem Privileg des Königs verknüpfte Mandat¹¹. Der Bevollmächtigte, den König Heinrich VII. nach Uri schickt, Arnoldus de Aquis, sei nicht der Unterwaldner Arnold von Ah, sondern der Schultheiß von Aachen. Nun habe gerade ich ersteres nicht ein einziges Mal behauptet, sondern diese Fehlbestimmung mit anderen Fehldeutungen des Namens aufs bestimmteste abgelehnt und auf Aachen hingewiesen¹². Vollends

^{10*} Über die Gründe und Erscheinungsformen dieser Verkehrssteigerung seit dem Dezember 1229 s. meine Bemerkungen in ZSG IX, 1929, S. 222.

¹¹ Über die zwei Elemente der Urkunde: Privileg und Mandat, vgl. «Ursprung», S. 613, Anm. 21. Das Mandat lautet «Monemus igitur universitatem vestram ... quatenus super requisitione nostrae precariae et solutionis credatis et faciatis quae fidelis noster Arnoldus de Aquis vobis dixerit vel iniunxerit faciendum ex parte nostri, ut promptam vestram fidelitatem debeamus commendare, quia ipsum ad vos ex providentia consilii nostri duximus destinandum».

¹² Ich habe schon im Urner Neujahrsblatt 1916, S. 62, Anm. 8 auf Aachen hingewiesen und in Urschweizer Befreiungstradition 1927, S. 123, Anm. 83 diese Identifizierung erneuert und die Gleichsetzung mit dem Unterwaldner Ministerialengeschlecht von A (Aha) und andere Fehldeutungen dieses Namens (Baden, Wasserren usw.!) als klassische Beispiele von Namensverwechslungen durch moderne Historiker charakterisiert und zurückgewiesen. Denn es war für mich immer selbstverständlich, daß der König eine Aufgabe, deren Wichtigkeit ich schon 1916 hervorgehoben habe, einem seiner Vertrauten übertragen würde; erst Schieß (QW I, 1932, S. 153, Anm.) hat, unter Vermeidung jeder Entscheidung, die Frage der Initiative mit der Frage der Namensbestimmung verkoppelt, indem er meinte, der Schultheiß von Aachen würde auf königliche, ein Unterwaldner Ritter auf Urner Initiative dieses Rückkaufs hinweisen.

abwegig ist es, daß Güterbock aus der früheren Betätigung dieses Aacheners im Dienst Friedrichs II. (zuletzt 1222/23!) und aus den Worten, dieser Bote sei «ex plenitudine consilii nostri» nach Uri gesandt worden, den Schluß zieht, Kaiser Friedrich II. persönlich (nicht sein Sohn Heinrich VII.) sei der Initiant des Rückkaufs. Die gewiß auffallende und sehr nachdrückliche Bevollmächtigung des Aacheners erklärt sich, wie ich schon 1916 ausführte, schon im Nachsatz: er 'hat eine besonders wichtige Befugnis, nämlich, den Urnern im Namen des Königs («ex parte nostri», nicht des Kaisers!) Weisungen zu erteilen, und zwar betr. die Einforderung der Steuer und Lösungssumme, «super requisitione nostrae precariae et solutionis».

Nicht minder unglücklich erscheint mir der Versuch Güterbocks, gerade diese Satzwendung mit ihrem guten Sinn abzuändern in «Einforderung und Zahlung unserer Steuer»¹³, um damit die für ihn unbequeme Lösungssumme («solutio») praktisch zu eliminieren. Den sachlichen Einwand, den Güterbock gegen die andere Deutung erhebt: es fehle jeder Parallelfall für eine Aufbringung der Loskaufsumme durch die Verpfändeten, habe ich schon widerlegt, nicht nur durch Parallelfälle¹⁴, sondern grundsätzlich durch den Hinweis, daß die eigene Aufbringung der Pfandsumme der klassische Weg war, mit dem überhaupt eine verpfändete Reichskommune — in den relativ seltenen Fällen, wo sie das finanziell überhaupt vermochte — ohne Gewaltanwendung

¹³ Güterbock (Innerschweizer Jahrbuch, S. 10, Sp. 2) möchte nämlich die Tschudische Lesung «super requisitione nostrae precariae et solutionis» ersetzen durch «s. r. n. p. et solutione», was schon sprachlich schwerfällig wäre. Über *solutio* «als Tilgung des Schuldverhältnisses» vgl. Girard von Mayr, Geschichte und System der römischen Rechtsgeschichte 1908, S. 747 ff.; ferner Du Cange und Habel. Beide zeigen, daß auch im Mittelalter *solutio* sowohl im Sinne von Zahlung wie auch in der ursprünglichen Bedeutung von Lösung, Loskaufsumme (von *solvere*) gebraucht wird. Übrigens würde selbst die Lesart Gs. nichts gegen die Urner Initiative besagen: 1331 vermochten die Zürcher die 1330 erfolgte Verpfändung an Österreich, der sie sich widersetzen, rückgängig zu machen, dafür wurde ihre Reichssteuer mehr als verdoppelt (Zürcher UB XI, nr. 4305, 4325/26, 4350/52, 4353/54, 4360/61, 4371/72).

¹⁴ Vgl. S. 552 und S. 556.

ihre Reichsunmittelbarkeit zurückgewinnen konnte. Es ist durchaus nicht nötig, eine Textänderung vorzuschlagen, im Gegenteil, die Lesung Tschudis ist nicht nur sprachlich, sondern auch sachlich, sehr sinnvoll. Die Verknüpfung der Steuerfrage mit der Frage der Lösungssumme ist etwas Natürliches. Die Reichskommunen nahmen eine Verpfändung an fürstliche oder Feudalgewalten immer mit Empörung auf¹⁵, die meisten Verpfändeten waren jedoch nicht imstande, das gewaltige Pfandgeld aufzubringen (die mittelalterliche Pfandsumme betrug gewöhnlich das Zehnfache der jährlichen Leistungen eines verpfändeten Objektes). Jene Kommunen aber, die sich unter größten Opfern zum Loskauf aufräfften, blieben auf Jahre hinaus finanziell geschwächt. Nichts war natürlicher als ihr Begehren, es möchte das Reich, das durch die Leistung der sich Loskaufenden unentgeltlich in den Besitz des verpfändeten Reichsgutes kam, für einige Jahre auf die Steuerforderung verzichten, ja wenn möglich die ganze Pfandsumme auf die künftige Reichsteuer anrechnen.

Und diese rein logische Folgerung ist zu allem Überfluß durch eine zeitgenössische Parallele urkundlich erwiesen. Wie eine Urkunde des Interregnums Königs Richard von Cornwallis vom 15. Juli 1257¹⁶ ausführt, kaufte Friedrich II. (im Juni 1237¹⁷) die Reichsvogtei Oberwesel um 300 Mark zurück, wobei die Bürger von Wesel das Geld aufbrachten (« comparavit advocatiam Wesiensem a dominio et potestate ... fratrum de Sconenberg ... pro trecentis marcis, quam etiam pecuniam persolverunt cives nostri superius nominati »), und nun bemerkt das Reichssteuerverzeichnis von 1241, Wesel sei, wegen dieser eigenen Aufbringung der Kaufsumme, für die vier darauffolgenden Jahre steuerfrei erklärt worden (« Wesela libera est ad quatuor annos propter hoc, quod redemit advocaciam pro ccc marcis »¹⁸). Es war also in Oberwesel 1237 ähnlich wie 1231 in Uri: offizieller Kauf durch das Reich, Aufbringung

¹⁵ Werminghoff, S. 79 ff.

¹⁶ Mittelrhein. U. B. III, S. 1015, Nr. 1406; Reg. Imp. V, Nr. 5314; dazu Werminghoff, S. 9.

¹⁷ Böhmer, Acta, S. 268, Nr. 304.

¹⁸ Altmann und Bernheim, Ausgew. Urk. z. Verfassungsgesch. Deutschlands im Mittelalter, 1920, S. 425. Faksimile in MG, Constit. III, p. 6/7.

des Kaufgeldes durch die Kommune und das Begehen, dafür einige Zeit von der Reichssteuer befreit zu werden. Sicherlich haben auch die Urner diese Forderung gestellt, und nun sollte der Bevollmächtigte Heinrichs VII. im Namen des Königs verfügen (bzw. verhandeln), was «super requisitione nostrae precariae et solutionis» zu gelten habe.

Soweit unsere Interpretation dieser Stelle. Sie — und nur sie — vermag die auffallende Verknüpfung der beiden Teile der Urkunde von 1231 zu erklären: erstens ein Privileg betr. Reichsunmittelbarkeit und betr. Unveräußerlichkeit vom Reich und zweitens die höchst auffallend eingefügte Bevollmächtigung des Arnold von Aachen zur Regelung der «requisitio nostrae precariae et solutionis». Nur deshalb, weil die Einzahlung der Pfandsumme (und die von den Urnern für einige Zeit begehrte Steuerfreiheit) eine wesentliche Voraussetzung der Freiheitserklärung und des Privilegiums de non alienando ab imperio ist, ist sie überhaupt in der Urkunde erwähnt. M. a. W.: die Urner hatten dem König angeboten, die Loskaufsumme aufzubringen und sie einem königlichen Bevollmächtigten bereit zu halten, aber dafür begehrten sie neben dem Privilegium de non alienando ab imperio noch eine zeitweise Steuerbefreiung. Und der König besiegelte sein Privileg zu Hagenau, doch Arnold von Aachen sollte es den Urnern erst aushändigen, wenn sie seine Weisungen betr. die «requisitio nostrae precariae et solutionis» angenommen hätten.

Freilich hatten die Urner mit ihrem Begehen um eine zeitweise Steuerbefreiung noch weniger Erfolg als die Bürger von Wesel. Wenn überhaupt, so bekamen sie höchstens Steuerfreiheit für den Rest des Jahres 1231 und für das Jahr 1232. Denn schon im Frühjahr 1233 muß die Vogtei Uri dem König steuern. Begreiflich, daß die Urner gleich zu dieser ersten Steuer alles Talgut, auch die in Uri befindlichen Besitzungen des Zisterzienserklosters Wettingen, heranziehen wollten und daß sie sehr unzufrieden waren, als König Heinrich VII. ihnen letzteres, die Besteuerung des Wettingergutes, am 5. Juni 1233 von Eßlingen aus untersagte. Sie leisteten seinem Gebot keine Folge, sodaß der Hohenstaufe am 26. April 1234 von Hagenau aus seinen Befehl neuerdings und in verschärftem Ton — aber dafür mit genauerer juristischer Be-

gründung wiederholte¹⁹. Durchaus natürlich, daß diese beiden Handlungsweisen: die Verpfändung an die Habsburger und nachher (nach dem aus eigenen Mitteln erreichten Rückkauf) der Ein-griff in die urnerische Steuerverteilungspraxis (die Steuerbefreiung der großen Wettingerbesitzungen bedeutete eine vermehrte Steuerbelastung der einheimischen Talleute), ein schweres Ressentiment der ohnehin zu ihrem Geld Sorge tragenden Bergler schufen. Auch das bewirkte, daß die Urner bei Ausbruch des weltgeschichtlichen Kampfes zwischen dem Imperium und dem Sacerdotium 1239/40 zu allen bisherigen Opfern nicht noch ein Weiteres: die vom Kaiser an den Paßrouten verlangte Verkehrssperre gegen die päpstlich gesinnte Lombardei, d. h. den vollständigen Ruin der Urner Transitinteressenten, in Kauf nehmen wollten, sondern, zusammen mit der Gotthardstadt Luzern, und gleich wie die Bewohner des südlichen Paßtales Leventina, über die ganze Dauer dieses Kampfes auf päpstlicher Seite standen²⁰.

Jedes unserer aus der Urkunde von 1231 gewonnenen Argumente würde für sich allein genügen, die These von der Initiative des Reichs beim Loskauf von 1231 zu erledigen. Aber wir wollen, nach unserer Interpretation der Urkunde, zum Überfluß auf die Sachgründe eingehen, die von der Gegenseite aufgestellt worden sind.

1. Die These der deutschen Gelehrten, das Reich habe 1231 aus eigener Initiative und mit eigenen Geldopfern Uri an sich zurückgekauft, ruht immer auf ihrer Voraussetzung, die Gotthardroute habe für das Reich — nach Weller, Güterbock und Mayer für Friedrich II. — eine sehr große militärische Bedeutung als Aufmarschweg gegen die Lombardei gehabt. Nun war der Gott-hard eine erstrangige Handelsroute; aber die gleichen Faktoren, die seine internationale Handelsfunktion begünstigten, nämlich die im Norden und Süden (Langen- und Lugarersee) tief eindringenden Seen, standen, gerade im Norden, wo die Überfahrt über den Vierwaldstättersee nicht vermieden werden konnte, seiner militärischen

¹⁹ « Ursprung », S. 617, Anm. 1 und S. 625, Anm. 27.

²⁰ Meine « Gesch. der Stadt Luzern », 1932, S. 346 ff., sowie « Ursprung », S. 361 ff. und 613 ff.

Eignung sehr im Wege, sodaß der Paß noch lange an militärischer Bedeutung hinter dem wirtschaftlich viel weniger wichtigen Lukmanier zurückstand.

Doch selbst wenn der Gotthard sich damals als Militärstraße zum Aufmarsch gegen die Lombardei geeignet hätte, so bestand weder für Friedrich II. noch für Heinrich VII. im Mai 1231 ein politischer Grund, die Vogtei Uri aus der Hand der Habsburger ans Reich zurückzukaufen. Das Reich hat zuverlässige Feudalgewalten in aller Regel an den Alpenpässen belassen, so die Grafen von Savoyen oder die Bischöfe von Chur. Vor dem Rückkauf ans Reich befand sich das Gotthardtal Uri in der Hand der Grafen von H a b s b u r g, und diese zählten von jeher und gerade damals — und in der Hauptlinie dauernd — zu den treuesten Stützen der mit ihnen eng befreundeten Hohenstaufen²¹. Viel besser als irgend ein Reichsfunktionär, der im schweizerischen Mittelland draußen residierte und die dortigen zerstreuten Reichsgut-Enklaven verwaltete, vermochten die Habsburger, als Herren sozusagen der ganzen Vierwaldstätterseezone (als murbachische Obervögte von Luzern und der umliegenden murbabischen Ufergebiete bis Küsnacht-Immensee, Herren von Unterwalden, Hergiswil, Gersau, Schwyz), am Gotthard die kaiserliche Politik wider den 1226 erneuerten Lombardenbund zu wahren; wir finden denn auch die Habsburger in jenen Jahren wiederholt, 1222, 1226, 1229/30 im kaiserlichen Heerlager in Italien²². So hatten die Hohenstaufen und das Reich überhaupt keinen Grund, unter großen Schwierigkeiten Geld zu suchen und die Habsburger aus dem Gotthardtal Uri zu «verdrängen»²³. Und darum fehlt im Freiheitsbrief von Uri jeder Hinweis auf das Interesse des Reiches an diesem Rückkauf²⁴.

²¹ O. Redlich, Rud. v. Habsburg, 1903.

²² «Ursprung», S. 355, Anm.

²³ So die Formulierung Mayers, D. A. 177.

²⁴ Während das Privileg für Oberwesel von 1257 (oben S. 556) neben den kommunalen auch das Reichsinteresse — sogar an erster Stelle — nennt. Die Stellung der Urner sowohl dem Habsburger wie Heinrich VII. gegenüber war gerade damals sehr stark: seit dem Übergang des Stadtstaates Como ins lombardische Lager (1229) stand der ganze Süden, von der Paßhöhe des Gotthard bis in die lombardische Ebene, auf kaiserfeindlicher Seite.

Sicher kommt dem Urner Freiheitsbrief eine sehr große Bedeutung zu. Aber eine andere als Güterbock und Mayer annehmen. Er ist nicht, wie Güterbock meint, ein Beweis dafür, daß der Hohenstaufe Friedrich II. aus seiner Initiative und mit seinem Geld 1231 den Loskauf Uris und einige Jahre zuvor den Bau der Gotthardstraße (der Schöllenen) durchgeführt hat; er bezeugt auch nicht, wie Mayer behauptet, eine von oben her, durch staatliche (Reichs-) Initiative geschaffene, «gewährte Freiheit». Vielmehr haben wir in dieser Urkunde das älteste urkundliche Zeugnis für die von den Urschweizern auf eigenen Antrieb und mit eigenen Opfern behauptete und neu erkämpfte Freiheit²⁵. Und diese selbsterrungene Urner Freiheit wurde ein Vorbild für die äußern, ebenfalls habsburgischen Waldstätte; sie ist eine unwegdenkbare Voraussetzung des ersten ewigen gleichfalls antihabsburgischen Dreiländerbundes. Und eben wegen seiner unentwegten Gegnerschaft gegen Habsburg-Österreich wurde dieser Bund der Magnet, der in der Folge andere von Habsburg-Österreich bedrohte Kommunen an sich zog und die erweiterte Eidgenossenschaft möglich gemacht hat²⁶.

Exkurs III. Die Tillendorfurkunde von 1289.

a) Die Meinung Th. Mayers.

Aber Th. Mayer begnügt sich nicht, mit F. Güterbock als Führer, seine These «von der gewährten Freiheit» an einem be-

²⁵ Dazu oben S. 389 f., 383 ff., 403, Anm. a, 405 ff.!

²⁶ Die vermeintliche Initiative des Reiches beim Urner Loskauf von 1231 dient sowohl für Güterbock wie für Th. M. als Hauptargument dafür, die Gotthardroute sei erst nach 1218 erschlossen worden (nach G. sogar durch Friedrich II. selber). «Wenn ... früher die Staufer an der Mittel- und Innerschweiz kein Interesse genommen ... während sie aber jetzt die Urner losgekauft haben» (D. A., 177), dann ist nach Th. M. inzwischen, — zwischen 1218 und 1231 — die Gotthardroute geöffnet worden! Mit der Widerlegung der Reichsinitiative beim Loskauf von 1231 fällt dieser Hauptbeweis (ohnehin ein Kreisschluß) dahin. Die Schöllenenerschließung im 12. Jahrhundert ist weder von G. noch von Th. M. widerlegt, geschweige denn die Gründung der Stadt Luzern 1178 (darüber meine Gesch. d. Stadt Luzern 1932, S. 190—212). Doch fällt eine Auseinandersetzung darüber außerhalb die vorliegende, dem eidgenössischen Freiheitswillen gewidmete Abhandlung.

sonders wichtigen Beispiel, an der Königsurkunde vom 26. Mai 1231 «exakt» zu beweisen. Um sich die detaillierte Widerlegung meiner — seiner Haupttheorie widersprechenden — Ausführungen zu ersparen und von der Lektüre des «Ursprungs» abzuschrecken, will er zeigen, wie dem Verfasser des «Jubiläumswerkes» ohnehin «eine mehr als ungenügende Quellenkritik» eigne. Als Demonstrationsobjekt wählt er eine Frage, für welche ihm die Leserschaft beider Zeitschriften, des D.A. und der Z.R.G., seit zwei Jahrzehnten durch Stutz und Brackmann, trefflich in Stimmung gesetzt und zustimmungsbereit erscheint¹, nämlich das Thema Tillendorf und Tell, das er als Schlüsselposition meiner und überhaupt der schweizerischen Geschichtsanschauung hinstellt². Und seine Aufmachung ist geschickt darauf berechnet, den gewünschten Effekt zu erzielen. Ich möchte daher auch meinen Lesern den maßgeblichen Teil seiner diesbezüglichen Beweisführung, jenen über die Urkunde des Kyburger Obervogtes Tillendorf vom 24. April 1289, im Wortlaut (samt dem Apparat) vorlegen, damit sie selber zu entscheiden vermögen, in welchem Verhältnis der Ton und die Beweiskraft Mayers zu einander stehen².

Mit dieser Urkunde hat der Vogt Tillendorf, so wird im Deutschen Archiv 1943, S. 163 ff. dargetan, «anstatt des Herzogs das Zisterzienserinnenkloster Steinen in Schwyz in seinen Schutz genommen und verboten, das Kloster Steinen mit Steuern und Abgaben zu beschweren. Wenn das geschähe, „das wer mir und minem herren getan und wollten es auch rechen“. Es geht hier um einen alten Streit, ob die Zisterzienser besteuert werden dürfen. Schon 1233 und 1234 gab es deshalb eine Auseinandersetzung in Uri⁴ und 1275 hatte das Kloster Steinen von der Königin Anna eine Urkunde erhalten⁵, die sich auf die Steuerfreiheit bezog. Später hat die Königin Elisabeth dem Kloster neuerdings eine solche Urkunde am 13. Januar 1299 ausgestellt⁶. Es handelt sich also um einen durchaus nicht neuen Streitfall, dessen Bedeutung man nur im Zusammenhang mit

¹ Vgl. S. 577, Anm. 3.

² S. 151 ff., 155, 156 f., 159, 162, 165, 184.

³ Ich habe einige Hauptstellen gesperrt, damit ja nicht durch den Petitdruck der von meinem Gegner gewünschte Effekt Schaden leide. Ferner sind die Anmerkungen Th. M.'s hier durchlaufend beziffert (4—22).

⁴ QW I, 345, 349.

⁵ QW I, 1178.

⁶ QW II, 191.

der allgemeinen Auseinandersetzung richtig verstehen kann. Die Talgemeinden wollten die Zisterzienser besteuern, die Könige aber wollten sie von solchen Steuern und Abgaben befreien ».

« Was macht nun K. Meyer aus dieser Urkunde vom 24. April 1289? Er geht von einer Bemerkung von A e g i d i u s T s c h u d i aus⁷ und erblickt in der Urkunde „eine absichtliche Verhöhnung der Standesehrre der Waldleute“⁸, „eine ungeheuerliche Verhöhnung, eine Verspottung des persönlichen Freiheitsstandes“; „Tillendorf verspottet die politische Freiheitsidee der Schwyzer“⁹, er hat absichtlich den Freiheitssinn und das Standesbewußtsein der Schwyzer gehöhnt¹⁰. K. Meyer spricht von einem „radikalen Wechsel des politischen Kurses“¹¹, von einem „neuen politischen Kurs, dem Tillendorfkurs gegen Schwyz“¹², der dann zum politischen Bund von 1291 geführt hat. Tillendorf ist der Typus des harten Vogtes, durch den die Eidgenossen zum Widerstand gereizt wurden, mit ihm hat K. Meyer auch die antiqua confoederatio in Verbindung gebracht. Tillendorf „alias Geßler“¹³ war die Ursache für die Tat Tells, Tillendorf hat den bisherigen Pfleger Hartmann von Baldegg, der der „beste Kenner der vorderen Lande“ war, besiegt¹⁴. Dieser „wurde nicht nur eingeschränkt, sondern kaltgestellt und auch als Berater eliminiert“¹⁵. Der Baldegger hatte gewußt, wie man mit diesen Leuten umzugehen hatte¹⁶, „politische Meinungsverschiedenheiten betreffend die Behandlung der habsburgischen Untertanen und die Politik gegenüber den Reichsunmittelbaren, gerade auch gegenüber den Waldstätten“¹⁷ haben zu seiner Kaltstellung geführt. K. Meyer zieht hier noch eine Nachricht des Kolmarer Annalisten heran, wonach der junge Herzog Rudolf den Pfleger entfernt hätte, doch dieser Vorgang erklärte sich damit, daß der Herzog die Regierung selbst übernahm¹⁸; im Elsaß aber bleibt der Baldegger auch weiterhin im Amt. Man sieht, K. Meyer hat diesen Dingen eine zentrale Bedeutung zugemessen¹⁹ und stützt auf sie

⁷ Vgl. Zs. f. Schweiz. Gesch. 4, 1924, S. 99, A. 163.

⁸ K. Meyer, Ursprung, S. 458.

⁹ A. a. O., S. 462.

¹⁰ A. a. O., S. 649, Anm. 25.

¹¹ A. a. O., S. 456.

¹² A. a. O., S. 458.

¹³ K. Meyer, Zs. f. Schweiz. Gesch. 4 (1924), S. 115.

¹⁴ K. Meyer, Zs. f. Schweiz. Gesch. 4 (1924), S. 107.

¹⁵ K. Meyer, Ursprung, S. 455.

¹⁶ A. a. O., S. 456.

¹⁷ A. a. O., S. 456.

¹⁸ Vgl. W. Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiet der Ostschweiz 1260—1460 (1933), S. 115; O. Redlich, Rudolf v. Habsburg, S. 578.

¹⁹ K. Meyer, Zs. f. Schweiz. Gesch. 4 (1924), S. 93—130 und daneben

seine Theorie bezüglich der harten Vögte, die ja den Anlaß zum Aufstand gegeben haben sollen. Aus der Tatsache, daß die Witwe Tillendorfs 1292 zum zweitenmal geheiratet hat, folgert K. Meyer, daß Tillendorf nicht eines natürlichen Todes gestorben, sondern ermordet worden sei. Wir wissen aber gar nichts über die Todesursache Tillendorfs und die Annahme K. Meyers ist völlig frei kombiniert. Damit soll aber jetzt gegeben sein, daß Tell eine historische Persönlichkeit und die Tellserzählung keine Sage, sondern geschichtliche Wirklichkeit ist. Dabei besitzt er aber neben der Nachricht über die nochmalige Verheiratung der Witwe Tillendorfs nur die Urkunde vom 24. April 1289, mit der Tillendorf sich wegen der Besteuerung des Klosters Steinen an die Schwyzer wendet. Er bemerkt dazu²⁰: „Das war anders als zu des Baldeggers Zeiten; nunmehr der eindeutig ausgesprochene habsburgische Rechtsstandpunkt, das war der neue Ton, der neue Kurs wider die freiheitsstolzen Schwyzer“. K. Meyer hat viel aus der Urkunde herausgelesen, seine ganze Theorie steht und fällt mit ihrer Beweiskraft; da wäre es ein einfaches Erfordernis der historischen Quellenkritik gewesen, erst mal die Entstehung der Urkunde zu überprüfen und etwaige ältere Vorlagen heranzuziehen. Es hätte K. Meyer auffallen müssen, daß die Angelegenheit der Besteuerung des Klosters Steinen schon seit längerer Zeit den Gegenstand eines Streites bildete und daß schon der alte Baldegger, der mit Land und Leuten umzugehen verstand, sich einmal mit dieser Frage in einer Urkunde vom 7. Januar 1275²¹ befaßt hatte. Hätte K. Meyer diese Urkunde mit der vom 24. April 1289 verglichen, dann hätte er gesehen, daß die Urkunde des Baldeggers die Vorlage der von Tillendorf war. Mittlerweile ist aber auch noch das Quellenwerk erschienen, und K. Meyer zitiert die Urkunde nach dieser Ausgabe. Da steht nun in der Vorbemerkung: „Die Urkunde ist nichts anderes als eine Erneuerung des Schirmbriefes, den Hartmann von Baldegg am 7. Januar 1275 dem Kloster im Namen König Rudolfs erteilt hatte, durch den Vogt des Herzogs in dessen Namen, da die Rechte der Habsburger in Schwyz zum Hausgut gerechnet wurden“. Der Unterschied ist nur der, daß die Urkunde von 1275 in lateinischer und die von 1289 in deutscher Sprache abgefaßt ist. K. Meyer hat die Vorlage nicht selbst bemerkt, er hat aber auch die Vorbemerkung zur Ausgabe des

die ablehnende Haltung von U. Stutz, ZRG 46, Germ. Abt., 1926, S. 556 und ebenda 50 (1930), S. 608. Gleichwohl ist die Ansicht K. Meyers, die sich wohl stark auf Tschudi stützt, ziemlich allgemein übernommen. H. Nabholz, Papsttum und Kaisertum, Festschr. f. P. Kehr, S. 537.

²⁰ K. Meyer, Ursprung, S. 459.

²¹ QW I, 1155.

Quellenwerkes außer Acht gelassen und nicht erwähnt. Damit steht aber fest, daß die Urkunde vom 24. April 1289 inhaltlich vollkommen von Hartmann von Baldegg und nicht von Konrad von Tillendorf herstammt. Ich brauche diesem einfachen Tatbestand nichts hinzuzufügen. Damit bricht aber die ganze Theorie vom Tillendorfkurs, von den harten Vögten, vom politischen Kurswechsel, vom unmittelbaren Anlaß zur Tat Tells, von den Namensverschreibungen Tillendorf-Geßler, Tell und Graf Seedorf²² wie ein Kartenhaus zusammen; dem zeitlichen Ansatz für eine Aufstandsbewegung 1291, die mit der Ermordung des Geßler eingeleitet sein soll, und der entsprechenden Interpretation des Bundesbriefes durch K. Meyer ist der Boden entzogen; das Jahr 1291 hat nicht die Bedeutung in der Schweizer Geschichte, die ihm K. Meyer geben möchte. Der Bund war kein politischer Kampfbund gegen die Habsburger, sondern eine Landfriedenseinung mit besonderen, für die Zeit passenden Zusätzen».

b) Die wirkliche Tendenz der Urkunde.

Soweit Th. M. im Deutschen Archiv 1943. Ich will aus Raumgründen nur auf den Hauptvorwurf eintreten. Nach Mayer hätte ich, trotz fast dreißigjähriger Beschäftigung mit den Quellen meiner zentralschweizerischen Heimat, die Urkunde des Baldeggers gegen Schwyz betr. die Steuerfreiheit des Zisterzienserklosters von 1275 nicht gekannt und auch den darauf bezüglichen Hinweis im Quellenwerk von Schieß ignoriert. Daher sei der Inhalt dieser Urkunde, das Verbot der Besteuerung der Zisterzienserinnen durch das Land Schwyz, «dieser durchaus nicht neue Streitfall», von mir als Neuerung Tillendorfs aufgefaßt und aus dieser vermeintlich neuen Steuerpolitik des Kiburger Vogtes seien von mir erst noch weitgehende Folgerungen betr. einen neuen Kurs, den Tillendorfkurs, gezogen worden.

Der Kritiker erweckt damit den Eindruck, ich hätte liederlich gearbeitet, ja er spricht diese Rüge wiederholt aus (vgl. oben S. 556ff. und Deutsches Archiv, S. 184: «Tillendorfs scharfe Politik ist nicht nachweisbar, sie beruht auf einer mehr als unzureichenden Quellenkritik»!). Leider fällt dieser Vorwurf auf den Kritiker selber zurück. Nirgends habe ich behauptet, weder früher noch 1941, erst Tillendorf habe die Steuerfreiheit der Zisterzienser in Schutz ge-

²² K. Meyer, Ursprung, S. 646, bes. Anm. 11.

nommen. Im Gegenteil: wie in älteren Arbeiten, so habe ich ausgerechnet im «Ursprung» wiederholt bemerkt, schon Hartmann von Baldegg und die Königin Elisabeth hätten die Zisterzienserinnen in ihrer Steuerfreiheit gegenüber Schwyz geschützt²³. Wäre Mayer nicht von der Vorstellung befangen gewesen, die Urkunden des Baldeggers (und der Königin) von 1275 seien mir entgangen, so hätte er vielleicht genauer nachgelesen, was ich unter dem «neuen Kurs» verstehe und den Wortlaut der beiden Urkunden gründlich verglichen.

Führen wir diesen Vergleich zwischen der Baldegger Urkunde von 1275 und dem Tillendorfmandat von 1289 durch (auch diese Sperrungen sind von mir).

Urkunde Hartmanns von Baldegg vom 7. Januar 1275:

Hartmannus de Baldegg, burgravius de Rinwelden, advocatus Basiliensis et procurator R. d e i g r a t i a Romanorum regis, viris discretis Rudolfo et Wernhero ministris vallis de Swites et universitati eiusdem loci salutem et omne bonum. Cum omnis homo factorem suum deum, a quo cuncta bona procedunt, teneatur diligere, specialiter tamen, quibus plus committitur, maiori affectu dilectionis ipsum teneantur venerari, nos attentes vitam religiosam et famam bonam reverendarum in Christo .. abbatisse et conventus de Steina, Cisterciensis ordinis, Constantiensis dyocesis, easdem in nostram protectionem recipimus cum omnibus rebus suis mobilibus et immobilibus specialem ita, ut, si quis forte, quod absit et deus avertat, contra ipsas vel ipsarum res seu bona vel personas maliciose processerit, omnipotentis dei et nostram indignacionem ac offensam noverit se incurrisse, vobis universis et singulis mandantes et precipientes, quatinus easdem et ipsarum bona mobilia et inmobilia secundum libertates et eiusdem ordinis privilegia, que nunc possident aut in posterum poterint obtinere, fideliter et efficaciter defendatis contra universos et singulos, cuiusque sint auctoritatis et condicionis, ipsas et ipsarum personas et res defendendo scientes, quod universi et singuli, qui contra predictam nostram defensionem eisdem religiosis sanctis aliquod malum fecerint, d o m i n o R. d e i g r a t i a Romanorum regis emper a u g u s t o videntur contrariari et, secundum quod meruerint, indignacionem ipsius et penam sustinebunt. Datum Lucerie anno domini M^oCC^oL^o xxv^o in crastino Epiphanie domini, inductione tercia²⁴.

²³ Vgl. z. B. Ursprung, S. 397, Anm. 14 und S. 452, Anm. 3; Urschweizer Befreiungstradition, 1927, S. 193, Al. 1, 194, 196, Al. 2 und (eingehend) Verfassung des Landes Schwyz (Mitt. d. Histor. Ver. d. Kts. Schwyz 33, 1925, S. 151 ff., 170, Anm. 63).

²⁴ QW I, 520 f.

Urkunde Tillendorfs vom 24. April 1289:

In gottes namen amen. Ich Chunrat, en ritter von Tilndorf, der hove-meister der phallenze des romeshen chunges Rudolfes und voget von Kiburg Rudolfe, des herzogen von Osterreich und von Styre, kunde allen dien, die disen brief horent oder sehent lesen, das ich das hus und den conventum in der Owe von Steine ze Swiz in der waltstat an min es herren stat, des herzogen han genomen (und) in minen shirn und fride, also das ich nicht wil, das es oder sin gut dekein gewerf oder sture gebe, wan es en kloster bawartez ist grawes ordens. Und swer der were, der ez daruber beswarte mit deheinen dingen, davon dasselbe hus oder sin ere oder sin gut genidert wurde, das wer mir und min e m herren getan, und wolten ez och rechen. Und das disu gnade und der shirn stete si und iemermere werende, des gib ich demselben huse und conventui minen offenen brief, besigelt und bestetet an miner und min es herren des herzogen stat. Und ist das beshehen nach der geburte unsers herren Jhesu Christi über zwelfhundert und acceg jar, darnach in dem nunden jare an sancte Marchs abende in der ander induction ²⁵.

Wer die beiden Urkunden vergleicht, erkennt dreierlei:

Erstens: Die Tillendorfurkunde ist nicht die Übersetzung der lateinischen Baldeggerurkunde, wie Mayer den Anschein erweckt; diese ist keineswegs «die Vorlage» im strengen Sinn des Wortes, vielmehr ist Tillendorfs Urkunde textlich durchaus neu redigiert; kein einziger Satz ist übernommen, keiner bloß übersetzt.

Zweitens: In der angeblichen «Vorlage» fehlt ausgegerechnet die Nennung der Steuerfreiheit; dennoch habe gerade ich als Hauptobjekt der Schutzbriebe immer die den Schwyzern verhaftete Zisterzienser Steuerimmunität betrachtet (vgl. oben S. 565, Anm. 23), und zwar eben deshalb, weil ich die beiden Urkunden von 1275, jene des Baldeggers und jene der Königin, immer im Rahmen der Vorgeschichte und Nachgeschichte dieses Streites betrachtete; ich benötigte daher die Belehrung Mayers, es handle sich um «einen durchaus nicht neuen Streitfall» etc. (oben S. 561), keineswegs. Schon die ältere schweizerische Geschichtsforschung, von Kopp bis Oechsli, hatte den Zusammenhang zutreffend geschildert.

²⁵ QW I, 722 f.

Drittens: Der Vergleich der beiden Urkunden — man beachte die von mir gesperrten Stellen! — offenbart einen radikalen Wechsel der politischen Tonart vom Baldegger hinüber zu Tillendorf. Diesen wesentlichen Unterschied hätte Mayer nicht unterschlagen dürfen²⁶. Denn ich rückte ihn in meinem «Ursprung» ausgerechnet bei der Erwähnung der Tillendorfurkunde — d. h. auf der von Th. Mayer gerügten Seite 458 — in den Zentralpunkt, indem ich dort Folgendes schrieb: «Anders als der frühere oberste Reichs- und Hausbeamte in der Schweiz, der mittelschweizerische Ritter Hartmann von Baldegg, behandelte der schwäbische Ritter Tillendorf die Schwyzer demonstrativ als habsburgisch-österreichische Hausuntertanen. Wie zur Verhöhnung des Schwyzer Freiheitsbriefes von 1240 und des Bundeszweckes des Dreiländerbundes vom Sommer 1273, erteilte er ihnen Befehle als herzoglicher Vogt auf Kiburg «im Namen des Herzogs», obwohl er als königlicher Hofmeister sich sehr wohl nach dem Beispiel seines Vorgängers, des Ritters Hartmann von Baldegg, ausschließlich dieses königlichen Titels hätte bedienen können. Er

²⁶ Auch Mayer mußte diesen Unterschied, schon aus einem anderen Grunde, beachten: zitiert er doch S. 165 (oben S. 563) die Bemerkung von Schieß (QW I, S. 723): «Die Urkunde ist nichts anderes als die Erneuerung eines Schirmbriefes, den Hartmann von Baldegg am 7. Januar 1275 im Namen König Rudolfs ausgestellt hatte, durch den Vogt des Herzogs in dessen Namen, da die Rechte der Habsburger in Schwyz zum Hausgut gerechnet wurden». Schieß fiel es auf, daß die frühere Urkunde des Baldeggers im Namen des Königs, die spätere, jene Tillendorfs, im Namen des Herzogs, des Herrn des Hausgutes, ausgestellt wurde; Schieß verkannte aber die Tragweite dieses Wandels, da er, namentlich unter dem Einfluß Paul Schweizers, ignorierte, daß die Schwyzer diesen habsburgischen Rechtsstandpunkt (sie seien habsburgische Hausuntertanen) immer aufs energischste ablehnten. Da ich die Meinung, die Schwyzer hätten sich nach 1247 und auch seit 1273 stillschweigend der habsburgischen Herrschaft gefügt, durch meine ganze Abhandlung hindurch aufs einläßlichste zurückwies (vgl. z. B. Ursprung, S. 306 ff., 367 ff., 430 ff., 458 ff.), hatte ich keinen Anlaß, auch noch hier auf die Bemerkung von Schieß einzugehen; dagegen mußte ich im «Ursprung», S. 299, Anm. 3 der irrgen Auffassung entgegentreten, die Schieß überhaupt vom Inhalt der 1273 an Rudolf abgetretenen Laufener Ansprüche auf Schwyz hat und die auch im letzten Nebensatz seiner oben erwähnten Bemerkung über die Tillendorfurkunde von 1289 durchschimmert.

unterstrich absichtlich die Zugehörigkeit der Schwyzer zu Habsburg-Österreich. Man beachte etwa die Urkunde vom 24. April 1289». (Es folgt das Urkundenregest.) «Das war, anders als zu des Baldeggers Zeiten, nunmehr der eindeutig ausgesprochene habsburgische Rechtsstandpunkt; das war der neue Ton, der neue Kurs wider die freiheitsstolzen Schwyzer»²⁷.

Daß die Zisterzienserinnen von Steinen sich an den herzoglichen, landesherrlichen Vogt wandten, daß dieser Vogt des Herzog Rudolf die Beschwerde entgegennahm und den Nonnen einen Brief gab, der in ganz unnötiger, demonstrativer Schärfe dreimal namens der herzoglichen Landeshoheit einen Befehl an Schwyz richtete, das war die hochpolitische Neuerung gegenüber dem Baldegger, der in seinen Urkunden sich als königlichen Funktionär bezeichnete und jeden Hinweis auf seine Personalunion innegehabte habsburgische Amtsstellung oder auf die habsburgische Landesherrschaft, die Söhne Rudolfs, bewußt vermied²⁸. Es ist klar: Tillendorf schützt nicht nur die Steuerfreiheit der Zisterzienserinnen gegenüber Schwyz, sondern er geht weit darüber hinaus, er benutzt den Anlaß, um eine politische Frage, die unvergleichlich wichtiger war als der konkrete Streitfall (der Steuerkonflikt zwischen dem Kloster und dem Lande Schwyz), zu entscheiden, die Frage, ob Schwyz habsburgisches Unternanenland oder reichsunmittelbar sei. Und dies tut er in radikalem Gegensatz zum Standpunkt der Schwyzer, die von 1240 bis zum Schwabenkrieg, und insbesondere auch während der ganzen Königszeit Rudolfs

²⁷ Mayer zitiert übrigens (s. oben S. 562) diesen Satz und auch meine Wendung «anders als zu des Baldeggers Zeiten»; er hätte erkennen können, daß, wenn ich hier vom Baldegger spreche, damit dessen Mandat von 1275 gemeint ist, denn eine andere Urkunde des Baldeggers für Steinen an die Adresse der Schwyzer, besitzen wir ja überhaupt nicht! Und mein einschlägiges Kapitel, S. 458—462 trägt erst noch den (auch im Inhaltsverzeichnis S. VI erwähnten!) Titel: «Das Land Schwyz eine österreichische Vogtei»! Und warum zitiert Th. Mayer (s. oben S. 562 oben) zwar die Tschudi stelle, nicht aber ihren eindeutigen Wortlaut, obwohl ich ihn an der auf S. 562 erwähnten Anm. 7 wiedergegeben habe (dazu unten S. 569, Anm. 31)! Doch eine sehr sonderbare Kumulation von Unaufmerksamkeiten!

²⁸ Vgl. die Urkunde von 1275 oben S. 565.

von Habsburg, ihren Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit im Sinne des Freiheitsbriefes von 1240 aufs zähste geltend gemacht haben²⁹. Niemals in der ganzen Königszeit Rudolfs wurde der Schwyzer Rechtsstandpunkt mit so unnötiger Herausforderung angegriffen wie hier, weder vom Baldegger, noch von König Rudolf selber.

All dies: die schroffe Anmeldung der habsburgisch-österreichischen Landeshoheit über Schwyz und die Wirkung, die eine solche Herausforderung bei den auf ihre Reichsunmittelbarkeit pochenden Talleuten haben mußte, ist von Th. Mayer völlig übersehen worden³⁰, obwohl er sogar bei dem von ihm geringgeschätzten Glarner Chronisten Tschudi die nötige Belehrung hätte einholen können³¹, zumal er ihn ja wiederholt zitiert³²! Gerade der Kerngedanke

²⁹ Darüber eingehend « Ursprung », S. 306 ff. und 430 f.

³⁰ Über die inneren Motive dieses « Übersehens » vgl. unten S. 578! Man glaube ja nicht, die Schwyzer Ammänner hätten die Herausforderung, die in der Berufung auf den Herzog lag, nicht bemerkt! Als man 1364 den ähnlich fühlenden Livinern drohte, sie beim Fürsten Galeazzo Visconti von Mailand einzuklagen, antwortete ein führender Liviner, er kenne keinen Galeaz (« respondit dicens ‚Nosso chi sia Galeaz‘ alta voce », (Urk. 5. Juni 1364, Arch. prepos. Biasca). Nur das ungefährliche Domkapitel, nicht den Fürsten von Mailand anerkannten die Liviner, gleich wie die Schwyzer nur das Reich, nicht Habsburg über sich duldeten.

³¹ Dem Glarner Tschudi war der Rechtsstandpunkt der Schwyzer, sie seien (gemäß dem Brief von 1240) reichsunmittelbar, bekanntlich sehr geläufig. Daher empörte er sich über dieses Mandat Tillendorfs, der in einer Art nach Schwyz schreibe, « gleich als ob Switz jmm und dem Hertzogen underworffen sölt sin ... als ob das Land sin und sins fürsten eigen wäre » (Chronik I, 198 a). Daß mit dieser Urkunde Tillendorfs das Land Schwyz als Untertanengebiet des Herzogs behandelt wird, betonen auch Kopp, Eidg. Bünde II, 1, S. 335, J. J. Blumer, Demokratien I, 129, A. Huber, Waldstätte 1861, S. 64, A. Rilliet, Ursprung der Eidgenossenschaft, 64, Oechsli, Anfänge 287, Anm. 3, Schieß (oben S. 567, Anm. 26). Nur beachteten manche dieser Forscher, auch Schieß, nicht, daß die Schwyzer sogar in der Königszeit Rudolfs unentwegt an ihrer Reichsunmittelbarkeit festhielten (vgl. immerhin Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 589). Die Fehlvoraussetzungen, aus denen heraus die genannten Historiker diesen politischen Willen der Schwyzer unterschätzten, zeigte ich im « Ursprung », S. 367—376.

³² Mayer erklärt zweimal (vgl. oben S. 562 und ebendort Anm. 7 sowie S. 563, Anm. 19), ich hätte mich durch die von mir wiederholt im

der urschweizerischen Geschichte ist ihm fremd. Der Stolz der Schwyzer Gemeinfreien auf ihre uralte und seit 1240 kampferprobte Freiheit fügt sich nicht gut zu der Lehre von der grundherrlich bzw. herrschaftsstaatlich «gewährten Freiheit» der neu «freien Bauern», ebenso schlecht wie die eigene Initiative der Urner bei ihrem Loskauf von Habsburg im Jahre 1231. Der spöttische Ton, den der neue Leiter des Reichsinstituts hier anschlägt, paßt wenig zur Mangelhaftigkeit seiner Beweisführung.

Wie kann Th. Mayer dergleichen tun, als ob ich als das Neue im Tillendorfkurs und sogar als die habsburgische Rechtsauffassung gegenüber Schwyz überhaupt diese Verkündigung der Steuerfreiheit der Zisterzienserinnen betrachte! Schildert doch meine ganze Abhandlung von 1941 fast auf jeder Seite als den roten Faden der Schwyzer und Waldstätter Geschichte — von der ersten Begegnung mit den Habsburgern bis 1334, ja bis zum Schwabenkrieg — den Gegensatz der unvereinbaren Interessen und Rechtsauffassungen, des Schwyzer Willens zur Reichsfreiheit gegenüber habsburgischer Landesherrschaft, eines Gegensatzes, der sich auch in der ungleichen Geschichtsanschauung der Schwyzer und Habsburger widerspiegelt. Auf diesen zentralen Interessengegensatz tritt Mayer überhaupt nicht ein, auch nicht referierend. Und doch kann das Neue der Tillendorfkunde einzig auf Grund dieser gegensätzlichen Interessen und Rechtsanschauungen erkannt werden.

So stimme ich wenigstens in einer Hinsicht Th. M. (vgl. oben S. 563) vollkommen zu: In der Tat, «es wäre» — von Th. M. nämlich! — «ein einfaches Erfordernis der historischen Quellenkritik gewesen, erst mal die Entstehung der Urkunde zu überprüfen und etwaige ältere Vorlagen heranzuziehen»!

Überzeugt, mir eigne nur «eine mehr als unzureichende Quellenkritik», dichtet Th. M. mir noch Weiteres an. So behauptet er z. B. S. 163 allen Ernstes: «Aus der Tatsache, daß die Witwe

Wortlaut zitierte Bemerkung Tschudis verleiten lassen, unterläßt es aber klugerweise beiderorts, die Tschudistelle seinen Lesern im Wortlaut zu unterbreiten. Denn der vielgelästerte Glarner Chronist hat die wahre Tendenz der Tillendorfkunde weit besser erkannt als der Leiter des Reichsinstitutes.

Tillendorfs 1292 zum zweitenmal heiratete, folgert K. Meyer, daß Tillendorf nicht eines natürlichen Todes gestorben, sondern ermordet worden sei»!³². Niemals habe ich aus dieser Neuvermählung der Witwe Tillendorfs einen Schluß auf die Todesart gezogen; weder in meinen Abhandlungen von 1924 oder 1927 noch gar 1941. Wohlweislich gibt denn auch Mayer keinen Beleg für diese Behauptung an (vgl. den Abdruck oben S. 563)! Immer habe ich daraus nur das eine gefolgert, nämlich, das, was die Urkunde vom Jahr 1292 expressis verbis ausspricht: Tillendorf sei einige Zeit vor der Neuvermählung seiner Witwe gestorben. Nur als Quelle für die Todeszeit, nie als solche für die Todesart des Vogtes habe ich jene Urkunde von 1292 herangezogen.

Meine These, Tillendorf sei eines gewaltsamen Todes gestorben, habe ich mit ganz anderen, noch von niemandem widerlegten Argumenten begründet, gestützt auf eine ganz andere Quellengattung: die Sarner Bundeschronik. Und ich habe 1927 den entscheidenden Beweis, daß sie den 1291er Bund erzähle, auch aus einer anderen, neuen Methode, aus der inneren Fragestellung, aus der Frage nach dem Thema und der Einheit der Bundeschronik, geführt, ohne daß ich für jene innere Begründung des zeitlichen Themas die Tillendorfurkunde im geringsten heranzuziehen (S. 564 oben, Petit)³⁴.

c) Die Folgerungen.

Mayer wirft mir wiederholt vor, ich hätte zu viel aus der Urkunde von 1289 herausgelesen, meine ganze Theorie stehe und falle mit der Beweiskraft dieser Urkunde (S. 165, Abdruck oben S. 564 oben, Petit)³⁴.

³² Th. M. erhebt diesen ganz haltlosen Vorwurf sogar zw e i m a l!

³³ Urschweizer Befreiungstradition, S. 145—176; dazu die Gründung der Eidgenossenschaft im Lichte der Urkantone und der Chroniken, 1939, S. 9—23; ich komme darauf unten S. 573 ff. zurück!

³⁴ Und doch pflegt gerade Th. M. auf einer unbewiesenen Voraussetzung — z. B. den vermeintlichen Untergang der frühmittelalterlichen gemeinfreien Bauern — mittels Kreisschlüssen ein lebensfremdes Hypothesengebäude aufzurichten, (vgl. z. B. oben S. 499 ff., 511 ff., 514 ff.).

In Tat und Wahrheit fällt diese Rüge auf meinen Kritiker zurück. Überzeugt, daß infolge meiner «mehr als unzureichenden Quellenkritik» meine Interpretation der Tillendorfurkunde «wie ein Kartenhaus zusammengebrochen» sei, zieht er Folgerungen aus diesem seinem vermeintlichen Tillendorf-Blitzsieg, die selbst dann voreilig und hinfällig wären, wenn seine Deutung der Urkunde vom 24. April 1289 zugetroffen und der Vogt Tillendorf wirklich nur die Urkunde des Baldeggers von 1275 ins Deutsche übersetzt hätte.

1. Mayer behauptet wiederholt, ich stütze meine These von den habsburgischen Vögten einzige und allein auf die Tillendorfurkunde (S. 153: es «hat K. M. als die eigentlich verantwortlichen Bedrücker die habsburgischen Obervögte und Vögte hingestellt. Dafür scheint ihm eine Urkunde von 1289 einen genügenden Beweis zu bieten», S. 164: «Meyer hat der Tillendorfurkunde eine zentrale Bedeutung beigemessen und stützt auf sie seine These bezüglich der harten Vögte»).

Diese Behauptung Mayers ist zwiefach unzutreffend. Erstens: ich habe das habsburgische Beamtenystem der rudolfinischen Königszeit gegenüber den Waldstätten (und in kurzer Andeutung auch seine Identität mit der im Weißen Buch erzählten Vögtekenschaft) schon 1917 bzw. 1920 einläßlich dargestellt, noch ohne jede Bezugnahme auf die Tillendorfurkunde von 1289. Zweitens: Selbst wenn meine Interpretation der Tillendorfurkunde falsch gewesen, ja die Urkunde überhaupt verloren gegangen wäre, so bliebe das Vorhandensein habsburgischer Vögte über und z. T. in den Waldstätten und auch der Ingrimm der Waldeleute wider sie genugsam belegt durch andere zeitgenössische Dokumente. Insbesondere die Steigerung der Spannung gegen sie kurz vor der Bundeserneuerung von 1291 steht gründlich fest durch den bezeichnenden, von Mayer hier totgeschwiegenen Brief König Rudolfs vom 19. Februar 1291 und sodann durch den Richterartikel im Bundesbrief vom August 1291¹.

¹ Diese beiden Urkunden sind denn auch schon von der älteren Forschung sehr unterstrichen worden: auch schroffe Traditionsgegner wie Vaucher und Rilliet und deutsche Gelehrte, wie Waitz, G. L. von Maurer,

Das Mandat des Vogtes Tillendorf ist ein zusätzliches Element, freilich ein recht erwünschtes, denn es bringt uns den Namen des letzten vor der Bundeserneuerung vom August 1291 greifbaren habsburgischen Obervogtes, der den Waldstätten übergeordnet war, eines Vogtes, der zudem, im Unterschied zum früheren Oberbeamten, dem Baldegger, den zentralen Punkt, die habsburgischen Ansprüche auf die Landeshoheit über Schwyz, das sich als Reichskommune betrachtete, in bisher unerhörter Schärfe betont hat!

2. Nach Mayer stützt sich auch meine Lehre von der Geschichtlichkeit des Kerns der Tellenerzählung und deren Datierung zum Bundesjahr 1291 ausschließlich auf meine vermeintlich falsche Behauptung, der Vogt Tillendorf habe um 1289 den Kurs gegen Schwyz außerordentlich verschärft. Mit seiner «Widerlegung» dieser These glaubt mein Gegner nun auch die Tellenepisode abgetan zu haben, von deren völliger Ungeschicklichkeit er ja von vornherein ebenso überzeugt ist, wie vom vermeintlichen Untergang der frühmittelalterlichen Gemeinfreien! Th. M. trägt durch die gehäufte, aber unbewiesene Negation nur sein Vorurteil zur Schau.

In Wirklichkeit ist die Tillendorfurkunde weder das einzige noch das wichtigste Argument für die Geschichtlichkeit und Datierung der Tellenerzählung. Seit 1924 sind zwei völlig neue, noch von niemandem widerlegte Beweisgruppen hinzugetreten¹, durch welche die Tellenepisode ihren — im 19. Jahrhundert ignorierten

Otto Lorenz, Schulte, Redlich, Ed. Heyck haben sie als typisch für den Gegensatz der urschweizerischen Selbstverwaltung gegen das landesherrliche Beamtentum, einige von ihnen auch zur Datierung der vom Weißen Buch erwähnten Vögtekerrschaft, benutzt. Ich habe diese bezeichnenden Äußerungen in meiner Urschweizer Befreiungstradition S. 199—203 wörtlich angeführt und bitte den Leser, jene Zitate aufzuschlagen.

¹ Den Versuch Kopps, einen «allfälligen Kern» der chronikalischen Erzählung «am ehesten» ins Jahr 1314 anzusetzen, hat schon G. Waitz (unter Hinweis auf die besser sich dafür eignende Zeit Rudolfs und Albrechts) zurückgewiesen. Die neuerliche Begründung der gleichen Zeitansetzung durch Bruno Meyer (Die ältesten eidgenössischen Bünde) habe ich in einer Besprechung (ZSG 21, 1941, S. 267 ff.) widerlegt.

— größeren Zusammenhang, den zeitlichen und ursächlichen Rahmen gewonnen hat. Diese Standortbestimmung geschah zunächst von innen her, indem ich 1927 die Einheit und die Stoffwahl der alteidgenössischen Bundeserzählung nachwies² und, gleichfalls von innen, von ihrer Fragestellung her, auch das Thema der österreichischen Publizistik bestimmte³. Beide, die alteidgenössische bzw. die altösterreichische Geschichts- und Rechtsdarstellung zielen auf den gleichen Gegenstand, auf den Dreiländerbund bzw. den «Abfall von Schwyz und Unterwalden» von 1291⁴. Mit den anderen von den Chroniken erzählten Ereignissen (Vögte, «Gesellschaft» Stauffachers, Burgenbruch) hatte damit auch die ihnen organisch eingegliederte Geschichte der Urner Erhebung samt der Tellen-geschichte ihren zeitlichen Standort gewonnen. Für die Urner Ereignisse (und damit auch den Widerstand des «Tellen») gewann ich endlich 1941 noch den allgemeinpolitischen reichsgeschichtlichen Hintergrund, indem ich, rein an Hand der Urkunden, die Lage der Reichsunmittelbaren beim Ableben König Rudolfs feststellte: Überall suchten die habsburgischen Haus- und Reichsfunktionäre das Reichsgut über den Tod des Königs hinaus zu behaupten, wenn nötig mit Gewalt, wogegen die meisten unserer Reichsgemeinden diesen Beamten den Gehorsam kündigten und,

² «Die urschweizerische Befreiungstradition in ihrer Einheit, Überlieferung und Stoffwahl», Zürich 1927, vor allem S. 145—176. Dazu meine leicht faßliche Einführung «Die Gründung der Eidgenossenschaft im Lichte der Urkunden und der Chroniken», 3. Aufl., Verlag der Sekundarlehrerkonferenz, Zürich 1939, S. 9—23.

³ Befreiungstradition, S. 51—67. Justingers Thema hatte ich schon 1924 bestimmt (ZSG IV, S. 142 ff., dazu die Ergänzungen in der Befreiungstradition, S. 68 ff.).

⁴ Erst auf Grund der Feststellung, daß die Bundeschronik und die österreichischen Rechtsschriften die Bundesgeschichte bzw. den Abfall von 1291 erzählen wollen, habe ich 1927, im Schlußteil der «Befreiungstradition», auch die Frage aufgeworfen, ob diese innere Themabestimmung von außen her, durch die zeitgenössischen Urkunden von 1291, widerlegt oder bekräftigt werde (Befreiungstradition, S. 179—235), und dabei, neben vielen anderen Dokumenten, auch die Tillendorfurkunde daraufhin geprüft (a. a. O., S. 207—216). Im Jahre 1924 war ich vorab von außen, von den Urkunden her, an die Chronik herangetreten.

gleich auch wie Kolmar oder das ähnlich gestellte St. Gallen, zur offenen Erhebung schritten⁵.

Daß es auch in dem damals für Habsburg hochwichtigen Reichs- und Paßtal Uri zu gleichen Zusammenstößen kam, hätten wir anzunehmen, selbst wenn wir keine anderen Indizien (u. a. keine zu 1291 gehörende chronikalische Bundeserzählung) besäßen.

Diese beiden neuen, 1927 und 1941 gewonnenen wichtigen Feststellungen würden es, jede für sich, unabhängig voneinander, rechtfertigen, der Bundeserzählung und mit ihr auch dem Kern der Tellengeschichte viel mehr Beachtung zu schenken als früher und sie ins Bundesjahr 1291 zu setzen, auch wenn wir keine Tillendorfurkunde vom 24. April 1289 hätten. Nun besitzen wir aber eine solche, und sie bringt uns zwei ergänzende Momente. Richtig interpretiert, zeigt sie die Verschärfung des Kurses des Obervogtes wider Schwyz, und dann bringt sie dessen Namen, den Namen des letzten vor der Bundeserneuerung und dem Richterartikel vom August 1291 urkundlich greifbaren Obervogtes. Und heute, wo wir von ganz anderen, selbständigen Argumenten aus, von innen (von der oben erwähnten Themabestimmung der chronikalischen Bundesgeschichte) und von außen (von der urkundlich nachweisbaren Spannung in den Reichskommunen bei König Rudolfs Ableben), die Tellenerzählung als unmittelbares Vorspiel der Bundeserneuerung von 1291 kausal begreifen, muß es doppelt auffallen, einen auswärtigen, über die Waldstätte zuständigen Obervogt von Kyburg zu finden, der auf der Heimreise von Uri die gleiche Zone hätte passieren müssen, wie jener in der Bundeschronik erwähnte auswärtige Obervogt, nämlich die kurze Landstrecke zwischen dem Vierwaldstätter- und Zugersee, die Landstraße Küsnach-Immensee, die gegebene, ja einzige mögliche Lauerstelle für einen innerschweizerischen Verfolger. Daß dieser urkundliche Obervogt mit seinem Namen, Tillendorf, ausgerechnet an den früher unerklärten Namen des Vogtgegners, den Tellen, anklingt, legt es nahe genug, einen Zusammenhang zwischen den beiden Namen, eine Übertragung

⁵ Ursprung, S. 476 ff.

des Vogtnamens auf seinen Gegner anzunehmen. Ich habe 1924 und seither verschiedene schriftliche und mündliche Möglichkeiten einer solchen Übertragung erörtert⁶. Die Tatsache, daß gerade auch meine mit allen modernen Hilfsmitteln ausgestatteten Kritiker immer wieder ähnliche Verwechslungen bzw. Umkehrungen sowie — oft weit schwerwiegender als jene der mittelalterlichen Schweizer Chronisten⁷ — begehen, kann mich in meiner Annahme nur bestärken.

3. Aber Mayer zieht aus seinem vermeintlichen Blitzsieg im Kampf um die Tillendorfkunde von 1289 noch weitere Folgerungen; er schließt daraus: «Das Jahr 1291 hat nicht die Bedeutung in der Schweizergeschichte, die ihm K. Meyer geben möchte. Der Bund war kein politischer Kampfbund gegen die Habsburger, sondern eine Landfriedenseinigung mit besonderen, für die Zeit passenden Zusätzen» (oben S. 564). Wenn mein Kritiker den Anschein erwecken will, meine These von der hochpolitischen, antihabsburgischen Tendenz des Dreiländerbundes sei die Folge meiner angeblich falschen Deutung der Tillendorfkunde von 1289, so übersieht er zunächst, daß ich den kämpferischen, habsburgfeindlichen Charakter sowohl der antiqua confoederatio als auch der Bundeserneuerung von 1291 schon in einer Zeit (1917 bzw. 1920!) aufs nachdrücklichste vertrat, wo ich die Tillendorfkunde noch gar nicht heranzog, ja wo ich die antiqua confoederatio, den Früheren folgend, am ehesten in den 1240er Jahren (als Aktion gegen die Laufenburger) vermutete. Die österreichfeindliche Tendenz des Bundes von 1291 ist übrigens nicht meine «Erfundung», sie ist schon von der ganzen älteren Schweizer Historikergeneration, von Kopp bis Oechsli (und

⁶ U. a. auch «Ursprung», S. 646, Anm. 11.

⁷ Gerade Th. M. hat Grundbegriffe der mittelalterlichen Sozial-, Rechts- und Verfassungsgeschichte, z. T. infolge Fehlverknüpfung (s. S. 512, Anm. 1a), in ihr Gegen teil umgewandelt, so die Begriffe freies Eigen und Freie, oder Institutionen einen andern Inhalt zugeschoben, z. B. der Landgrafschaft, dem Grafengericht, der Steuer, den freien Genossenschaften, und die Entstehungszeit von Siedlungen, Sozialständen und Einrichtungen um viele Jahrhunderte verjüngt u. a. m. Vgl. oben Exkurs I, S. 481 ff.

auch von Durrer) mit unwiderleglichen Argumenten begründet worden, und auch die deutsche Forschung, so Waitz, Bresslau, Schulte, Redlich, haben den Bund von 1291 in diesem Sinne verstanden¹. Erst später wurde der «alte» Bund (Bresslau) und sogar jener von 1291 (Nabholz usw.) als Landfriedenseinung interpretiert. Ich habe diese Irrlehre 1941 im ersten Teil meines «Ursprung» nicht nur von außen, sondern auch von innen, aus ihrem Werdegang, widerlegt — und beides wiederum ohne jede Bezugnahme auf die Tillendorfurkunde von 1289. Und der zweite und größere Teil meiner Abhandlung verfolgte den Zweck, das hochpolitische Wesen der Waldstätter Bünde, vom Sommer 1273 und vom August 1291, noch durch eine ergänzende Methode, aus der Vorgeschichte und Nachgeschichte der Bünde, zu erweisen. Man beachte etwa die Folgen des Bundes von 1291: den ersten, jahrelangen Krieg der Waldstätte gegen das Haus Habsburg-Österreich²! Mit Absicht habe ich den zweiten Teil meiner Abhandlung, die geschichtliche Entwicklung des Urschweizer Befreiungskampfes, ausschließlich an Hand der Urkunden gezeichnet, um erst im Exkurs V (S. 638 ff.) aus dieser urkundlich feststehenden Geschichte die Folgerungen für die Beurteilung der chronikalischen Bundesgeschichte zu ziehen, unter Bekräftigung und Ergänzung zu dem vorab 1927, in der Urschweizer Befreiungstradition, von mir gewonnenen Ergebnis³.

¹ Vgl. die wörtlichen Zitate in Befreiungstradition, S. 189, Anm. 101 und S. 200!

² Die habsburgfeindliche Tendenz des Dreiländerbundes von 1291 hatte ich, ohne daß man mich zu widerlegen vermochte, schon in der diesem Thema gewidmeten Diskussion der Allgem. Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz in Arbon 1929, eingehend klargestellt, unabhängig vom Tillendorfbrief (erweiterter Druck meines Votums «Zur Interpretation des Urschweizer Bundesbriefes von 1291», ZSG X, 1930, S. 413—478).

³ Wenn Th. M. glaubt, ich hätte auf die wider meine Abhandlung von 1924 gerichteten Angriffe von Stutz, Brackmann u. a. geschwiegen, so hat er meine Abhandlungen von 1925, 1927, 1930, 1932 nicht eingesehen; betr. Güterbock vgl. Exkurs II, betr. Fehr die Mitt. d. Histor. Ver. d. Kts. Schwyz 1944 (soweit F.'s Auffassung über die Schweizer Bauernfreiheit sich mit jener Th. M.'s deckt — s. oben S. 376, Anm. 3 und S. 482, Anm. 2 — ist sie im Exkurs I, oben S. 481 ff., inbegriffen). Der konsequente Ausbau meiner These ist gerade gegen Einreden erfolgt.

Das Unvermögen Th. M.'s, sich die Wirkung des Tillendorfmandates von 1289 auf die freien Schwyzer zu vergegenwärtigen, entstammt den gleichen Wurzeln, wie die Bestreitung der Urner Initiative beim Loskauf von 1231, wie die Lehre von der «herrschaftlich gewährten» Pseudo-«Freiheit» der spätmittelalterlichen Bauern und seine Beurteilung der eidgenössischen Gesamtgeschichte. Es sind der Mangel an Verständnis für die Kraft der Freiheitsidee und eine krasse Überschätzung der machtmäßigen, obrigkeitlichen, herrschaftsstaatlichen Faktoren des geschichtlichen Lebens.

Inhaltsübersicht der Exkurse

Exkurs I. Die Lehre von der jungen und herrschaftlich gewährten Bauern-«Freiheit» 481. A. *Die Rodungstheorie Wellers* 483. B. *Die «Rodungsfreien» von Th. Mayer* 486. 1. Die Begründung der «Rodungsfreiheit» 486. (Die Ausbausiedlung 489. Grundherrliche Rodungsschöpfungen 492: Freies Eigen 495, unfreie «Freie» 501). 2. Die Umdeutung von Institutionen 511 («Freie» Genossenschaften 511. Die junge Landgrafschaft 514. Grafengericht und Steuer als junge Rodungsgebilde 517). C. *Die staatsunmittelbaren «freien» Bauern* 521. 1. Staatliche Bewahrung der «Rodungsfreiheit» 521 (Die kgl. Freiheitsbriefe 523). 2. Herrschaftsstaatliche Urschöpfung «freier» Bauern 526. (Die persönliche Freiheit als direkte Untertanenschaft 528). D. *Weitere Schwierigkeiten* 532. Der Freikauf Unfreier 533. Der «Angelpunkt» der Urschweizer Forschung 534. Die Talgrundherrschaft Uri (These Kläui) 535. E. *Bestärkung der bisherigen Lehre* 541. 1. Das Fortleben alter Bauernfreiheit 541. Die Kolonistenfreiheit 543.

Exkurs II. Die Initiative bei den urschweizerischen Freiheitsbriefen 545. Die vermeintliche Reichsinitiative beim Urner Loskauf von 1231, S. 546. Hauptschwächen dieser Lehre 549. Modalitäten des Rückkaufes 552. Sachgründe 558.

Exkurs III. Die Tillendorf-Urkunde von 1289 S. 560. a. Die Meinung Th. Mayers 560. b. Die wirkliche Tendenz der Urkunde 564. c. Die Folgerungen 571. Voraussetzungen Th. M.'s 578.